



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2010/1

Bericht des Rechnungshofes

Vollzug des Pflegegeldes

**Integration Nachhaltiger
Entwicklung in den Ländern
Niederösterreich, Steiermark
und Vorarlberg**

**Amstetten:
Abgabewesen der Stadt-
gemeinden Amstetten und
Leoben**

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Druck: Druckerei des BMF

Herausgegeben: Wien, im Februar 2010

Bericht des Rechnungshofes

Vollzug des Pflegegeldes

**Integration Nachhaltiger Entwicklung in den Ländern
Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg**

**Amstetten:
Abgabenwesen der Stadtgemeinden Amstetten
und Leoben**

	<u>Tabellenverzeichnis</u>	2
	<u>Abkürzungsverzeichnis</u>	4
Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Landtag</u>	7
	<u>Berichtsaufbau</u>	7
Niederösterreich	Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich	
	<u>Vollzug des Pflegegeldes</u>	9
	Integration Nachhaltiger Entwicklung in den Ländern Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg	63
Amstetten	Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Amstetten	
	<u>Abgabenwesen der Stadtgemeinden Amstetten und Leoben</u>	107
ANHANG	<u>Entscheidungsträger der überprüften Unternehmung</u>	143

Tabellenverzeichnis zum Berichtsbeitrag Abgabewesen der Stadtgemeinden Amstetten und Leoben

Tabelle 1:	Anteil der Kosten an den Einnahmen je Abgabe	115
Tabelle 2:	Anteil je Abgabe an der Summe der Einnahmen und Kosten – Amstetten	117
Tabelle 3:	Anteil je Abgabe an der Summe der Einnahmen und Kosten – Leoben	118
Tabelle 4:	Struktur der Kommunalsteuer	119
Tabelle 5:	Kommunalsteuer – durchschnittliche Einnahmen und Kosten je Betrieb	120
Tabelle 6:	Struktur Grundsteuer	121
Tabelle 7:	Grundsteuer – durchschnittliche Einnahmen und Kosten je Abgabepflichtigen	122
Tabelle 8:	Durchschnittliche Einnahmen und Kosten je Stellplatz	123
Tabelle 9:	Lustbarkeitsabgabe	126
Tabelle 10:	Ortstaxe bzw. Nächtigungsabgabe	128
Tabelle 11:	Hundeabgabe – Abgabenhöhe	130
Tabelle 12:	Hundeabgabe – durchschnittliche Einnahmen und Kosten	131
Tabelle 13:	Entwicklung der Abgabenrückstände 2003 bis 2007	132
Tabelle 14:	Anteil der Abgabenrückstände an den Einnahmen 2007	133
Tabelle 15:	Abschreibungen, Nachsichten und Zahlungserleichterungen – Amstetten	134
Tabelle 16:	Abschreibungen, Nachsichten und Zahlungserleichterungen – Leoben	135

Tabelle 17:	Zahlungserleichterungen 2003 bis 2007 – Amstetten	135
Tabelle 18:	Kommunalsteuerprüfungen und Mehrergebnisse – Amstetten	137
Tabelle 19:	Kommunalsteuerprüfungen und Mehrergebnisse – Leoben	138
Tabelle 20:	Personalressourcen	139

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	für Finanzen
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EDV	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f.	folgend(e)
GPLA	Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
km ²	Quadratkilometer
LGBI.	Landesgesetzblatt
m ²	Quadratmeter
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NÖ	Niederösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
Nr.	Nummer
Oö.	Oberösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
rd.	rund
RH	Rechnungshof

S.	Seite(n)
sog.	so genannte
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem, und andere(s)
u.Ä.	und Ähnliche(s)
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZE	Zahlungserleichterung(en)

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs. 6 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Vollzug des Pflegegeldes

Die Gewährung des Pflegegeldes war hinsichtlich der Rechtsgrundlagen, der vollziehenden Stellen, der ärztlichen Gutachten sowie der administrativen Umsetzung strukturell zersplittert. Daraus resultierten unvollständige Daten, Ineffizienzen in der Vollziehung und Erschwernisse für die Pflegegeldbezieher.

Obwohl die Einführung des Pflegegeldes einen wichtigen Schritt in der österreichischen Pflegevorsorge darstellt, sind zur Sicherstellung des im geltenden Regierungsprogramm verankerten Ziels einer umfassenden Pflegevorsorge und deren nachhaltiger Finanzierbarkeit weitere Maßnahmen bei der Struktur der Entscheidungsträger und der Pflegeinfrastruktur erforderlich.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Querschnittsprüfung war die Gewinnung von grundsätzlichen Aussagen über die Gewährung des Pflegegeldes. Besondere Schwerpunkte lagen dabei auf den Folgen der Aufteilung des Pflegegeldvollzugs auf die Vielzahl von Entscheidungsträgern, auf der Gewinnung von Vergleichskennzahlen und auf der Überprüfung der Erreichung der Ziele der Pflegegeldgesetze. (TZ 1)

Allgemeines

Der Pflegegeldaufwand betrug im Jahr 2007 für rd. 412.000 Pflegegeldbezieher rd. 2 Mrd. EUR (TZ 2). Mit der Administration des Pflegegeldes waren rd. 500 Vollzeitäquivalente befasst; rd. 1.150 Ärzte erstellten Pflegegeldgutachten. (TZ 8, 17)

Strukturelle Zersplitterung

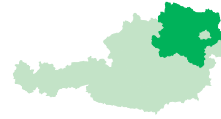
Die Rechtsgrundlagen für das Pflegegeld sind zersplittert. Sowohl zwischen dem Bundespflegegeldgesetz und den neun Landespflegegeldgesetzen als auch zwischen den einzelnen Landespflegegeldgesetzen bestanden Unterschiede. (TZ 3) Einschließlich der Gemeinden administrierten im Jahr 2007 mehr als 280 Stellen Pflegegeld. (TZ 4)

Die Aufteilung der Kompetenzen führte zu einem erheblichen Koordinationsaufwand (z.B. bei Kompetenzübergängen), zu unvollständigen Daten für die Steuerung (z.B. hinsichtlich der Anzahl der Pflegegeldbezieher) sowie zu Erschwernissen für die Pflegegeldwerber (z.B. bei der Suche nach der für sie zuständigen Stelle, durch zusätzliche Meldepflichten bei Wohnsitzwechsel zwischen den Bundesländern oder durch eine längere Verfahrensdauer). (TZ 5, 6)

Administration

Die unterschiedliche Gestaltung der internen Verwaltungsabläufe der vollziehenden Stellen (TZ 10) führte zu großen Unterschieden im Ressourceneinsatz und bei der Verfahrensdauer: So betreute ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter je nach Entscheidungsträger zwischen 234 und 1.386 Pflegegeldbezieher. (TZ 8) Die Verfahrensdauer lag zwischen 40 Tagen (Österreichische Post Aktiengesellschaft) und 137 Tagen (Wien). Die größte Pflegegeld auszahlende Stelle, die Pensionsversicherungsanstalt, benötigte im Durchschnitt 58 Tage. In der Pensionsversicherung und bei den sonstigen Rechtsträgern lag der Anteil der seit mindestens drei Monaten unerledigten Pflegegeldanträge per 31. Jänner 2009 unter 8 %. Hingegen waren in Wien 70 % der Pflegegeldanträge seit mehr als drei Monaten unerledigt. (TZ 9)

Die Pflegegeldbezieher wurden hinsichtlich des Auszahlungszeitpunkts des Pflegegeldes und der Rückforderung von Übergenüssen unterschiedlich behandelt. Die Bescheidbegründungen waren unterschiedlich aussagekräftig bzw. nicht immer nachvollziehbar. (TZ 11, 13, 14)



Die Administration der Zahlungen zwischen den Gebietskörperschaften bei Heimaufenthalten von Pflegegeldbeziehern war komplex, intransparent und teilweise fehlerhaft. (TZ 12) Die Ermittlung des akausalen Anteils in der Unfallversicherung war aufwendig. (TZ 7) Der Pflegegeldersatz durch den Bund führte bei der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH, der Österreichischen Post Aktiengesellschaft, der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft und der Telekom Austria Aktiengesellschaft zu einer Ungleichbehandlung der Unternehmen im Vergleich mit privaten Dienstgebern. (TZ 16)

Ärztliche Gutachten

Fast ein Drittel der Ärzte, die Pflegegeldbegutachtungen durchführten, erstellten weniger als zehn Gutachten im Jahr. Rund 220 Gutachter waren für mehr als einen Entscheidungsträger tätig; sie erstellten rd. 37 % aller Gutachten. Eine zentrale Koordination der Aufträge (etwa im Hinblick auf eine optimierte regionale Zuteilung der Hausbesuche) erfolgte nicht. (TZ 17)

Die Qualität der Gutachten war im Hinblick darauf, dass sie zum Teil von den behandelnden Hausärzten und ohne Hausbesuch erstellt wurden, aufgrund der Vielzahl der verwendeten Formulare, der Unterschiede hinsichtlich der zeitlichen Vorgaben an die Ärzte und deren Einschulungen sowie der Oberbegutachtung uneinheitlich und teilweise sogar mangelhaft. (TZ 18)

Die Honorare für Gutachten waren sehr unterschiedlich und betragen für externe Ärzte – ohne Berücksichtigung von Zuschlägen – zwischen rd. 40 EUR und 91 EUR. Es gab Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung von Wegstrecken sowie Doppelverrechnungen von ärztlichen Leistungen an die Pflegegeld auszahlenden Stellen und die Krankenversicherungen. (TZ 19) Amtshilfe wurde nicht immer unentgeltlich geleistet. (TZ 20)

Auswirkungen des Pflegegeldes

Pensionsbezieher aus Berufsgruppen mit hohen körperlichen Belastungen bzw. Ausgleichszulagenempfänger bezogen häufiger Pflegegeld. Es bestanden erhebliche regionale Unterschiede: Der Anteil der Pflegegeldbezieher an der Bevölkerung lag in Kärnten rd. 20 % über dem Bundesschnitt, in Vorarlberg rd. 27 % darunter. Die Auszahlung pro Pflegegeldbezieher war in Wien mit 4.730 EUR/Jahr am niedrigsten, in Vorarlberg mit 5.847 EUR/Jahr am höchsten. Ein wirkungsorientiertes Controlling der Einstufungspraxis erfolgte nicht. (TZ 21)

Eine vom Einkommen des Pflegegeldbeziehers unabhängige Wahlfreiheit zwischen ambulanter und stationärer Betreuung besteht nicht. Es existiert keine umfassende Absicherung gegen das finanzielle Risiko der Pflegebedürftigkeit. Mit der Gewährung des Pflegegeldes ist nicht sichergestellt, dass die notwendigen Pflegeleistungen angeboten werden, leistbar sind bzw. auch tatsächlich qualitativ hochwertig erbracht werden. (TZ 15, 22)

Angesichts der demographischen Entwicklung sind zur Sicherstellung einer umfassenden Pflegevorsorge und deren nachhaltiger Finanzierbarkeit weitere Maßnahmen bei der Struktur der Entscheidungsträger und der Pflegeinfrastruktur erforderlich. (TZ 23)

Kenndaten zum Vollzug des Pflegegeldes

Rechtsgrundlagen

Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993 i.d.g.F.
 Burgenländisches Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 58/1993 i.d.g.F.
 Kärntner Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 76/1993 i.d.g.F.
 NÖ Pflegegeldgesetz 1993, LGBl. 9220 i.d.g.F.
 Oö. Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 64/1993 i.d.g.F.
 Salzburger Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 99/1993 i.d.g.F.
 Steiermärkisches Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 80/1993 i.d.g.F.
 Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 8/1997 i.d.g.F.
 Vorarlberger Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 38/1993 i.d.g.F.
 Wiener Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 42/1993 i.d.g.F.

	Pflegegeld- bezieher	vollziehende Stellen ¹⁾	Bearbeiter ¹⁾²⁾	Pflegegeld- aufwand ¹⁾
Bundespflegegeld – Träger ³⁾		Anzahl		in Mill. EUR
Pensionsversicherungsanstalt	250.250	9	256,00	1.147,40
Sozialversicherungsanstalt der Bauern ⁴⁾	37.853	8	43,32	185,31
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	22.849	9	38,20	115,78
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau ⁴⁾	7.767	1	9,41	37,77
Allgemeine Unfall- versicherungsanstalt	1.262	4	8,80	1,05 ⁵⁾
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter – Pensionservice	9.717	1	39,24	45,74
ÖBB–Dienstleistungs- Gesellschaft mbH	9.534	1	7,59	49,30
Österreichische Post Aktiengesellschaft	5.264	6	8,90	27,57
Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen	1.734	8	7,40	9,41
Telekom Austria Aktiengesellschaft	112	1	0,40	0,50
Österreichische Postbus Aktiengesellschaft ⁶⁾	11	1	–	0,05

1) jeweils zum 31. Dezember 2007

2) in Vollzeitäquivalenten

3) weiters noch Versicherungsanstalt des Notariats, Präsident des Verfassungsgerichtshofes

4) ohne Unfallversicherung

5) einschließlich Pflegegeld aufgrund akusaler Behinderung

6) wird bei der Österreichischen Post Aktiengesellschaft vollzogen

Fortsetzung:

Kenndaten zum Vollzug des Pflegegeldes

Länder ³⁾	Pflegegeld- bezieher	vollziehende Stellen ¹⁾ Anzahl	Bearbeiter ¹⁾²⁾	Pflegegeld- aufwand ¹⁾ in Mill. EUR
Burgenland	1.939	1	5,40	11,61
Kärnten	5.155	1	8,00	23,92
Niederösterreich ⁴⁾	12.344	28	20,75	63,72
Oberösterreich ⁵⁾⁶⁾	9.963	3	7,19	50,65 ⁷⁾
Salzburg ⁴⁾	3.719	1	3,81	18,33
Steiermark ⁴⁾	10.986	3	9,15	62,76
Tirol	4.800	1	6,07	24,79
Vorarlberg ⁴⁾	2.131	6	2,43	11,87
Wien	13.643	3	15,77	57,84

1) jeweils zum 31. Dezember 2007

2) in Vollzeitäquivalenten

3) gewähren Bundespflegegeld für pensionierte Landeslehrer und Opferfürsorgerentenbezieher sowie Landespflegegeld für Landes- und Gemeindebeamte sowie für Personen ohne Pensionsbezug

4) Gemeinden vollziehen Pflegegeld für pensionierte Gemeindebeamte selbst

5) vollziehende Stellen und Vollzeitäquivalente ohne Bezirksverwaltungsbehörden

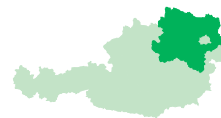
6) einschließlich Landesschulrat Oberösterreich als Rechtsträger

7) einschließlich Pflegegeldaufwand für Gemeindeärzte, ehemaliger Sozialversicherungsfonds, Gemeindebeamte und Landwirtschaftslehrer

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von November 2008 bis Februar 2009 bei insgesamt 21 Rechtsträgern die Administration des Pflegegeldes im Jahr 2007. Der RH hatte zuvor bereits mehrere Gebarungsüberprüfungen betreffend den Vollzug des Pflegegeldes durchgeführt und darüber die folgenden Berichte vorgelegt:

- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes (Reihe Bund 2007/12),
- Bundespensionsamt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes (Reihe Bund 2008/7),
- Land Wien: Vollzug des Wiener Pflegegeldgesetzes und des Bundespflegegeldgesetzes sowie Schnittstellenmanagement zum Fonds Soziales Wien (Reihen Wien 2008/5 und Bund 2008/10),



- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes (Reihe Bund 2009/4),
- ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes (Reihe Bund 2009/4) und
- Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes (Reihe Bund 2009/9).

Ziel der Querschnittsprüfung war die Gewinnung von grundsätzlichen Aussagen über die Gewährung des Pflegegeldes. Besondere Schwerpunkte lagen dabei auf den Folgen der Aufteilung des Pflegegeldvollzugs auf die Vielzahl von Entscheidungsträgern, auf der Gewinnung von Vergleichskennzahlen und auf der Überprüfung der Erreichung der Ziele der Pflegegeldgesetze.

Im Zuge dieser Querschnittsprüfung überprüfte der RH folgende Stellen:

- Die mit der Auszahlung des Pflegegeldes betrauten Sozialversicherungsträger: Pensionsversicherungsanstalt (PVA), Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB), Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA), Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB), Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) sowie Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA);
- die neun Bundesländer, das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) und den Landesschulrat von Oberösterreich;
- die Unternehmen, die Pflegegeld auszahlen: die Österreichische Post Aktiengesellschaft, die Österreichische Postbus Aktiengesellschaft, die Telekom Austria Aktiengesellschaft und die ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH (ÖBB-DLG).

Zu dem im Mai 2009 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die überprüften Stellen zwischen Juli und September 2009 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Oktober 2009.

Einleitung

2.1 Pflegegeld ist eine pauschalisierte Geldleistung für Personen, die für mehr als sechs Monate Pflege benötigen. Unabhängig von der Art der zugrunde liegenden Krankheit sowie dem Einkommen gilt das Pflegegeld einen Teil der pflegebedingten Mehraufwendungen ab und wird in sieben Stufen gewährt.

Pflegestufen	Anteil der Pflegegeldbezieher	monatlicher Pflegebedarf	Pflegegeld pro Monat ¹⁾
	in %	in Stunden	in EUR
1	22	über 50	154,20
2	33	über 75	284,30
3	17	über 120	442,90
4	15	über 160	664,30
5	8	über 180	902,30
6	3	über 180	1.242,00
7	2	über 180	1.655,80

¹⁾ gemäß BGBl. I Nr. 128/2008 ab 1. Jänner 2009

Die Abgrenzung der Stufen 1 bis 4 richtet sich nach dem in Stunden ausgedrückten Pflegebedarf des Antragstellers. Dieser Pflegebedarf wird nicht nach den tatsächlichen Umständen erhoben, sondern aufgrund von Richt-, Mindest- und Pauschalwerten bestimmt.

Für die Stufe 5 ist ein „außergewöhnlicher Pflegebedarf“ notwendig. Stufe 6 ist zu gewähren, wenn die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist. Stufe 7 setzt voraus, dass keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.

Ein Nachweis der Verwendung des Pflegegeldes für den Zukauf von Pflegeleistungen muss nicht erbracht werden.

2.2 Der RH wies darauf hin, dass mehr als die Hälfte der Pflegegeldbezieher (55 %) in Stufe 1 und 2 eingestuft war; ihr Anteil am Pflegegeldaufwand betrug 29 %. Insgesamt betrug der Pflegegeldaufwand im Jahr 2007 für rd. 412.000 Pflegegeldbezieher rd. 2 Mrd. EUR. Mit der Administration des Pflegegeldes waren rd. 500 Vollzeitäquivalente befasst; rd. 1.150 Ärzte erstellten Pflegegeldgutachten.

Strukturelle Zersplitterung

Rechtsgrundlagen

3.1 (1) Eine verfassungsrechtliche Grundlage für eine einheitliche Pflegegeldregelung fehlt. Es werden ein Bundes- und neun Landespflegegeldgesetze sowie jeweils eine Einstufungsverordnung parallel geführt.

(2) Obwohl das Bundes- und die Landespflegegeldgesetze aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG¹⁾ gleiche Grundsätze und Ziele verfolgen sollen, bestanden wesentliche Unterschiede. Beispielsweise

- wurde in Kärnten in den Jahren 2003 und 2004 ein höheres Pflegegeld ausbezahlt,
- führte die Steiermark im Jahr 2007 eine begünstigte Regelung für die Einstufung von Kindern ein; ab 2009 ist in Oberösterreich für Kinder eine begünstigte Regelung vorgesehen und
- war in Vorarlberg bis Ende 2008 für Personen, bei denen Selbstgefährdung vorliegt, ein Stundenzuschlag für die Beaufsichtigung vorgesehen.

¹⁾ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen samt Anlagen, BGBl. Nr. 866/1993

(3) Für die Konkretisierung der Einstufungsregeln existierten ergänzende Vorschriften, die aber nur für die jeweils unterzeichnenden Rechtsträger verbindlich waren.²⁾ Für die übrigen Rechtsträger und im Rechtsschutzverfahren vor den Gerichten galten sie jedoch nicht.

²⁾ z.B. gilt das Konsensuspapier nicht für die Länder und das Konsensuspapier für Kinder nicht für die Sozialversicherungsträger

(4) Die Vielzahl der Rechtsgrundlagen führte in Kärnten, in der Steiermark und in Vorarlberg zu Verweisen auf nicht zutreffende gesetzliche Bestimmungen.

3.2 Der RH empfahl dem BMASK und den Ländern, eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Gewährung des Pflegegeldes zu schaffen, in der auch die konkretisierenden Regeln zur Einstufung enthalten sind. Dadurch wären für alle Entscheidungsträger und die Gerichte dieselben Kriterien maßgeblich.

Strukturelle Zersplitterung

3.3 Die Kärntner Landesregierung stellte in ihrer Stellungnahme eine legislative Bereinigung der Fehlverweise in Aussicht.

Die Steiermärkische Landesregierung, die BVA und die VAEB befürworteten die Schaffung einheitlicher Rechtsgrundlagen, die laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats nur durch ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Ländern geschaffen werden könnten.

Die Vorarlberger Landesregierung hielt ein einheitliches Bundesgesetz für nicht erforderlich; gleiche Einstufungskriterien könnten auch durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erreicht werden. Bezüglich der Einstufungsregelungen wäre eine Ergänzung der bestehenden Vereinbarung denkbar. Der fehlerhafte Verweis im Formular sei geändert worden.

Laut Stellungnahme des BMASK sei die Übernahme der Personenkreise im Vollzugsbereich der Länder in die Bundeskompetenz im Rahmen der Landessozialreferentenkonferenz im Juni 2009 einhellig abgelehnt worden.

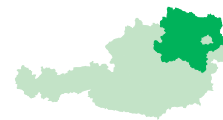
Vollzug

4.1 (1) Die Einführung des Pflegegeldes im Jahr 1993 erfolgte auf Basis bestehender Organisationsstrukturen der Verwaltung. So wird für Pensionisten Pflegegeld als Annexleistung zur jeweiligen Pension gewährt, für Personen ohne Pensionsbezug jedoch nach dem Wohnsitz als Leistung der Länder.¹⁾

¹⁾ Darüber hinaus bestehen für bestimmte Personengruppen (z.B. Bezieher verschiedener Renten, Beihilfen oder Ausgleichszahlungen) Sonderregelungen.

Das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) ordnete die Administration des Pflegegeldes im Jahr 2007 25 Rechtsträgern, seit 1. Jänner 2009 23 Rechtsträgern, zu. Die Anzahl der bescheiderlassenden Stellen war noch erheblich größer:

- Die PVA, die SVB, die SVA, die AUVA und das Bundessozialamt hatten Landesstellen bzw. Regionalbüros eingerichtet, die Bescheide erließen.
- Bei der Österreichischen Post Aktiengesellschaft war die Administration durch das Poststrukturgesetz auf sechs voneinander getrennte regionale Personalämter aufgeteilt.



Die Aufsicht oblag überwiegend dem BMASK, für die ÖBB-DLG, die Österreichische Post Aktiengesellschaft, die Österreichische Postbus Aktiengesellschaft, die Telekom Austria Aktiengesellschaft und das BVA-Pensionservice jedoch auch dem BMF.

(2) Die Länder haben die Bestimmungen sowohl des Bundes- als auch ihres jeweiligen Landespflegegeldgesetzes zu vollziehen:

- Im Burgenland, in Kärnten und in Tirol war die gesamte Vollziehung jeweils in einer einzigen Organisationseinheit im Amt der Landesregierung zentralisiert.
- In Salzburg wurde Pflegegeld für pensionierte Gemeindebeamte von den jeweiligen Gemeinden administriert, wobei über ihre exakte Zahl in der Landesregierung keine Informationen vorlagen. Für alle übrigen Personengruppen war eine einzige Organisationseinheit im Amt der Landesregierung zuständig.
- In Wien war die Administration des Pflegegeldes für Landeslehrer, Landes- bzw. Gemeindebedienstete, Personen ohne Pensionsbezug und pensionierte Beamte der Wiener Stadtwerke jeweils auf eine eigene Organisationseinheit aufgeteilt.
- In der Steiermark waren mehrere Organisationseinheiten im Amt der Landesregierung und zusätzlich die jeweiligen Gemeinden für ihre pensionierten Gemeindebeamten zuständig. 68 Gemeinden gewährten Pflegegeld für 151 Personen.¹⁾

¹⁾ ohne Magistrat Graz; In die Auszahlung des Pflegegeldes waren weiters die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft und die Steirischen Landesforstgärten einbezogen.

- In Oberösterreich²⁾ bereitete die Abteilung Personal des Amtes der Landesregierung die Bescheide für pensionierte Gemeindebeamte (außer Linz, Wels und Steyr), für pensionierte Gemeindeärzte und für Gemeindetierärzte vor. Die Erlassung der Bescheide erfolgte für pensionierte Gemeindebeamte durch den jeweiligen Gemeindevorstand bzw. Stadtrat, für die pensionierten Gemeindeärzte durch den jeweiligen Gemeinderat bzw. Sanitätsausschuss. Insgesamt waren rd. 115 Gemeinden für 166 Pflegegeldbezieher tätig.³⁾

²⁾ Die Abteilung Personal in Oberösterreich vollzog das Pflegegeld auch für Bezieher von Provisionen des ehemaligen Sozialversicherungsfonds.

³⁾ Nur 25 davon hatten mehr als einen Pflegegeldbezieher; keine Gemeinde hatte mehr als zehn Pflegegeldbezieher.

Strukturelle Zersplitterung

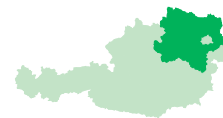
Die Anweisung des Pflegegeldes führte das Amt der Landesregierung nach Vorlage der Bescheidabschriften durch. Darüber hinaus war in Oberösterreich der Landesschulrat im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern als eigener Rechtsträger gemäß BPGG eingerichtet. Personen ohne Pensionsbezug wurden von der Abteilung Soziales, Landesbeamte von der Abteilung Personal betreut.

- In Vorarlberg waren vier Bezirkshauptmannschaften mit der Vollziehung des Pflegegeldes für Personen ohne Pensionsbezug betraut; die Aufsicht oblag der Sozialabteilung des Landes. Landeslehrer und Landesbeamte wurden von der jeweiligen Fachabteilung im Amt der Landesregierung betreut. Für pensionierte Gemeindebeamte waren die jeweiligen Gemeinden zur Gänze zuständig; der Landesregierung lagen keine Informationen darüber vor.
- In Niederösterreich war für Landeslehrer bzw. Landesbeamte die jeweilige Fachabteilung im Amt der Landesregierung zuständig. Personen ohne Pensionsbezug wurden von 21 Bezirkshauptmannschaften bzw. vier Magistraten in den Städten mit eigenem Statut betreut; die Koordination oblag der Sozialabteilung des Landes. Für die pensionierten Gemeindebeamten waren grundsätzlich die Gemeinden selbst zuständig. Von den derzeit 573 Gemeinden gehörten 384 dem Gemeindepensionsverband an, dem auch die Pflegegeldadministration oblag.

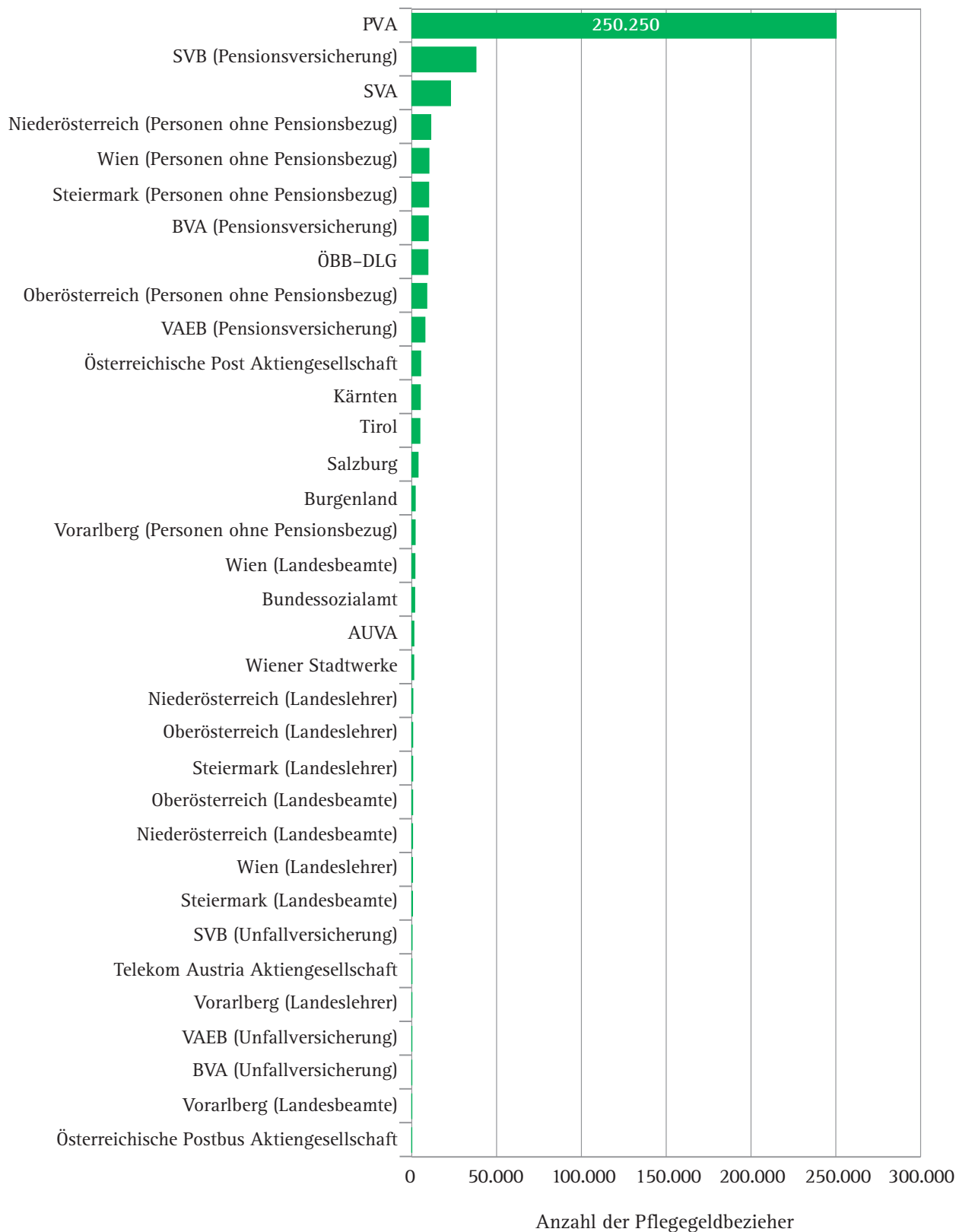
Die 21 Bezirkshauptmannschaften und vier Magistrate in Niederösterreich vollzogen das NÖ Pflegegeldgesetz 1993 nicht einheitlich. So verlangte bspw. rund die Hälfte der Stellen vom Pflegegeldwerber einen zusätzlichen medizinischen Befund bei der Antragstellung. Unterschiede gab es auch bei der Befristung des Pflegegeldes, bei der Versendung der Bescheide und bei der Auszahlung des Pflegegeldes bei der stationären bzw. teilstationären Unterbringung. Das Amt der Landesregierung (Abteilung Soziales) sagte Klarstellungen mittels Erlass zu.

Einschließlich der Gemeinden erließen somit im Jahr 2007 mehr als 280 Stellen Pflegegeldbescheide; in drei Ländern (Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg) war die exakte Anzahl der vollziehenden Stellen auf Gemeindeebene unbekannt.

(3) Wie die folgende Abbildung zeigt, waren mit Ausnahme von PVA, SVB und SVA alle Entscheidungsträger für weniger als 15.000, oft sogar für weniger als 1.000 Pflegegeldbezieher zuständig:



Entscheidungsträger



Strukturelle Zersplitterung

- 4.2** Nach Ansicht des RH war die Aufteilung der Vollziehung auf so viele unterschiedliche Organisationseinheiten, die überwiegend für wenige Pflegegeldbezieher zuständig sind, einer einheitlichen und kostengünstigen Vollziehung nicht dienlich. Ebenso war die Trennung der Aufsicht zwischen BMASK und BMF nicht zweckmäßig.¹⁾

¹⁾ vgl. die Berichte des RH betreffend den Vollzug des BPGG beim Bundespensionsamt (Reihe Bund 2008/7 S. 16 TZ 4 und S. 19 TZ 6) sowie bei der ÖBB-DLG (Reihe Bund 2009/4 S. 106 TZ 8)

Der RH empfahl dem BMASK und den Ländern, eine Novellierung der Pflegegeldgesetze anzustreben, mit welcher die Anzahl der Entscheidungsträger und der bescheiderlassenden Stellen deutlich verringert wird. Nach Ansicht des RH sollte mit einem Rechtsträger, der in jedem Bundesland eine Landesstelle unterhält, das Auslangen gefunden werden. Das würde eine einfachere und einheitlichere Vollziehung bewirken.

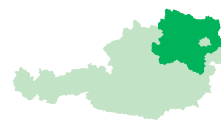
Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung sollte die Aufsicht beim BMASK konzentriert werden.

- 4.3** *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats sei die derzeitige Aufgabenverteilung im Magistrat zweckmäßig.*

Die Tiroler Landesregierung sah in der Reduktion auf eine Stelle pro Bundesland ohne strukturelle Änderungen keinen Vorteil; jedenfalls müsste auch die Finanzierung des Landespflegegeldes entsprechend angepasst werden. Bei unveränderter Sach- und Rechtslage komme eine Trennung zwischen kostentragender und entscheidender Stelle nicht in Frage.

Die Steiermärkische Landesregierung befürwortete in ihrer Stellungnahme die Konzentration der Pflegegeldangelegenheiten auf einen bundesweiten Träger mit Landesstellen in jedem Bundesland; zumindest die Konzentration auf eine Abteilung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung sei sinnvoll.

Die Oberösterreichische Landesregierung hatte keine Bedenken gegen eine Konzentration der Zuständigkeit für das Bundespflegegeld bei einem einzigen Sozialversicherungsträger (PVA). Für den Landesbereich sah sie entsprechende legislative Überlegungen erst nach entsprechenden Schritten des Bundesgesetzgebers als sinnvoll an. Unabhängig davon würden Überlegungen zur Konzentration der bescheiderlassenden Stellen innerhalb des Amtes der Landesregierung forciert.



Laut den weiteren Stellungnahmen seien folgende Maßnahmen getroffen bzw. in Aussicht genommen worden:

- Mit Beschluss vom 24. Juni 2009 habe der Salzburger Landtag der Salzburger Landesregierung die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten des Salzburger Pflegegeldgesetzes übertragen.*
- In Vorarlberg sei seit 1. Juli 2009 im Rahmen eines Pilotversuchs die Bezirkshauptmannschaft Bregenz in Pflegegeldangelegenheiten auch für die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn zuständig. Eine Evaluierung sei nach einem Jahr vorgesehen.*
- In Niederösterreich würden zwar klarstellende Regelungen zur unterschiedlichen Vorgehensweise bei der Antragstellung, bei der Befristung, bei der Versendung der Bescheide und bei der Auszahlung des Pflegegeldes erfolgen, die Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger auf eine Landesstelle sei aber nicht beabsichtigt.*

Laut Stellungnahme der PVA stoße die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf einen einzigen Entscheidungsträger auf enge verfassungsrechtliche Grenzen. Außerdem würde derzeit weder sie noch ein anderer Versicherungsträger über die entsprechenden Ressourcen verfügen.

Das BMF wies darauf hin, dass ein Großteil des Pflegegeldes (80 %) und der Pflegegeldbezieher (84 %) von lediglich acht Stellen administriert werde.

Das BMASK merkte an, dass eine erste Verringerung der Anzahl der Entscheidungsträger durch Übertragung der Zuständigkeit des Präsidenten des Nationalrates sowie der Bundesregierung zur BVA bereits erfolgt sei. Bei Bündelung der Pflegegeldkompetenzen und Wegfall als Annexleistung wäre kein One-Stop-Prinzip mehr möglich. Durch Datenführung unterschiedlicher Stellen wäre mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Eine schrittweise Umsetzung der Empfehlung zur Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger im Bereich des BPGG werde aber geprüft.

Der BMASK sprach sich außerdem dafür aus, das Weisungs- bzw. Aufsichtsrecht im BMASK zu konzentrieren. Allerdings sollten auch die entsprechenden finanziellen Mittel in den Voranschlag des BMASK transferiert werden.

Strukturelle Zersplitterung

Konsequenzen der Zersplitterung

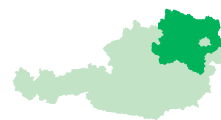
Erschwernisse für die Verwaltung und die Pflegebedürftigen

5.1 (1) Die Vielzahl von Entscheidungsträgern verursachte zusätzlichen Verwaltungsaufwand, weil bei jedem Neuantrag eine Überprüfung von möglichen Doppelzahlungen mit anderen Entscheidungsträgern erforderlich war. Nach der Gewährung des Pflegegeldes musste eine teilweise aufwendige Abstimmung mit bereits früher gewährten sonstigen pflegebedingten Leistungen bei anderen Entscheidungsträgern erfolgen. Im Jahr 2007 mussten mindestens 1.800 Bescheide wegen Zuständigkeitswechsel erlassen werden; teilweise wurden dabei auch neue Begutachtungen durchgeführt. Durch Überschneidungen in der Auszahlung entstanden Rückforderungen zwischen den Entscheidungsträgern. Bei unterschiedlicher Einstufung konnte die Differenz auch nicht vom Pflegegeldbezieher rückgefordert werden.

(2) Auch für die Pflegebedürftigen entstanden durch die Zersplitterung Erschwernisse:

- Für den Pflegegeldwerber war häufig unklar, wo er seinen Antrag einbringen sollte. So musste die VAEB fast jeden zweiten bei ihr eingebrachten Antrag an die tatsächlich zuständige ÖBB-DLG weiterleiten.
- Zuständigkeitsfragen verlängerten auch die Verfahrensdauer: Wird ein Antrag auf Pflegegeld gleichzeitig mit einem Antrag auf Berufsunfähigkeitspension eingebracht, hängt die Zuständigkeit für die Gewährung des Pflegegeldes vom Ausgang des Pensionsverfahrens ab. Wird der Pensionsantrag abgelehnt, ist für die Bearbeitung des Pflegegeldantrags das jeweilige Bundesland nach dem Wohnsitz zuständig, das erst jetzt mit dem Verfahren beginnen kann.
- Für die Pflegegeldbezieher entstehen zusätzliche Meldepflichten, weil bei einem Wohnsitzwechsel eine ununterbrochene Auszahlung von Landespflegegeld nur bei unverzüglicher Bekanntgabe der Übersiedlung gesichert ist.

Bei unzureichenden Meldungen kam es in mehreren Fällen zu Rückforderungsansprüchen bis zu 10.000 EUR, auf die teilweise im Nachsichtsweg verzichtet wurde. In einem Fall wurde von der Kindesmutter wegen eines der Pflegegeld auszahlenden Stelle nicht angezeigten Wohnsitzwechsels das bereits ausbezahlte Pflegegeld zurückgefordert, obwohl das Kind ununterbrochen im selben Kinderheim (in Wien) lebte. Nur aufgrund einer Billigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts Wien wurde auf die Rückforderung verzichtet und durchgehend Pflegegeld gewährt.



- Teilweise wurden die Pflegegeldbezieher mit (ungerechtfertigten) Rückzahlungsansprüchen konfrontiert. So forderte z.B. das Land Vorarlberg in einem Fall nach einem Zuständigkeitswechsel zu viel an bereits ausbezahltem Pflegegeld vom Pflegegeldbezieher zurück; der nunmehr zuständige Träger gewährte nämlich nur eine niedrigere Pflegegeldstufe. Über Anregung des RH wurde die Rückforderung reduziert.

- 5.2 Der RH empfahl dem BMASK und den Ländern dafür zu sorgen, dass die wegen der Vielzahl der Entscheidungsträger eintretenden Kompetenzübergänge nicht zu Nachteilen für die Pflegebedürftigen führen.
- 5.3 Die Oberösterreichische Landesregierung bestätigte in ihrer Stellungnahme Probleme bei Kompetenzübergängen.

Die Salzburger Landesregierung erklärte, sie trete zur Vermeidung von Härtefällen in Vorleistung und halte sich im Falle eines positiven Ausgangs des Pensionsverfahrens im Regresswege schadlos.

Die Vorarlberger Landesregierung wies darauf hin, dass sie nur mehr jene Ärzte beauftrage, die auch die Begutachtung in Bundespflegegeldangelegenheiten durchführen; daher sei bei Kompetenzübergängen eine gleiche Einstufung gewährleistet.

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats würden in der im Land Wien eingerichteten Härtefallkommission auch jene Fälle behandelt, wo es aufgrund eines Zuständigkeitswechsels zu einem Übergenuss gekommen ist.

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung werde aufgrund eines von ihr in der Landessozialreferentenkonferenz im Juni 2009 vorgelegten Vorschlags eine länderübergreifende Regelung angestrebt, um einen lückenlosen Pflegegeldbezug bei einem Wohnsitzwechsel zu ermöglichen.

Auch die SVB betonte in ihrer Stellungnahme, dass eine bundesweit einheitliche Qualität der Gutachten Nachteile für die Pflegebedürftigen bei Kompetenzübergängen vermeide.

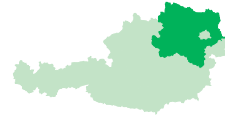
Laut Stellungnahme der VAEB führe die Abtretung der Anträge an die ÖBB-DLG in der Praxis kaum zu Nachteilen für den Pflegebedürftigen, weil es einen täglichen Postverkehr gebe.

Strukturelle Zersplitterung

Das BMASK bestätigte, dass die Länder nach Zuerkennung einer Pension für die geleisteten Pflegegeldzahlungen gegenüber dem Entscheidungsträger des Bundes für kongruente Zeiträume einen Ersatzanspruch haben. Unter Hinweis auf einen Erlass aus dem Jahr 2005, wonach bei Zuständigkeitswechsel vom Land zum Bund grundsätzlich die PflegegeldEinstufung zu übernehmen ist, sah das BMASK keinen Handlungsbedarf.

Unvollständige Datenlage

- 6.1** (1) Die beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (**Hauptverband**) eingerichtete Bundespflegegeld-Datenbank dient als zentrale Datenschnittstelle insbesondere zur Verwaltung des Ruhens des Pflegegeldes bei Krankenhausaufenthalten, zur Administration der Ausgleichszahlungen in den Ländern, zur Meldung von Todesfällen und zur Vermeidung von Doppelzahlungen. Seit Mai 2008 wird in der Bundespflegegeld-Datenbank zur besseren Ermittlung des Verfahrensabschlusses auch das Bescheiddatum erfasst. Dadurch soll eine verbesserte Auswertung der Verfahrensdauer ermöglicht werden.
- (2) Da die Länder im Gegensatz zum Bund gesetzlich nicht zur Übermittlung der Daten verpflichtet waren, erfolgte die Eingabe in die Datenbank unvollständig. Zum 31. Dezember 2007 waren in der Bundespflegegeld-Datenbank 392.895 der 411.976 an das BMASK gemeldeten Pflegegeldbezieher erfasst.
- Oberösterreich (rd. 10.000 Pflegegeldbezieher) gab als einziges Bundesland keine Personengruppe in die Bundespflegegeld-Datenbank ein. Dadurch konnte bspw. bei einem Krankenhausaufenthalt das Pflegegeld nur dann ruhend gestellt werden, wenn der Pflegegeldbezieher bzw. die Pflegeperson dies entsprechend meldeten; für Landes- und Gemeindebeamte erstatteten die jeweiligen Krankenfürsorgeeinrichtungen diese Meldungen.
 - In Niederösterreich waren die Personengruppen der pensionierten Landeslehrer und Landesbeamten nicht in der Bundespflegegeld-Datenbank erfasst. Bei Personen ohne Pensionsbezug bestand eine Schnittstelle zur Bundespflegegeld-Datenbank. Die Meldung des Antrags- und Bescheiddatums erfolgte jedoch nicht korrekt. Für rd. 12.000 Pflegegeldbezieher des Landes Niederösterreich konnte daher keine Verfahrensdauer ermittelt werden.



- Das Land Wien gab die Daten nur für die Personen ohne Pensionsbezug und für die Landeslehrer in die Bundespflegegeld-Datenbank ein.
- Steiermark und Vorarlberg gaben zwar die Personen ohne Pensionsbezug ein, aber nicht die pensionierten Landeslehrer und Landesbeamten. Die Steiermark gab rd. 140 Fälle aus dem Jahr 2008 als unerledigt an, in der Bundespflegegeld-Datenbank waren aber 585 Fälle als unerledigt ausgewiesen.
- Die übrigen Bundesländer und Unternehmen übermittelten ihre Pflegegelddaten.

6.2 Der RH vermerkte kritisch, dass die Verfahrensdauer aufgrund der unvollständigen bzw. fehlerhaften oder verspätet eingegebenen Daten nicht für alle Bundesländer bzw. Personengruppen ermittelt werden konnte.

Eine Datenbank, die statistische Auswertungen über alle Entscheidungsträger und daher ein verlässliches Gesamtbild über die Pflegegeldsituation in Österreich erlaubt, ist unverzichtbar, zumal damit auch das Ruhen des Pflegegeldes bei einer stationären Aufnahme effizienter administriert werden kann.

Der RH empfahl dem BMASK und den Ländern (bspw. im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) dafür zu sorgen, dass alle Entscheidungsträger zur richtigen und vollständigen Eingabe in die Bundespflegegeld-Datenbank verpflichtet werden.

6.3 Die Niederösterreichische, die Steiermärkische und die Vorarlberger Landesregierung berichteten über die inzwischen eingeleiteten Maßnahmen, die eine vollständige Dateneingabe sicherstellen sollen.

Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung plane sie mittelfristig, die Daten für Landeslehrer und Personen ohne Pensionsbezug in die Bundespflegegeld-Datenbank einzugeben; für Landes- und Gemeindebeamte sehe sie jedoch keinen Sinn darin.

Da die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien und die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe Anstaltspflege melden, lehnte das Land Wien eine Eingabe aller Personengruppen in die Bundespflegegeld-Datenbank wegen der damit verbundenen Kosten ab.

Strukturelle Zersplitterung

Laut Stellungnahme des BMASK habe es in der Landessozialreferentenkonferenz im Juni 2009 die Länder, insbesondere Oberösterreich, auf die Notwendigkeit einer vollständigen und lückenlosen Datenspeicherung hingewiesen.

Zuständigkeit der Unfallversicherung

- 7.1** Träger der Unfallversicherung hatten im Gegensatz zu Trägern der Pensionsversicherung sämtliche Aufwendungen für Pflegegeld selbst zu tragen. Pflegebedürftige Personen mit einer 100 %igen Unfallrente erhielten daher Pflegegeld als Leistung der Unfallversicherung. Nur jener Anteil am Pflegebedarf, der nicht auf den Unfall zurückzuführen ist (akausaler Anteil), war vom Bund zu ersetzen und musste daher von den vier Unfallversicherungsträgern AUVA, SVB, VAEB und BVA gesondert ermittelt sowie herausgerechnet werden. Die sich daraus ergebende Pflegestufendifferenz und der zuordenbare Verwaltungsaufwand mussten buchhalterisch gesondert dargestellt sowie dem Bund in Rechnung gestellt werden.

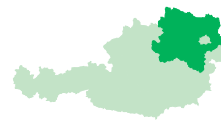
Mit Stichtag 31. Dezember 2007 gab es insgesamt 1.560 Pflegegeldbezieher in der Unfallversicherung. Der gesamte akasale Anteil betrug rd. 2 % der Pflegegeldzahlungen in der Unfallversicherung (rd. 230.600 EUR), der dazugehörige Verwaltungsanteil betrug 0,5 % (rd. 3.900 EUR).

- 7.2** In Anbetracht der geringen Beträge hielt der RH die Ermittlung der Differenzbeträge im Einzelfall für unzumutbar. Er empfahl dem BMASK, eine Novellierung des BPGG anzustreben, mit welcher der akasale Anteil des Pflegegeldes in der Unfallversicherung pauschaliert wird.

- 7.3** Die VAEB stimmte der Empfehlung des RH zu.

Laut Stellungnahme der BVA sei nur in wenigen Fällen ein akasaler Pflegebedarf festzustellen gewesen. Sie sehe daher keinen Änderungsbedarf.

Die SVB machte in ihrer Stellungnahme Einwände gegen eine Pauschalierung geltend, weil sich schon wenige vom Durchschnitt abweichende Fälle nachteilig für sie auswirken könnten.



Die AUVA wies darauf hin, dass allfällige Pauschalzahlungen wertgesichert werden müssten. Außerdem wäre bei einer Pauschalierung eine spätere Überprüfung des akausalen Anteils nur mit einem sehr hohen Aufwand möglich.

Das BMASK wies darauf hin, dass nur eine marginale Anzahl von Fällen einen akausalen Pflegebedarf aufweise. Da dessen getrennte Erfassung keine Probleme im Vollzug bereitet habe, seien Änderungen nicht beabsichtigt.

- 7.4 Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, zumal eine Pauschalierung bei einer geringen Anzahl von Fällen mit geringem Aufwand verbunden sein sollte.

Administration

Ressourceneinsatz

- 8.1 (1) Einheitliche Vorschriften über die Berechnung des Verwaltungsaufwands existierten nur für die Sozialversicherungsträger, wobei selbst dort die entsprechenden Zeitaufzeichnungen für die Ermittlung der Personalkosten häufig nicht entsprechend geführt wurden.

Im Jahr 2007 lag der Anteil des Verwaltungsaufwands am ausbezahlten Pflegegeld zwischen 2,95 % (PVA) und 9,55 % (BVA-Pensions-service).

(2) Insgesamt waren rd. 500 Vollzeitäquivalente mit der Pflegegeldadministration befasst, davon rd. 360 im Bereich der Sozialversicherungsträger, rd. 80 im Bereich der Länder und rd. 60 bei sonstigen Entscheidungsträgern.

- Bei der PVA betreute ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter 978 Pflegegeldbezieher,
- bei den sonstigen bundesweiten Rechtsträgern lag die Betreuungsquote zwischen 234 (Bundessozialamt) und 1.256 Pflegegeldbezieher (ÖBB-DLG) je Mitarbeiter und
- bei den Ländern lag sie zwischen 359 (Burgenland) und 1.386 Pflegegeldbezieher (Oberösterreich) je Mitarbeiter.

Aufgrund der zersplitterten Bearbeitung des Pflegegeldes, vor allem in den Ländern, waren viele vollziehende Stellen nur für wenige Pflegegeldbezieher zuständig. Häufig waren Mitarbeiter nur in geringem Ausmaß mit Pflegegeld befasst (z.B. in Niederösterreich 99 Bearbeiter, aber nur im Ausmaß von insgesamt rd. 21 Vollzeitäquivalenten).

Teilweise wurden auch außerhalb der bescheiderlassenden Organisationseinheiten Aufgaben übernommen: In Oberösterreich erhielt z.B. die Abteilung Soziales im Amt der Landesregierung bereits den fertigen Akt mit dem Pflegegeldgutachten zur Bescheiderstellung;¹⁾ bei Personen ohne Pensionsbezug konnte das Ruhen des Pflegegeldes bei Krankenhausaufenthalt nur nach einer entsprechenden Meldung des Pflegegeldbeziehers bzw. der Pflegeperson vollzogen werden.

¹⁾ Die Anträge wurden beim Wohnsitzgemeindeamt eingebracht; die Gutachten wurden durch die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde erstellt.

- 8.2** Der RH stellte kritisch fest, dass außerhalb der Sozialversicherungsträger keine einheitlichen Vorschriften für die Erfassung des Verwaltungsaufwands bestanden.

Weiters wies der RH im Zusammenhang mit der Zersplitterung der Pflegegeldadministration auf die große Bandbreite beim Ressourceneinsatz hin. Nach Ansicht des RH resultierten Effizienzunterschiede einerseits aus der Größe der vollziehenden Stellen und andererseits aus der Ablauforganisation sowie IT-Unterstützung (wie z.B. bei der Berechnung des Ruhens des Pflegegeldes bei einem Krankenhausaufenthalt).

Der RH erinnerte daran, dass nach den erläuternden Bemerkungen zum BPGG die Verwaltungsaufwendungen zwischen 2 % und 2,5 % der ausbezahlten Pflegegelder betragen sollten. Die Ruhendstellung des Pflegegeldes verursachte damals allerdings erheblich weniger Verwaltungsaufwand; Ruhen trat nämlich bei einem Krankenhausaufenthalt erst ab der fünften Woche ein, nunmehr bereits ab dem Folgetag der Aufnahme.

Der RH empfahl daher dem BMASK und den Ländern dafür zu sorgen, dass Transparenz über die Verwaltungskosten und das eingesetzte Personal hergestellt sowie Maßnahmen zur Steigerung der Verwaltungseffizienz getroffen werden.



8.3 *Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung werde das Land der Empfehlung des RH nachkommen.*

Die Oberösterreichische Landesregierung betonte, dass die Einstufung von Kindern viel aufwendiger sei und großteils in die Zuständigkeit der Länder falle.

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung setze sie ihr Personal ressourcenschonend ein; der entstehende Verwaltungsaufwand sei gerechtfertigt.

Die Salzburger Landesregierung wies darauf hin, dass der Verwaltungsaufwand im Bedarfsfall erfasst werden könne und laufend Maßnahmen zur Steigerung der Verwaltungseffizienz getroffen würden.

Das Bundessozialamt erklärte seinen vergleichsweise hohen Ressourceneinsatz mit seiner Zielsetzung, als zentrale Anlaufstelle bei Fragen und Problemen hinsichtlich des Pflegegeldes aufzutreten.

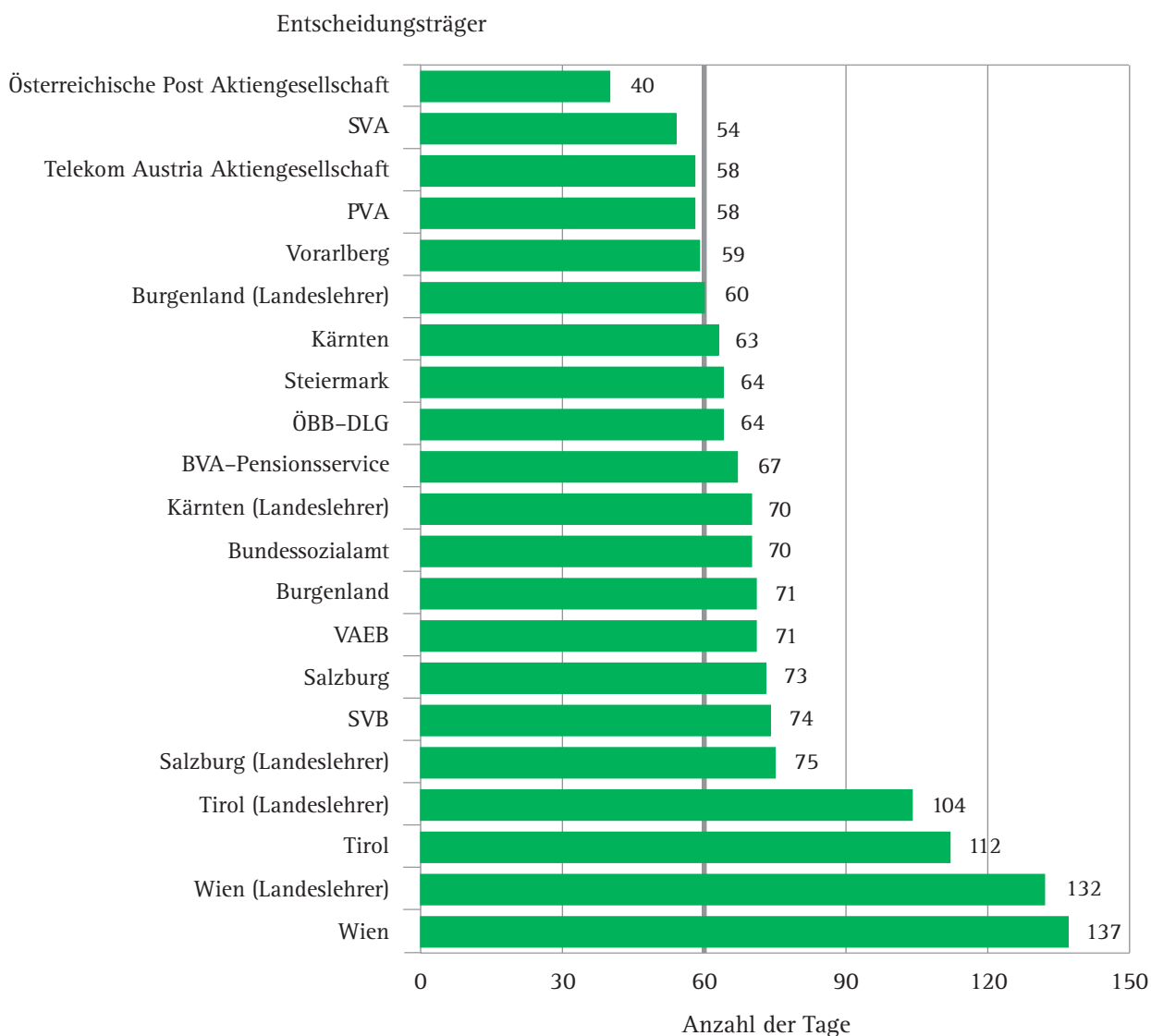
Die BVA wies darauf hin, dass im Verwaltungskostenanteil für 2007 (in Höhe von 9,55 %) auch Einmalkosten der Zusammenführung mit dem Bundespensionsamt enthalten seien. Obwohl es auch noch im Jahr 2008 solche Einmalkosten gegeben habe, sei der Anteil auf 7 % gesunken. Außerdem wies sie auf die mangelnde IT-Unterstützung hin, die einen höheren Personaleinsatz verursache.

Das BMASK hielt fest, dass für seinen Zuständigkeitsbereich (Sozialversicherungsträger) Vorschriften für die Berechnung des Verwaltungsaufwands gelten würden. Angesichts der auch hier festzustellenden Schwankungsbreite führe es mit dem Hauptverband Gespräche über eine Pauschalierung des Verwaltungsaufwands.

Administration

Verfahrensdauer

9.1 (1) Der RH erhob durch Abfrage aus der Bundespflegegeld-Datenbank die durchschnittliche Verfahrensdauer für alle überprüften Entscheidungsträger. Für Niederösterreich und Oberösterreich sowie für einige Gruppen von Pflegegeldbeziehern im Länderbereich konnte die Verfahrensdauer aus der Bundespflegegeld-Datenbank nicht ermittelt werden, weil die entsprechenden Daten nicht eingegeben wurden.



Quelle: Bundespflegegeld-Datenbank des Hauptverbands, Abfrage vom 16. März 2009

Die Verfahrensdauer lag zwischen 40 Tagen (Österreichische Post Aktiengesellschaft) und 137 Tagen (Wien). Die größte Pflegegeld auszahlende Stelle, die PVA, benötigte im Durchschnitt 58 Tage. In Tirol dauerten die Pflegegeldverfahren im Durchschnitt fast vier Monate, in Wien fast fünf Monate.

(2) Der RH hatte bereits mehrfach den hohen Anteil der länger als 90 Tage dauernden Verfahren beanstandet. Er ermittelte daher den Anteil jener Verfahren, die per 31. Jänner 2009 seit mindestens drei Monaten unerledigt waren. In der Pensionsversicherung und bei den sonstigen Rechtsträgern lag der Anteil der unerledigten Pflegegeldanträge unter 8 %. Hingegen waren in Wien 70 % der Pflegegeldanträge seit mehr als drei Monaten unerledigt.

(3) Einige Rechtsträger führten keine Aufzeichnungen über die Verfahrensdauer. Außer der Erledigungsfrist von sechs Monaten nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz setzten einige Pflegegeld auszahlende Stellen weder der Administration noch den begutachtenden Ärzten interne Fristen.

(4) Bei der Gewährung von Parteiengehör, bei der Delegation von Entscheidungsbefugnissen und bei der IT-Unterstützung der Pflegegeldbearbeitung bestanden große Unterschiede zwischen den Entscheidungsträgern.

- 9.2 Nach Ansicht des RH bestand noch großes Potenzial für eine Beschleunigung der Verfahren, das bspw. durch Setzung von Fristen für die Administration und die Gutachter genützt werden sollte.

Der RH empfahl dem BMASK und den Ländern, durch ein ausreichendes Controlling dafür zu sorgen, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer nicht mehr als 60 Tage beträgt und mindestens 80 % der Verfahren innerhalb von 90 Tagen erledigt werden.

- 9.3 *Die AUVA wies darauf hin, dass bei schweren Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, welche die Vollrente und damit die Pflegebedürftigkeit begründen, lange Spitals- und Rehabilitationsaufenthalte erforderlich seien. In diesen Fällen könnten daher Neuanträge auf Pflegegeld nicht innerhalb von 60 bzw. 90 Tagen erledigt werden. Für Erhöhungsanträge habe sie jedoch durch Dienstanweisung eine raschere Erledigung veranlasst.*

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung habe sie die Bezirksverwaltungsbehörden angewiesen, die Vorgaben des RH umzusetzen.

Die Tiroler Landesregierung verwies darauf, dass sich die Verfahrensdauer durch organisatorische und personelle Umstrukturierungen bereits wesentlich verkürzt habe. Im Mai 2009 sei sie bereits bei 78 Tagen gelegen.

Laut den Stellungnahmen der Salzburger und der Vorarlberger Landesregierung hätten sie bereits Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren ergriffen; in Vorarlberg seien ärztliche Gutachten innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

Die Oberösterreichische Landesregierung wies darauf hin, dass Pflegegeldgewährungen an Gemeindebeamte bzw. an deren Hinterbliebene aufgrund des umständlichen Verfahrens und des notwendigen Beschlusses im Gemeindevorstand bzw. Stadtrat nur in den seltensten Fällen innerhalb der vom RH empfohlenen Fristen erfolgen könnten. Das gelte auch für die Gewährung von Pflegegeld an Pensionsbezieher nach den Bestimmungen des Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetzes 2006.

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats habe durch Erweiterung des Gutachterpools eine Steigerung der erledigten Fälle pro Monat erreicht und die Verfahrensdauer verkürzt werden können.

Die VAEB berichtete, sie habe im Auftrag des Hauptverbands in Zusammenarbeit mit den Pensionsversicherungsträgern ein Best-Practice-Modell für die Pflegegeldgewährung erarbeitet; die Stellungnahmen seien noch ausständig.

Das BMASK teilte die Ansicht des RH, dass die durchschnittliche Erledigungsdauer 60 Tage betragen sollte. Es wies darauf hin, dass nach den regelmäßig durchgeführten Überprüfungen im Bereich der Pensionsversicherung rd. 84 % der Verfahren innerhalb von 90 Tagen erledigt würden.

- 9.4** Der RH hielt im Interesse der Pflegebedürftigen seine Empfehlung aufrecht, durch ein ausreichendes Controlling dafür zu sorgen, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer nicht mehr als 60 Tage beträgt und mindestens 80 % der Verfahren innerhalb von 90 Tagen erledigt werden.

Das Land Oberösterreich wies der RH darauf hin, dass es das Pflegegeldverfahren nach dem Beispiel anderer Länder auf eine Stelle im Amt der Landesregierung konzentrieren und dadurch eine Verfahrensbeschleunigung erzielen könnte.

Ablauforganisation

Grundlegende Unterschiede

10.1 (1) Die internen Verwaltungsabläufe der vollziehenden Stellen waren unterschiedlich gestaltet. Seitens des Hauptverbands wurde im Oktober 2008 eine Ist-Erhebung der Prozesse zur Pflegegeldadministration der Pensionsversicherungsträger durchgeführt; für 2009 wurde das Ziel einer Optimierung der Verfahrensabläufe festgelegt.

(2) Während im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung ein einheitliches IT-System für Pflegegeld verwendet wurde, waren bei den übrigen Entscheidungsträgern jeweils eigene, unterschiedliche Programme im Einsatz. Daher mussten bei gesetzlichen Änderungen (z.B. bei einer Inflationsanpassung der Pflegegeldstufen) alle IT-Programme gesondert umgestellt werden.

10.2 Nach Ansicht des RH erschwert die Verschiedenartigkeit der Geschäftsprozesse Verwaltungsvereinfachungen und die Vergleichbarkeit von Leistungskennzahlen (z.B. über den Ressourceneinsatz oder die Verfahrensdauer). Er wertete daher das Ziel einer Optimierung der Verfahrensabläufe im Bereich der Pensionsversicherung positiv.

Aufgrund der unterschiedlichen Struktur der vollziehenden Stellen sind jedoch weitergehende Vereinheitlichungen nur bei einer Bereinigung der Struktur der vollziehenden Stellen möglich.

Auszahlung des Pflegegeldes

11.1 Mehr als 80 % der Pflegegeldbezieher bezogen das Pflegegeld im Nachhinein am Ende des Kalendermonats.

Nur die ÖBB-DLG, die Österreichische Post Aktiengesellschaft, die Telekom Austria Aktiengesellschaft, das Bundessozialamt und die BVA sowie die Länder Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg zahlten Pflegegeld generell im Vorhinein aus; die Länder Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Wien zahlten es nur für bestimmte Personengruppen im Vorhinein aus.

Die Auszahlung im Vorhinein führte insbesondere bei Krankenhausaufenthalten, bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland sowie beim Tod des Pflegegeldbeziehers zu (teilweise uneinbringlichen) Übergenüssen und einem entsprechend erhöhten Verwaltungsaufwand.

- 11.2** Der RH empfahl dem BMASK und den Ländern wegen der aufgezeigten administrativen Nachteile, eine Novellierung der Pflegegeldgesetze anzustreben, mit welcher bei Neuzugängen die Auszahlung des Pflegegeldes¹⁾ für alle Entscheidungsträger einheitlich im Nachhinein festgelegt wird. Für laufende Fälle wäre eine entsprechende Übergangsregelung zu treffen.

¹⁾ In Vorarlberg und Tirol wäre keine Gesetzesänderung notwendig.

- 11.3** *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats würde die Umstellung der Auszahlung einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen und das Fehlerrisiko erhöhen.*

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung zahle das Land außer für Landeslehrer und Landesbeamte das Pflegegeld im Nachhinein aus.

Die Burgenländische Landesregierung wies darauf hin, dass es Landespflegegeld generell im Nachhinein auszahle.

Die Steiermärkische Landesregierung schloss sich der Empfehlung des RH an und die Salzburger Landesregierung nahm sie zur Kenntnis.

Die Niederösterreichische Landesregierung hielt eine einheitliche und zwischen allen Bundesländern abgestimmte Vorgehensweise für erforderlich.

Laut den Stellungnahmen der Tiroler und der Vorarlberger Landesregierung wäre in ihren Ländern für eine Pflegegeldauszahlung zum Monatsletzten keine Gesetzesänderung notwendig. Für neue Fälle wäre die Umstellung leicht möglich, Schwierigkeiten bestünden allerdings bei laufenden Fällen. Die Vorarlberger Landesregierung wies weiters darauf hin, dass es auch bei Auszahlungen am Monatsende zu Rückforderungen kommen könne.



Die Oberösterreichische Landesregierung erklärte, dass das Pflegegeld gemäß § 14 Abs. 1 Oö. Pflegegeldgesetz am Monatsletzten gebührt (Änderung gemäß LGBl. Nr. 75/1996). Diese Änderung sei aber nie umgesetzt worden, weil die Pensionen (als Grundleistung) am Monatsersten im Voraus fällig seien. Eine Änderung der Gesetzeslage werde angedacht.

Das Bundessozialamt, die BVA und das BMASK wiesen darauf hin, dass das Pflegegeld nach den derzeit geltenden Bestimmungen gemeinsam mit der Grundleistung auszuzahlen sei. Unterschiedliche Auszahlungstermine für die Grundleistung und das Pflegegeld würden auf Unverständnis bei den Betroffenen stoßen. Das BMASK ergänzte, dass Änderungen des Auszahlungstermins der Grundleistung selbstverständlich auch im Pflegegeldbereich nachvollzogen würden.

Pflegegeldteilung

12.1 (1) § 13 BPGG sieht für den Fall, dass eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers in einem Heim oder einer sonstigen Pflegestelle stationär gepflegt wird, folgende Aufteilung des Pflegegeldes vor:

- Der Anspruch auf Pflegegeld geht bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 %, auf den jeweiligen Kostenträger über („Legalzession“).
- Der pflegebedürftigen Person gebührt ein Taschengeld in Höhe von 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3, das waren im Jahr 2007 42,18 EUR.
- Ein etwaiger Restbetrag (das waren im Jahr 2007 zwischen 12,50 EUR bei Stufe 2 und 270,24 EUR bei Stufe 7) ruht („Differenzruhen“) und verbleibt daher beim Bund.

(2) Der RH wies bereits in mehreren Berichten darauf hin, dass diese Bestimmung nur unvollständig vollzogen wurde. Obwohl mit 1. Jänner 2009 eine Meldepflicht der Sozialhilfeträger ausdrücklich im BPGG verankert wurde, zeigte eine Auswertung des Hauptverbands bisher keinen Anstieg der Meldungen. Hinsichtlich der genauen Beginn- und Enddaten der Pflegegeldteilung sowie der Regelung von teilstationären Aufenthalten gab es Unterschiede in der Vollziehung der Länder. Bei vollständiger Abdeckung der Kosten des Heimaufenthalts aus dem Nachlass oder durch die Erben musste das Differenzruhen auch über mehrere Jahre rückabgewickelt werden.

(3) Eine Auswertung des Hauptverbands ergab, dass aufgrund der Pflegegeldteilung in mindestens 34.000 Fällen insgesamt rd. 220 Mill. EUR vom Bund an die Länder fließen.

- 12.2** Der RH wies darauf hin, dass die Regelungen zur Pflegegeldteilung zu zahlreichen einzeln abzurechnenden Transfers zwischen den Gebietskörperschaften führten. Nach Ansicht des RH war ihre korrekte Vollziehung sehr aufwendig und es war auch nicht sichergestellt, dass sie in allen Fällen vollzogen werden.

Ein eigener Pflegegeldtarif für Personen, die in einem Heim betreut werden, bzw. eine Pauschalierung der Zahlungen könnten den Administrationsaufwand der Abrechnung wesentlich reduzieren.

Der RH empfahl daher dem BMASK und den Ländern, eine Novellierung der Pflegegeldgesetze anzustreben, mit welcher eine einfachere, pauschalierte Abwicklung der Zahlungen zwischen den Pflegegeld auszahlenden Stellen und den Sozialhilfeträgern ermöglicht wird.

- 12.3** *Der Wiener Stadtsenat schloss sich in seiner Stellungnahme der Ansicht des RH an, dass die derzeitige Regelung sehr verwaltungsintensiv ist; ein pauschaler Heimtarif wäre jedoch ebenfalls sehr aufwendig.*

Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung hätten die Länder bei der Landessozialreferentenkonferenz im Juni 2009 eine entsprechende Forderung an den Bund gerichtet.

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sollte das Differenzruhen abgeschafft werden; zur Deckung der Heimkosten sollte das Pflegegeld dem Sozialhilfeträger bis auf das Pflegegeld-Taschengeld zustehen.

Die VAEB stimmte der Empfehlung des RH zu; für die BVA war nicht absehbar, ob damit eine Vereinfachung für sie verbunden wäre.

Die PVA sprach sich in ihrer Stellungnahme gegen eine Novellierung der Pflegegeldtarife bei Heimunterbringung aus, zumal mittlerweile das Differenzruhen in nahezu allen Landesstellen vorgenommen werde.

Der Hauptverband stimmte in seiner Stellungnahme den Ausführungen des RH zu. Er wies aber darauf hin, dass es nicht seine Aufgabe sei, die Vorgangsweise der Länder zu beurteilen.

Das BMASK bestätigte, dass lediglich in Wien und Tirol in größeren Fallzahlen Probleme beim Anspruchsübergang im Sinne des § 13 BPGG vorliegen würden. Die Empfehlung des RH werde in der Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Pflegevorsorge“ diskutiert werden.

Rückforderung von Übergenüssen

13.1 Die Entscheidungsträger fordern zu Unrecht empfangenes Pflegegeld vom Bezieher zurück, soweit nicht eine Aufrechnung mit späteren Ansprüchen erfolgen kann. Die Bagatellgrenzen, unter denen Rückforderungen unterblieben, lagen zwischen 0 EUR und 250 EUR; das BMASK hatte für bestimmte Personengruppen mittels Erlass 150 EUR festgelegt. Die Vorgangsweise bei Rückforderungen im Todesfall war unterschiedlich:

- Die SVB meldete ihre Forderungen generell nicht im Verlassenschaftsverfahren an.
- Die SVA machte ihre Forderungen aus Übergenüssen wegen Ruhens des Pflegegeldes bei Krankenhausaufenthalten grundsätzlich nur dann geltend, wenn sich der Pflegebedürftige vor seinem Tod in stationärer Pflege im Heim befunden hatte.
- Während grundsätzlich eine Rückforderung nach dem Tod taggenau abzurechnen ist, forderte die SVB das gesamte Pflegegeld für den Sterbemonat zurück. Das so entstandene Guthaben wurde, wenn es aus irgendeinem Grund nicht der Person, die überwiegend gepflegt hatte, zufließen konnte, und wenn kein Verlassenschaftsverfahren durchgeführt wurde, einbehalten.

13.2 Der RH empfahl dem BMASK und den Ländern dafür zu sorgen, dass im Interesse der Gleichbehandlung aller Pflegegeldbezieher das Vorgehen bei Rückforderungen von Übergenüssen vereinheitlicht und insbesondere eine einheitliche Bagatellgrenze festgelegt wird.

13.3 *Die Burgenländische, die Kärntner, die Niederösterreichische, die Salzburger und die Tiroler Landesregierung sowie der Wiener Stadtssenat befürworteten eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise.*

Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung sei mit 1. Jänner 2009 eine Aufrechnungsbestimmung im Landesdienstrecht verankert worden; dadurch sei die Aufrechnung von Pflegegeldübergenüssen wesentlich erleichtert worden.

Laut den Stellungnahmen der BVA und der VAEB würden sie sich an die vom BMASK empfohlene Bagatellgrenze in Höhe von 150 EUR halten.

Die SVA erklärte, dass keine verschuldensunabhängige Ersatzpflicht für Übergenüsse an Pflegegeld infolge eines Ruhens bei Krankenhausaufenthalten bestehe; solche Übergenüsse könnten nur auf künftige Pflegegeldansprüche angerechnet werden. Bei Tod des Pflegebedürftigen sei dies jedoch nicht möglich.

Die SVB erklärte, sie habe seit Jahrzehnten darauf verzichtet, Übergenüsse an Pflegegeld im Verlassenschaftsverfahren anzumelden. Mit Ende 2009 solle das Pflegegeld im Sterbemonat – wie bei den anderen Pensionsversicherungsträgern auch – taggenau abgerechnet werden.

Das BMASK bezeichnete in seiner Stellungnahme die Vorgangsweise der SVA als der geltenden Rechtslage entsprechend; es werde die SVB auffordern, Übergenüsse nach dem Tod des Pflegebedürftigen gemäß § 11 BPGG im Verlassenschaftsverfahren als Forderung geltend zu machen.

- 13.4** Nach Ansicht des RH wären Übergenüsse an Pflegegeld auch bei Ruhen während eines Krankenhausaufenthalts unter Beachtung einer einheitlichen Bagatellgrenze zurückzufordern. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Pflegegeldbezieher hielt er seine Empfehlung aufrecht.

Nachvollziehbarkeit der Pflegegeldentscheidung

- 14.1** Fast alle Sozialversicherungsträger und Unternehmen führten in ihren Bescheiden grundsätzlich sowohl die Gesamtanzahl der Pflegestunden als auch die Pflegemaßnahmen an.

In den Ländern gab es dagegen unterschiedliche Vorgehensweisen. Teilweise beschränkte man sich auf die Angaben von Bandbreiten an Pflegestunden (z.B. mehr als 120 bis 160 Stunden für Pflegestufe 3). Auf die Auflistung des Pflegebedarfs wurde teilweise gänzlich verzichtet.

Einige Bundesländer gewährten in bestimmten Fällen Parteienghör bzw. versandten den Bescheid mit auszugsweisen Informationen aus dem Gutachten.

- 14.2** Der RH empfahl dem BMASK und den Ländern dafür zu sorgen, dass die Pflegegeldwerber die Einstufung überprüfen können (insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der Pflegestunden und die berücksichtigten Pflegemaßnahmen).

- 14.3** Laut den Stellungnahmen der Niederösterreichischen Landesregierung und des Wiener Stadtsenats würden ihre Bescheide die Summe der Pflegestunden enthalten; weitere Änderungen seien nicht vorgesehen bzw. zu aufwendig.

Die BVA und die SVB sowie die Oberösterreichische und die Vorarlberger Landesregierung sagten die Umsetzung der Empfehlung des RH zu.

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung würden sowohl die Pflegemaßnahmen als auch die Pflegestunden explizit im Bescheid angeführt.

Laut Stellungnahme des BMASK würde es bei seinen Revisionen auf nachvollziehbare Bescheidbegründungen besonders achten.

Prüfung der zweckgemäßen Verwendung

- 15.1** Das Pflegegeld soll es dem Pflegebedürftigen ermöglichen, sich seine Pflege möglichst selbst zu organisieren. Scheitert diese Selbstorganisation und droht die Verwahrlosung oder Unterversorgung, hat der Entscheidungsträger anstelle des Pflegegeldes Sachleistungen zu gewährleisten.

Die meisten Entscheidungsträger verfügten nicht über eigenes Personal, um den Pflegezustand der Pflegegeldbezieher zu überprüfen. Mehrere Entscheidungsträger konnten keine Angaben über die Anzahl der Pflegegeldbezieher mit Verdacht auf Verwahrlosung machen. Einheitliche Pflegestandards für das Kriterium der Verwahrlosung waren nicht vorgegeben.

Die SVB führte im Auftrag des BMASK bei Pflegegeldbezieherinnen der Pensionsversicherungsträger Hausbesuche durch. Diese sollten vor allem der Beratung und Information, aber nicht der Kontrolle der zweckgemäßen Verwendung des Pflegegeldes dienen. Im Zeitraum von Oktober 2006 bis Dezember 2007 erfolgten 17.022 Beratungen; der Aufwand dafür betrug im Jahr 2007 rd. 0,96 Mill. EUR.

- 15.2** Der RH empfahl dem BMASK und den Ländern dafür zu sorgen, dass Fälle mit Verdacht auf Verwahrlosung gesondert erfasst und entsprechende Fristen für Nachuntersuchungen gesetzt werden. Die Maßnahmen des BMASK und der SVB zur Qualitätssicherung der Pflege sollten auf alle Entscheidungsträger ausgedehnt werden.

- 15.3** *Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung werde das Land interne Fristen für eine neuerliche Überprüfung setzen.*

Die Niederösterreichische Landesregierung wies darauf hin, dass das Land klarstellende Regelungen treffen und ein Modell für eine künftige Qualitätssicherung ausarbeiten werde.

Die PVA und die SVA erklärten, dass sie Verdachtsfälle auf Verwahrlosung erfassen und diese in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialhilfeträger bearbeiten würden. Die SVB und die VAEB würden in solchen Fällen ebenfalls Kontakt mit der zuständigen Bezirksbehörde aufnehmen. Auch die Salzburger Landesregierung und die BVA befürworteten die gesonderte Erfassung der Fälle von Verwahrlosung.

Laut Stellungnahme der AUVA würden alle Pflegegeldempfänger mindestens einmal im Jahr durch Rehabilitationsmitarbeiter betreut; Verwahrlosung war nicht ersichtlich.

Die BVA teilte weiters mit, dass sie seit 2008 am Projekt „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ teilnehme.

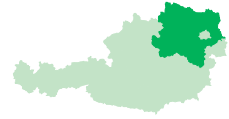
Die SVB erklärte, eine Ausweitung ihres Projekts zur „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ auf alle Entscheidungsträger könne nur über Auftrag des BMASK erfolgen.

Laut Stellungnahme des BMASK prüfe es die Ausweitung des Projekts auf weitere Entscheidungsträger des Bundes. Außerdem sollten im Rahmen einer Studie „Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems für die häusliche Pflege in Österreich“ objektive und nachvollziehbare Qualitätsindikatoren entwickelt werden.

Kostentragung

- 16.1** *Die Mehrkosten durch die Einführung des Bundespflegegeldes betragen im Jahr 2007 727,10 Mill. EUR und werden vom Bund aus allgemeinen Steuermitteln getragen. Diese Mittel standen zur Verfügung, weil der Beitrag des Bundes zur Krankenversicherung der Pensionisten gesenkt sowie dafür die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung um 0,4 % erhöht wurden. Wirtschaftlich wurde somit das Pflegegeld, wie auch der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung feststellte, durch eine Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrags finanziert.¹⁾*

¹⁾ Fall Friedrich Jauch, Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 8. März 2001 – C-215/99



Die Art der gesetzlichen Umsetzung dieser Querfinanzierung für ÖBB-DLG, Österreichische Post Aktiengesellschaft, Österreichische Postbus Aktiengesellschaft und Telekom Austria Aktiengesellschaft gelang nicht in einer mit privaten Dienstgebern vergleichbaren Weise.

Selbst zwischen diesen Unternehmen kam es zu Unterschieden: Während der Bund der ÖBB-DLG den Aufwand für externe Gutachter und Gerichtskosten, nicht aber den Aufwand für Verwaltungspersonal ersetzte, erhielten die Österreichische Post Aktiengesellschaft, die Österreichische Postbus Aktiengesellschaft und die Telekom Austria Aktiengesellschaft keinen Ersatz für ihren Verwaltungsaufwand. Den Sozialversicherungsträgern hingegen ersetzte der Bund den aufgrund einer Erfolgsrechnung nachgewiesenen Verwaltungsaufwand.

- 16.2** Der RH empfahl dem BMASK, eine Novellierung des BPGG anzustreben, mit welcher die Kostentragung für das Pflegegeld und die Pflegegeldadministration bei der ÖBB-DLG, der Österreichischen Post Aktiengesellschaft, der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft und der Telekom Austria Aktiengesellschaft im Sinne einer Gleichbehandlung mit anderen privaten Dienstgebern neu geregelt wird.
- 16.3** *Laut Stellungnahme der VAEB sollten – im Sinne der Zielsetzung, diese Unternehmen (wie andere private Dienstgeber auch) von allen pensions- und pflegegeldrechtlichen Aufgaben zu befreien – diese Agenden dem zuständigen Pensionsversicherungsträger übertragen werden. Sie habe bereits im Jahr 2005 eine entsprechende Absichtserklärung mit den Österreichischen Bundesbahnen abgeschlossen; die Umsetzung sei bisher an den legislatischen Möglichkeiten gescheitert.*

Laut Stellungnahme des BMASK falle die Vollziehung dieser Bestimmung in den Bereich des BMF; sollte aus Sicht des BMF die Notwendigkeit einer legislativen Änderung bestehen, wäre sie vom BMASK im § 23 Abs. 3 BPGG durchzuführen.

Ärztliche Gutachten

Formen der Gutachter- tätigkeit

17.1 (1) In Österreich führten rd. 1.150 Ärzte Begutachtungen im Bereich Pflegegeld durch.¹⁾ Dem RH wurden für das Jahr 2007 insgesamt rd. 172.000 Gutachten gemeldet. Rund 83 % der Gutachten wurden im Rahmen von Werkverträgen, rd. 10 % von angestellten Ärzten und rd. 7 % von Amts- bzw. Sprengelärzten erstellt.²⁾

¹⁾ nur Erstbegutachtungen, einschließlich Fachärzte

²⁾ Ärzte mit Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens (z.B. in Tirol)

Die Anzahl der von einem Arzt erstellten Gutachten lag zwischen eins und rd. 2.300; sie betrug im Durchschnitt rd. 150. Rund 650 Ärzte (57 %) erstellten weniger als 80 Gutachten, rd. 340 Ärzte (30 %) sogar weniger als zehn Gutachten im Jahr.

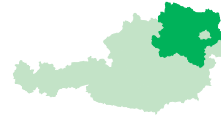
(2) Rund 220 Gutachter (20 %) waren für mehr als einen Entscheidungsträger tätig; sie erstellten rd. 63.000 Gutachten (rd. 37 %). 83 Ärzte erstellten Gutachten für drei oder mehr Entscheidungsträger, ein Arzt war für neun Entscheidungsträger tätig.

(3) Manche Ärzte, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Gutachter tätig waren, erbrachten zusätzliche Gutachterleistungen, und zwar

- für ein und denselben Entscheidungsträger außerhalb der Dienstzeit für eine gesonderte Vergütung oder
- für andere Entscheidungsträger im Rahmen eines Werkvertrags. Die in diesen Fällen bei Amtsärzten erforderlichen Nebenbeschäftigungsmeldungen lagen nicht immer vor.

(4) Eine zentrale Koordination der Aufträge (etwa im Hinblick auf eine Mindest- oder Höchstzahl von Gutachten je Arzt oder eine optimierte regionale Zuteilung der Hausbesuche) war aufgrund der Vielzahl der Entscheidungsträger nicht möglich.

17.2 Der RH kritisierte, dass keine übergreifende Koordination der Gutachter-
tätigkeit erfolgte. Um eine gute Qualität der Gutachten zu gewährleisten, sollte jeder Arzt zumindest rd. 80 Gutachten, aber nicht mehr als 1.500 Gutachten pro Jahr erstellen. Die Einhaltung dieser Grenzwerte kann nur bei trägerübergreifendem Informationsaustausch sichergestellt werden.



Er empfahl daher dem BMASK und den Ländern dafür zu sorgen, dass ein österreichweiter ärztlicher „Gutachterpool“ geschaffen wird, aus dem alle Entscheidungsträger Gutachter beauftragen können. Dadurch könnten die Gutachtertätigkeit und die Schulungsmaßnahmen besser koordiniert werden.

Weiters sollten die Entscheidungsträger eine dienstrechtlich exakte Abgrenzung der Dienstverhältnisse von weiteren Gutachtertätigkeiten vorsehen.

- 17.3** *Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung seien die fehlenden Meldungen betreffend die Nebentätigkeiten der Amtsärzte bereits an die zuständige Personalabteilung weitergeleitet worden.*

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sei die exakte dienstrechtliche Abgrenzung von weiteren Gutachtertätigkeiten durchgeführt worden.

Der Wiener Stadtsenat wies darauf hin, dass angestellte Ärzte der Stadt Wien seit 1. Jänner 2008 für Pflegegeldgutachten keine Honorarnoten mehr legen dürften; Mehrleistungen würden als Nebengebühren abgerechnet.

Die Oberösterreichische Landesregierung hielt die Schaffung eines österreichweiten Gutachterpools für nicht durchführbar und nicht zweckmäßig.

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung wäre der Gutachterpool nur bei einer grundlegenden Gesetzesänderung umsetzbar.

Die BVA, die SVA, die SVB und die VAEB teilten mit, dass sie ihre Kommunikation verbessert hätten. Sie würden seit 2008 Informationen über ihre Gutachter austauschen, zumal dies Vorteile hinsichtlich der Verfügbarkeit und besseren Schulung der Gutachter brächte.

Laut Stellungnahme der Telekom Austria Aktiengesellschaft werde sie zur Verbesserung der Qualität der Gutachten nunmehr die Gutachterärzte der BVA beauftragen.

Die Tiroler Landesregierung stand der Schaffung eines Gutachterpools ebenso positiv gegenüber wie die AUVA; diese hatte aber Bedenken bezüglich der Ermittlung des akasalen Pflegebedarfs.

Die Tiroler Landesregierung, die VAEB und die PVA betonten, dass für die Bildung eines Gutachterpools die Honorare jedenfalls zu vereinheitlichen wären. Die PVA könne andernfalls aufgrund ihrer niedrigen Honorarsätze Verfahrensverzögerungen nicht ausschließen.

Die Steiermärkische Landesregierung sprach sich für eine Koordination der Gutachtertätigkeit aus; die Burgenländische und die Niederösterreichische Landesregierung hielten dafür eine länderübergreifende Regelung für erforderlich.

Laut Stellungnahme des BMASK führe der Hauptverband derzeit Gespräche mit den Sozialversicherungsträgern zur Schaffung eines Gutachterpools. Eine einheitliche Honorierung sei Voraussetzung für die Umsetzung.

17.4 Der RH bewertete die bereits getroffenen Maßnahmen positiv.

Qualität der ärztlichen Gutachten

18.1 (1) Vor allem in Vorarlberg, aber auch in Tirol erstellten die behandelnden Hausärzte Gutachten über die Pflegegeldwerber; sie waren daher nicht als unbefangen anzusehen.

In Vorarlberg mussten die Pflegegeldwerber Gutachten selbst beibringen. In einem Fall lehnte das Land einen Antrag wegen mangelnder Mitwirkung ab, weil der Pflegegeldwerber binnen vier Wochen kein Gutachten vorlegte. Diese Vorgehensweise wurde noch während der Gebarungsüberprüfung durch den RH mittels Weisung der Sozialabteilung eingestellt.

(2) Für die Beurteilung des konkreten Pflegebedarfs ist eine Einschätzung des häuslichen Umfelds (z.B. Notwendigkeit, Stiegen zu steigen, oder die Heizmöglichkeiten) erforderlich. Der RH stellte fest, dass vor allem im Bereich der Länder eine erhebliche Anzahl der Gutachten ohne Hausbesuch erstellt wurde (z.B. in Tirol 39 %).

(3) Die Entscheidungsträger stellten den Gutachtern jeweils unterschiedliche Formulare zur Verfügung. Gutachter, die für mehrere Entscheidungsträger tätig waren, mussten daher Formulare mit verschiedenen Strukturen und Inhalten bearbeiten. Einige Begutachtungsbögen sahen keine Möglichkeit für die Beschreibung des persönlichen Umfelds (Sozialanamnese) vor.

Auch die zeitlichen Vorgaben für die Gutachter waren unterschiedlich. Teilweise wurden die Gutachten noch handschriftlich verfasst. Die fallweise schlechte Lesbarkeit führte zu Nachfragen und damit zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung.

(4) Für den Umfang und den Inhalt von Schulungsmaßnahmen war jeder Entscheidungsträger selbst verantwortlich. Manche führten intensive Einschulungen und Nachkontrollen durch, andere wiederum vertraten die Ansicht, dass die Berufsbefugnis als Arzt als Qualifikationsnachweis ausreichend sei.

Bei Kindern musste bei der Begutachtung auf den über das normale Ausmaß der Kinderbetreuung hinausgehenden Pflegebedarf besonders geachtet werden. Nur wenige Entscheidungsträger zogen für diese Begutachtungen Kinderfachärzte oder speziell geschulte Ärzte heran.

(5) Die Überprüfung der Pflegegeldbegutachtung wurde unterschiedlich durchgeführt:

- Bei den Sozialversicherungsträgern und dem Bundessozialamt fand eine systematische Oberbegutachtung statt.
- Bei den Ländern führten nur Wien, Tirol und Vorarlberg (bei Personen ohne Pensionsbezug) eine Oberbegutachtung durch.
- Bei den Unternehmen gab es im Jahr 2007 keine Oberbegutachtung. Die ÖBB-DLG führte sie Mitte Oktober 2008 aufgrund einer Empfehlung des RH ein.

Eine regelmäßige ärztliche Kontrolle und Prüfung der Gutachten fand somit bei den meisten Ländern und Unternehmen nicht statt.

18.2 Der RH empfahl dem BMASK und den Ländern dafür zu sorgen, dass

- die Gutachten
 - nicht von den behandelnden Ärzten und
 - grundsätzlich aufgrund eines angekündigten Hausbesuchs unter Verwendung eines einheitlichen Begutachtungsformulars innerhalb von vier Wochen

erstellt werden;

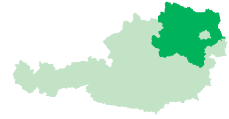
- einheitliche, verpflichtende Schulungen (z.B. bei den Landesstellen der PVA, dem größten Entscheidungsträger) durchgeführt werden, wobei auf die speziellen Anforderungen der Begutachtung von Kindern besonders eingegangen werden sollte;
- eine Oberbegutachtung erfolgt.

18.3 *Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sei in ländlichen und dünn besiedelten Gebieten in ganzen Talschaften oft nur ein einziger Arzt tätig, der einerseits als Hausarzt und andererseits auch als Sprengelarzt oder begutachtender Arzt zur Verfügung stehe. Zu den geltenden Pauschalsätzen könne Ärzten aus größeren Orten die weite Anreise in dislozierte Orte zwecks Begutachtung nicht zugemutet werden, zumal in vielen Fällen das häusliche Umfeld kaum einen Einfluss auf das Ausmaß des Pflegebedarfs habe. Die Entscheidung über einen Hausbesuch sollte daher dem untersuchenden Arzt überlassen bleiben.*

Hingegen würden laut Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung nunmehr die Gutachten von jenen Ärzten erstellt, die auch die Begutachtung in Bundespflegegeldangelegenheiten durchführen. In den mit ihnen abzuschließenden Verträgen werde festgelegt, dass sie Hausbesuche durchzuführen, die Gutachten innerhalb von vier Wochen zu erstellen und sich den entsprechenden Schulungen zu unterziehen haben. Die Oberbegutachtung werde in Form von Stichprobenprüfungen erfolgen.

Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung erfolge nicht in allen Fällen ein Hausbesuch; der mit der Begutachtung beauftragte Arzt entscheide selbst darüber. Seit März 2009 werde das vom BMASK vorgeschlagene Formular verwendet. Im Februar 2009 habe eine Schulung zur Begutachtung von Kindern stattgefunden; die Gutachten würden von erfahrenen Sachbearbeitern auf ihre rechtliche Richtigkeit überprüft.

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung würden Hausbesuche nur bei Immobilität des Pflegegeldwerbers durchgeführt. Die Umsetzung der Empfehlungen des RH bedürfe insbesondere im Hinblick auf die vorhandenen Personalressourcen einer sorgfältigen Überlegung gemeinsam mit der Landessanitätsdirektion; das gelte auch für Schulungen. Nicht nachvollziehbare Gutachten würden durch die Landessanitätsdirektion oberbegutachtet.



Die Steiermärkische Landesregierung wies darauf hin, dass ihre Begutachtungsformulare nach den Vorschlägen des RH modifiziert worden seien; Oberbegutachtungen stehe sie positiv gegenüber.

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung würden die Begutachtungen nur in Ausnahmefällen auf Wunsch des Pflegegeldwerbers nicht in Form von angekündigten Hausbesuchen, sondern in der Dienststelle erfolgen. Ein einheitliches Begutachtungsformular könne erst dann eingeführt werden, wenn es e-government-fähig sei. Fortbildungen mit den Landesstellen der PVA seien denkbar, Oberbegutachtungen entsprächen nicht der medizinischen Wissenschaft.

Die Oberösterreichische und die Salzburger Landesregierung teilten mit, dass Pflegegeldbegutachtungen in aller Regel in Form von Hausbesuchen erfolgen würden. Die Salzburger Landesregierung nahm die Empfehlung bezüglich der Oberbegutachtung zur Kenntnis.

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats werde bei neuen Gutachtern besonderes Augenmerk auf gründliche Einschulung und Einarbeitung gelegt; auch eine Oberbegutachtung sei vorgesehen. Kinderpflegegeldbegutachtungen würden auf Hausbesuche umgestellt.

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft teilte mit, dass sie zur Verbesserung der Qualität der Gutachten die Gutachterärzte der BVA beauftragen werde.

Laut Stellungnahme der VAEB werde bei ihr und den übrigen Sonderversicherungsträgern (BVA, SVA und SVB) seit Juni 2009 ein akkordiertes Begutachtungsformular verwendet. Außerdem werde mit den Ärzten eine Frist von vier Wochen für die Erstellung des Gutachtens vertraglich vereinbart.

Die SVB erklärte in ihrer Stellungnahme, dass kaum Kinderbegutachtungen anfallen würden. Die Schulung sei durch Verwendung anstaltseigener Gutachter sowie durch das Pilotprojekt „Chefarztrolle Neu“ (Gestaltung der Gutachterschulung für alle Sozialversicherungsträger) gewährleistet.

Laut Stellungnahme der PVA könnten ihre Informationsveranstaltungen erst dann auf Gutachter jener Entscheidungsträger, die nicht dem BPGG unterliegende Begutachtungen vornehmen, ausgedehnt werden, wenn hierfür einheitliche Normen etabliert seien, die auf den Schulungen vermittelt werden könnten.

Auch das BMASK bezeichnete in seiner Stellungnahme die Begutachtung durch einen behandelnden Arzt wegen Befangenheit als bedenklich. Außerdem habe es alle Entscheidungsträger neuerlich schriftlich aufgefordert, die Gutachten grundsätzlich in Form eines angekündigten Hausbesuchs unter Verwendung eines einheitlichen Begutachtungsf formulars zu erstellen. Ein solches sei im Jänner 2009 mit den großen Sozialversicherungsträgern abgestimmt worden.

Im Übrigen schloss sich das BMASK den Empfehlungen des RH betreffend die Durchführung von Oberbegutachtungen an und teilte mit, dass solche im Bereich der Sozialversicherungsträger und des Bundessozialamtes systematisch stattfänden.

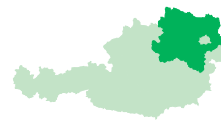
Honorierung und Aufwandsersätze

18.4 Der RH bewertete die bereits eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen positiv. Er hielt aber seine Empfehlung aufrecht, dass Gutachten wegen möglicher Befangenheit nicht von behandelnden (Haus-)Ärzten erstellt werden sollen.

19.1 (1) Bei der Honorierung der Pflegegeldgutachten bestanden große Unterschiede. Dies schon deshalb, weil die Begutachtungen teilweise im Rahmen eines Dienstverhältnisses (wobei zum Teil auch zusätzlich Vergütungen über Werkverträge oder Überstunden festzustellen waren) und teilweise außerhalb eines solchen erfolgten.

(2) Bei den externen Ärzten, die mit Werkvertrag vergütet wurden, reichte im Jahr 2007 die Bandbreite für das Honorar für die Begutachtung von knapp 40 EUR bis 91 EUR. Dazu kamen verschiedene Zuschläge (bspw. für Hausbesuche). Die Entscheidungsträger nach dem BPGG (mit Ausnahme des Bundessozialamtes) bezahlten die externen Gutachterärzte gemäß dem Empfehlungstarif des Hauptverbands (39,36 EUR). Im Bereich der Länder galten unterschiedliche Tarife.

(3) Die Begutachtungsfahrten wurden teilweise gar nicht, teilweise mittels Pauschale und teilweise durch einen Betrag je gefahrenen Kilometer abgegolten. Größtenteils kam ein Kilometergeld von 0,73 EUR zur Anwendung, das bis zum amtlichen Kilometergeld von 0,38 EUR (0,42 EUR ab 1. Juli 2008) als Aufwandsersatz und darüber hinaus als Einkommensbestandteil anzusehen war.



(4) Die Entscheidungsträger konnten die von den Ärzten vorgelegten Abrechnungen für die gefahrenen Wegstrecken nicht abgleichen. Der RH stellte in Einzelfällen Doppelverrechnungen fest. Vielfach waren die gefahrenen Kilometer nicht den einzelnen Gutachten zuzuordnen, sondern nur als Tageskilometeranzahl bekannt. Zum Teil wurden Fahrten zum Arbeitsplatz einem anderen Entscheidungsträger verrechnet.

(5) Eine Auswertung des RH ergab, dass fallweise augenärztliche Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung von Pflegegeldgutachten durch die jeweiligen Entscheidungsträger vergütet wurden, unzulässigerweise nochmals der Krankenversicherung des Pflegegeldwerbers verrechnet worden waren.

19.2 Der RH empfahl dem BMASK und den Ländern dafür zu sorgen, dass einheitliche Tarife und Aufwandsersätze vereinbart werden.

19.3 *Die Burgenländische, die Steiermärkische und die Tiroler Landesregierung sowie die VAEB und die PVA befürworteten eine bundesweit einheitliche Regelung.*

Die Vorarlberger Landesregierung teilte mit, dass das Land nunmehr mit seinen Gutachtern dieselben Tarife und Aufwandsersätze vereinbare, die den Ärzten bei Begutachtungen im Rahmen des BPGG bezahlt würden.

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats würden für augenärztliche Gutachten dieselben Tarife wie für Pflegegeldgutachten gelten.

Die BVA erklärte, dass sie sich an die Vorgaben des BMF zu halten habe. Laut Stellungnahme des Bundessozialamtes sei die Honorierung erlassmäßig vorgegeben.

Laut Stellungnahme des BMASK beschäftige sich derzeit eine Arbeitsgruppe beim Hauptverband unter Einbeziehung der Sozialversicherungsträger mit der Frage einer einheitlichen Honorierung; anschließend würden Gespräche mit der Ärztekammer zu führen sein. Über die Ergebnisse würden die übrigen Entscheidungsträger des Bundes sowie die Länder informiert werden.

19.4 Der RH anerkannte die Bemühungen zur Vereinheitlichung der Honorierung.

Amtshilfe

20.1 (1) Die Bundesländer ersuchten in Fällen, in denen ein Pflegegeldwerber in einem anderen Bundesland lebte, das Wohnsitzbundesland um Amtshilfe bei der Begutachtung.¹⁾ In der Regel wurde Amtshilfe unentgeltlich geleistet.

¹⁾ Bei pensionierten Landeslehrern und Landesbeamten ist die pensionsauszahlende Stelle für die Gewährung des Pflegegeldes zuständig.

(2) Niederösterreich kam Ersuchen des Landes Wien, Pflegegeldbegutachtungen im Rahmen der Amtshilfe unentgeltlich durchzuführen, ab Herbst 2008 nicht mehr nach. Demgegenüber ersuchte die Abteilung Personal des Landes Niederösterreich weiterhin andere Bundesländer unter Bezugnahme auf die Gegenseitigkeitsvereinbarung um unentgeltliche Durchführung der Pflegegeldbegutachtungen ihrer pensionierten Landesbeamten.

(3) Die Amtsärzte in der Steiermark fertigten Pflegegeldgutachten überwiegend außerhalb ihrer Dienstzeit an und erhielten dafür ein gesondertes Honorar. Wenn daher ein anderer Rechtsträger um Amtshilfeleistung ersuchte, musste dieses Honorar in vielen Fällen vom ersuchenden Rechtsträger bezahlt werden.

20.2 Der RH kritisierte das unterschiedliche Vorgehen bei der Leistung von Amtshilfe im Zuge von Pflegegeldbegutachtungen und empfahl dem BMASK sowie den Ländern, für eine einheitliche Vorgehensweise zu sorgen.

20.3 *Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung bestehe das Problem darin, dass die Pflegegeldgutachten in manchen Bundesländern von niedergelassenen Ärzten gegen gesonderte Honorierung erstellt würden, obwohl laut B-VG die Behörden wechselseitig zur Amtshilfe verpflichtet seien.*

Die Kärntner Landesregierung teilte mit, dass das Land Niederösterreich keine Pflegegeldgutachten im Wege der Amtshilfe erbringe und das Land Steiermark Kosten hierfür in Rechnung stelle.

Der Wiener Stadtsenat berichtete über Gespräche mit dem Land Niederösterreich zur Klärung des Problems.

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sei entsprechend der Empfehlung des RH beabsichtigt, künftig die Begutachtungen nach „Gegenseitigkeit und regionaler Zuständigkeit“ durchzuführen.

Die Steiermärkische Landesregierung hielt eine einheitliche Vorgangsweise für sinnvoll.

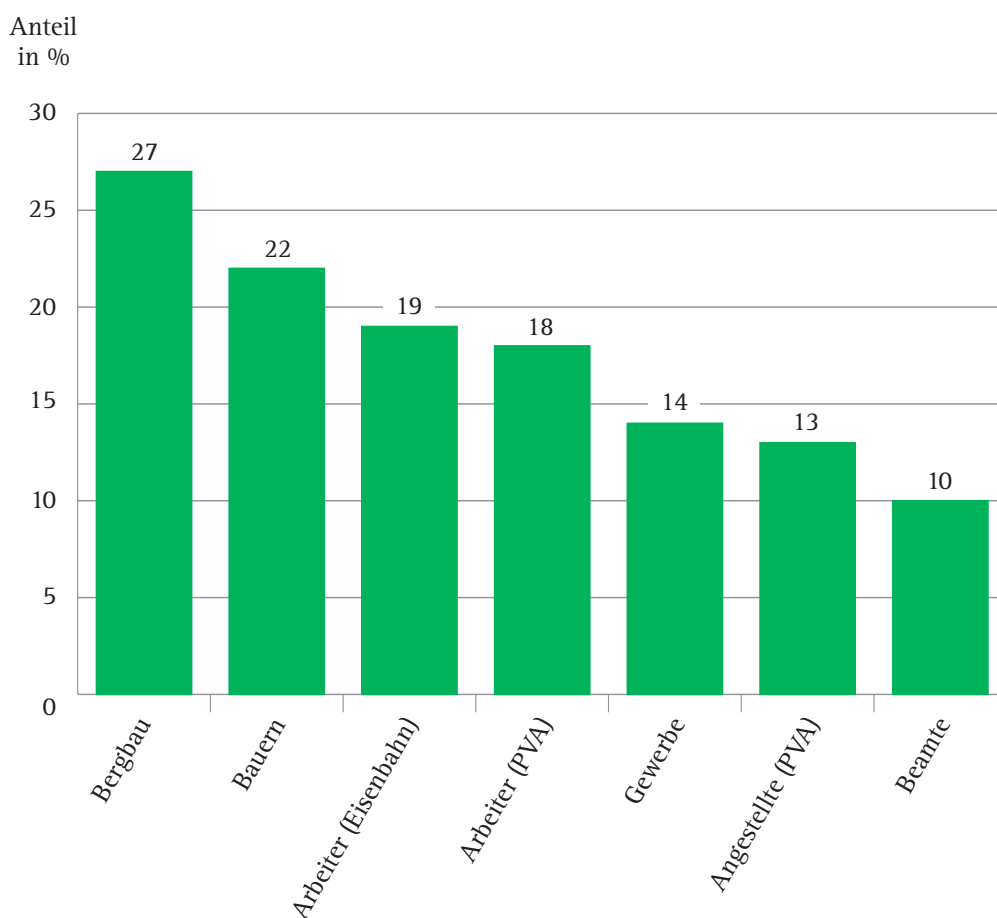
Auswirkungen des Pflegegeldes

Pflegegeld-
zuerkennung

21.1 (1) Das BMASK und die einzelnen Entscheidungsträger verfügten über regional gegliederte Statistiken hinsichtlich der Anzahl der Pflegegeldbezieher und deren Einstufung.

(2) Der RH wertete auf der Grundlage der ihm gemeldeten Daten die Zahl der Pflegegeldbezieher, deren Einstufung und die ausbezahlten Pflegegelder nach verschiedenen Kriterien aus. Dabei ergaben sich folgende Unterschiede:

- Pensionsbezieher aus Berufsgruppen mit hohen körperlichen Belastungen bezogen häufiger Pflegegeld.



Auswirkungen des Pflegegeldes

- Bei der PVA erhielten Ausgleichszulagenempfänger in allen Stufen rund doppelt so häufig Pflegegeld als andere Pensionisten.
- Es bestanden erhebliche regionale Unterschiede: Der Anteil der Pflegegeldbezieher an der Bevölkerung lag in Kärnten rd. 20 % über dem Bundesschnitt, in Vorarlberg rd. 27 % darunter. Die Auszahlung pro Pflegegeldbezieher war in Wien mit 4.730 EUR/Jahr am niedrigsten, in Vorarlberg mit 5.847 EUR/Jahr am höchsten.
- Die Häufigkeit einzelner Stufen (insbesondere der Stufe 6) war bei mehreren Rechtsträgern regional sehr unterschiedlich verteilt. Ebenso waren die Ergebnisse der Gerichtsverfahren regional sehr unterschiedlich.

21.2 Der RH wies auf die aufgezeigten Unterschiede hin. Er empfahl dem BMASK und den Ländern dafür zu sorgen, dass im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung die Daten betreffend die Einstufung der Pflegegeldwerber genutzt werden, um ungerechtfertigte Einstufungsunterschiede auszuschließen und alle Pflegegeldwerber gleich zu behandeln.

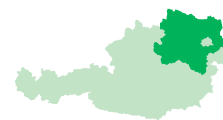
21.3 *Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung seien Unterschiede nicht auszuschließen, würden aber durch erfahrene Sachbearbeiter minimiert.*

Die Vorarlberger Landesregierung teilte mit, dass durch den nunmehrigen Einsatz von Ärzten, die auch Begutachtungen in Bundespflegegeldangelegenheiten durchführen, Einstufungsunterschiede möglichst ausgeschlossen würden.

Die Kärntner Landesregierung führte den höheren Anteil an Pflegegeldbeziehern auf regionale Gegebenheiten und die unterdurchschnittlichen Einkommen zurück.

Laut den Stellungnahmen der Niederösterreichischen Landesregierung und des Wiener Stadtsenats würde versucht, durch Schulungen, Fachaufsicht und Oberbegutachtungen höchstmögliche Objektivität der Pflegegeldeinstufungen zu erreichen. Die Ergebnisse der Gerichtsverfahren könnten jedoch nicht vom Entscheidungsträger beeinflusst werden.

Die BVA wies darauf hin, dass die Sozialversicherungsträger monatliche Statistiken führen würden. Es spräche nichts gegen eine weitere Differenzierung, um Auffälligkeiten besser feststellen zu können.



Die SVA, die VAEB und der Hauptverband stimmten den Ausführungen des RH zu.

Laut Stellungnahme des BMASK seien die Unterschiede mit der Lebens- und Einkommenssituation, der Altersschichtung, dem Wohnort (Stadt/Land), dem Anspruchsdenken und dem Beratungsverhalten zu erklären. Das Fehlen von Unterschieden wäre ein Indiz für eine nicht rechtskonforme Anwendung; die Einstufung werde laufend einem Controlling unterzogen.

Erreichung der gesetzlichen Ziele

22.1 § 1 BPGG definiert drei Ziele des Pflegegeldes: Die anteilige pauschalierte Abgeltung der pflegebedingten Mehraufwendungen, die Ermöglichung einer selbstbestimmten, bedürfnisorientierten Lebensführung sowie die Sicherstellung der notwendigen Betreuung und Hilfe.

- Welcher Anteil am pflegebedingten Mehraufwand konkret abgegolten werden soll, wird im BPGG nicht näher definiert; der tatsächliche pflegebedingte Mehraufwand wird im Einzelfall auch gar nicht erhoben. Über die tatsächlich in Anspruch genommenen zugekauften Pflegeleistungen von Pflegegeldbeziehern und ihre Kosten im Einzelfall bzw. die Verwendung des Pflegegeldes lagen in Österreich keine umfassenden Daten vor. Eine Hochrechnung des RH ergab, dass das Pflegegeld die Kosten professioneller Pflege nur zu einem geringen Teil decken konnte.
- Das selbstbestimmte Leben des Pflegebedürftigen soll einerseits durch die Wahlfreiheit zwischen stationärer Betreuung in einem Heim oder Betreuung zu Hause (informell durch Angehörige bzw. durch professionelle mobile Dienste) und durch die freie Auswahl der jeweiligen Leistungsanbieter ermöglicht werden. Das Pflegegeld kann aber eine Betreuung zu Hause aufgrund der nur anteiligen Deckung der Pflegekosten unabhängig vom Einkommen des Pflegebedürftigen nicht sicherstellen.
- Hinsichtlich des Ziels der Sicherstellung der notwendigen Betreuung regelt das BPGG lediglich, dass im Falle der Verwahrlosung anstelle des Pflegegeldes Sachleistungen zu gewähren sind (§ 20 BPGG). Voraussetzung dafür ist allerdings, dass ein entsprechendes Sachleistungsangebot bereits vorhanden ist. Die Vollziehung des Pflegegeldes (die laufende Auszahlung und Antragsbearbeitung) lieferte keine Grundlage für eine Einschätzung der Qualität der erbrachten Pflege. Hinweise auf mangelhafte Betreuung ergaben sich daher nur in Einzelfällen, etwa auf Basis von Hinweisen von Nachbarn.

22.2 Der RH anerkannte, dass die Einführung des Pflegegeldes im Jahr 1993 einen wichtigen Schritt für die Pflegevorsorge in Österreich darstellt. Es ist aber nicht sichergestellt, dass die Ziele des BPGG vollständig erreicht werden:

- Nach dem derzeit gültigen Regierungsprogramm soll die Solidargemeinschaft für den zusätzlichen Aufwand, der durch Pflege- und Betreuungsbedarf entsteht, aufkommen. Die Kosten professioneller Pflege werden jedoch durch das Pflegegeld nicht abgedeckt. Das Ziel des BPGG, „einen Beitrag“ zum pflegebedingten Mehraufwand zu leisten, ist sehr allgemein gehalten.
- Hinsichtlich des Ziels eines selbstbestimmten Lebens des Pflegebedürftigen merkte der RH an, die Gewährung von Pflegegeld kann nicht ausschließen, dass ein Pflegebedürftiger (allenfalls unter Kostenbeteiligung eines Sozialhilfeträgers) „ins Heim muss“, weil er sich andere Formen der Pflege nicht leisten kann.
- Zum Ziel der Sicherstellung der notwendigen Betreuung merkte der RH an, dass diese durch die Gewährung von Pflegegeld allein nicht gewährleistet ist. Sie setzt vielmehr voraus, dass die notwendige Betreuung und Pflege tatsächlich angeboten wird. Eine umfassende Einschätzung der Qualität der tatsächlich erbrachten Pflege war aus der Vollziehung des Pflegegeldes heraus nicht möglich.

Zusammenfassend betrachtet existiert in Österreich somit keine umfassende Absicherung gegen das finanzielle Risiko der Pflegebedürftigkeit; mit der Gewährung des Pflegegeldes ist nicht sichergestellt, dass die notwendigen Pflegeleistungen angeboten werden, leistbar sind bzw. auch tatsächlich qualitativ hochwertig erbracht werden.

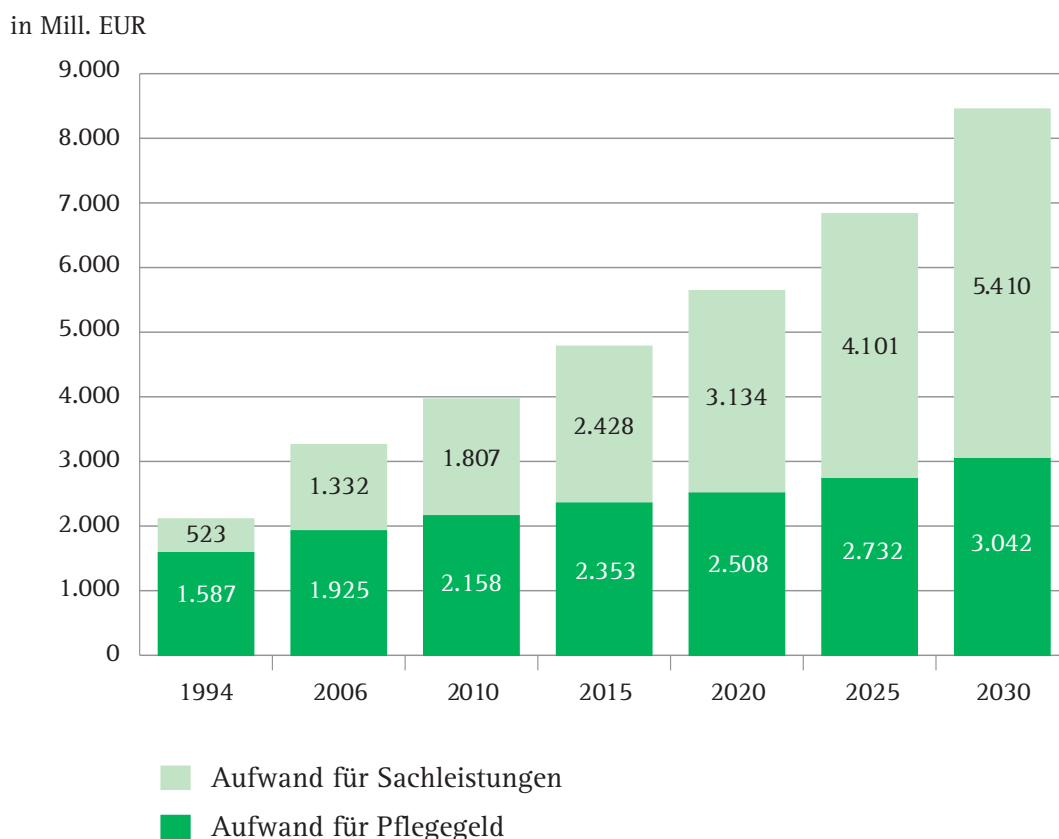
22.3 *Die Tiroler Landesregierung bestätigte in ihrer Stellungnahme, dass das Pflegegeld nicht alle pflegebedingten Mehraufwendungen abgelte; das liege auch nicht in den Intentionen der Pflegegeldgesetze. Die durch Pflegebedürftigkeit über den pauschalierten Beitrag hinaus entstehenden Kosten würden in Tirol im Rahmen der Grundsicherung abgedeckt, sofern sie der Pflegebedürftige nicht aus eigenen Mitteln bestreiten könne.*

Das BMF wies darauf hin, dass das Pflegegeld nach den Erläuterungen zur Stammfassung des BPGG nicht alle mit der Pflege verbundenen Kosten ersetzen kann; für die Sachleistungen seien die Länder zuständig.



Zukünftige Entwicklung

23.1 Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des Pflegeaufwands – Aufwand für Pflegegeld sowie die von den Ländern und Gemeinden getragenen Sachleistungen (ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste) – von 1994 bis 2006 sowie eine Prognose bis zum Jahr 2030:



Quelle: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), Mittel- und langfristige Finanzierung der Pflegevorsorge (2008), S. 34 f.

Der absolute Aufwand für Pflegegeld wird – im Wesentlichen aufgrund der demografischen Entwicklung – von rd. 2,2 Mrd. EUR (2010) auf rd. 3 Mrd. EUR (2030) steigen. Bis 2009 glichen die Erhöhungen des Pflegegeldes weniger als die Hälfte des Anstiegs der Verbraucherpreise aus.

Die absolute Höhe des Aufwands für pflegebezogene Sachleistungen wird sich bis 2030 gegenüber dem Wert aus 2010 verdreifachen. Damit wird der Anteil der Pflegesachleistungen am gesamten öffentlich finanzierten Pflegeaufwand von rd. 46 % im Jahr 2010 auf 64 % im Jahr 2030 steigen.

Der prognostizierte höhere Anstieg des Aufwands für Sachleistungen wird insbesondere damit begründet, dass weniger Angehörige „informelle“ Pflege leisten werden und außerdem die Kosten für Pflegepersonal stärker steigen werden als die Inflation.

- 23.2** Der RH wies zunächst auf den bereits nach der bestehenden Rechtslage zu erwartenden Anstieg des Pflegeaufwands hin. Das im geltenden Regierungsprogramm enthaltene Ziel der öffentlichen Finanzierung des gesamten pflegebedingten Mehraufwands ist in dieser Prognose noch nicht berücksichtigt. Der RH merkte in diesem Zusammenhang an, dass Pflegegeld pauschal sowie ohne Nachweis der Verwendung gewährt wird und somit nicht zwingend einen tatsächlichen finanziellen Mehraufwand abdeckt. Änderungen könnten zu einer Erhöhung der Treffsicherheit führen.

Weiters wies der RH auf die zu erwartende Verschiebung innerhalb des Pflegeaufwands vom überwiegend vom Bund getragenen Pflegegeld zu den von Ländern und Gemeinden getragenen Sachleistungen hin. Er merkte diesbezüglich an, dass die Vorsorge für Sachleistungen eine längerfristige Planung (z.B. für Heimbauten) und eine entsprechende Finanzierungssicherheit voraussetzt.

Dazu wären folgende Maßnahmen erforderlich:

- Die Struktur der Entscheidungsträger, der Finanzierung und der Rechtsgrundlagen sollte möglichst einfach sein. Dazu wäre insbesondere eine Verringerung der Anzahl der Entscheidungsträger und der Rechtsgrundlagen angezeigt.
- Investitionen in die Pflegeinfrastruktur sollten aufgrund entsprechender Bedarfserhebungen getroffen werden.
- Die Schnittstellen zwischen Pflegegeld und den im Pflegebereich erbrachten Sachleistungen sollten berücksichtigt werden (z.B. werden Pflegestufen auch für die Personalbedarfsmessung von Heimen herangezogen, die Höhe des Pflegegeldes beeinflusst die Tarife der Heime).

Der RH empfahl dem BMASK und den Ländern, frühzeitig an den tatsächlichen Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientierte strategische Entscheidungen zu treffen, welcher Anteil der Kosten der Pflegevorsorge öffentlich finanziert werden soll und wie Geld- bzw. Sachleistungen verteilt sein sollen, damit die entsprechende Infrastruktur rechtzeitig bereitgestellt werden kann.



- 23.3** Die Burgenländische, die Niederösterreichische, die Salzburger und die Tiroler Landesregierung sowie der Wiener Stadtsenat verwiesen in ihren Stellungnahmen auf ihre Bedarfs- und Entwicklungspläne zur Pflege.

Laut Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung würden schon jetzt Überlegungen angestellt, welcher Anteil der Kosten der Pflegevorsorge aus öffentlichen Mitteln finanziert werden soll, und in welchem Ausmaß die pflegebedürftige Person selbst zur Finanzierung ihres Pflegebedarfs beitragen muss.

Laut Stellungnahme des BMASK werde im Regierungsprogramm die Nachhaltigkeit eines bundesweiten Systems der Finanzierung betont und die Einrichtung eines Pflegefonds vorgesehen. Die Thematik der Finanzierung sei im Rahmen der Landessozialreferentenkonferenz im Juni 2009 behandelt worden. Als nächstes solle die Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Pflegevorsorge“ damit befasst werden.

Getroffene Maßnahmen

- 24** Durch den Austausch von Daten sowie Erfahrungen zwischen den überprüften Stellen und dem RH konnten in folgenden Bereichen noch während der Gebarungsüberprüfung operative Verbesserungen erzielt werden:
- Steiermark: verbesserte Darstellung des Aufwands für Pflegegeld im Rechnungswesen;
 - Tirol: Maßnahmen zur Aufarbeitung von Rückständen und zur Verfahrensbeschleunigung sowie verbesserte Eingaben in die Bundespflegegeld-Datenbank;
 - Vorarlberg: verbesserte Eingaben in die Bundespflegegeld-Datenbank sowie Korrekturen in Einzelfällen;
 - BVA: Verfahrensbeschleunigung, indem Pflegegeldangelegenheiten dem Leistungsausschuss nicht mehr zur formellen Genehmigung vorgelegt werden.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

25 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMASK und alle
Länder

(1) Es wäre eine Novellierung der Pflegegeldgesetze anzustreben, mit welcher die Anzahl der Entscheidungsträger und der bescheid-erlassenden Stellen deutlich verringert wird. Es sollte mit einem Rechtsträger, der in jedem Bundesland eine Landesstelle unterhält, das Auslangen gefunden werden. (TZ 4)

(2) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung sollte die Aufsicht beim BMASK konzentriert werden. (TZ 4)

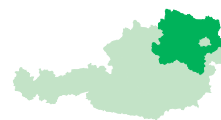
(3) Eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Gewährung des Pflegegeldes wäre zu schaffen, in der auch die konkretisierenden Regeln zur Einstufung enthalten sind. Dadurch wären für alle Entscheidungsträger und die Gerichte dieselben Kriterien maßgeblich. (TZ 3)

(4) Durch ein ausreichendes Controlling wäre dafür zu sorgen, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer nicht mehr als 60 Tage beträgt und mindestens 80 % der Verfahren innerhalb von 90 Tagen erledigt werden. (TZ 9)

(5) Eine Novellierung der Pflegegeldgesetze wäre anzustreben, mit welcher eine einfachere, pauschalierte Abwicklung der Zahlungen zwischen Pflegegeld auszahlenden Stellen und Sozialhilfeträgern ermöglicht wird. (TZ 12)

(6) Es wäre dafür zu sorgen, dass im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung die Daten betreffend die Einstufung der Pflegegeldwerber genutzt werden, um ungerechtfertigte Einstufungsunterschiede auszuschließen und alle Pflegegeldwerber gleich zu behandeln. (TZ 21)

(7) Fälle mit Verdacht auf Verwahrlosung sollten gesondert erfasst und entsprechende Fristen für Nachuntersuchungen gesetzt werden. Die Maßnahmen des BMASK und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Qualitätssicherung der Pflege sollten auf alle Entscheidungsträger ausgedehnt werden. (TZ 15)



(8) Es wären frühzeitig an den tatsächlichen Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientierte strategische Entscheidungen zu treffen, welcher Anteil der Kosten der Pflegevorsorge öffentlich finanziert werden soll und wie Geld- bzw. Sachleistungen verteilt sein sollen, damit die entsprechende Infrastruktur rechtzeitig bereitgestellt werden kann. (TZ 23)

(9) Solange die zersplitterte Struktur der Rechtsgrundlagen und Entscheidungsträger weiter besteht, wäre dafür zu sorgen, dass

a) alle Entscheidungsträger das Pflegegeld einheitlich im Nachhinein auszahlen (TZ 11),

b) die Gutachten nicht von behandelnden Ärzten erstellt werden (TZ 18),

c) die Gutachten grundsätzlich aufgrund eines angekündigten Hausbesuchs unter Verwendung eines einheitlichen Begutachtungsformulars innerhalb von vier Wochen erstellt werden (TZ 18),

d) einheitliche, verpflichtende Schulungen (z.B. bei den Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt, dem größten Entscheidungsträger) durchgeführt werden, wobei auf die speziellen Anforderungen der Begutachtung von Kindern besonders eingegangen werden sollte (TZ 18),

e) eine Oberbegutachtung erfolgt (TZ 18),

f) ein österreichweiter ärztlicher „Gutachterpool“ geschaffen wird, aus dem alle Entscheidungsträger Gutachter beauftragen können; dadurch könnten die Gutachtertätigkeit und die Schulungsmaßnahmen besser koordiniert werden (TZ 17),

g) einheitliche Tarife und Aufwandsersätze vereinbart werden (TZ 19),

h) die wegen der Vielzahl der Entscheidungsträger eintretenden Kompetenzübergänge nicht zu Nachteilen für die Pflegebedürftigen führen (TZ 5),

i) das Vorgehen bei Rückforderungen von Übergenüssen vereinheitlicht und insbesondere eine einheitliche Bagatellgrenze festgelegt wird (TZ 13),

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

j) die Pflegegeldwerber die Einstufung überprüfen können (insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der Pflegestunden und die berücksichtigten Pflegemaßnahmen) (TZ 14),

k) alle Entscheidungsträger zur richtigen und vollständigen Eingabe in die Bundespflegegeld-Datenbank verpflichtet werden (TZ 6),

l) Transparenz über die Verwaltungskosten und das eingesetzte Personal hergestellt sowie Maßnahmen zur Steigerung der Verwaltungseffizienz getroffen werden (TZ 8),

m) das Vorgehen für die Begutachtung im Wege der Amtshilfe vereinheitlicht wird (TZ 20) und

n) alle Entscheidungsträger eine dienstrechtlich exakte Abgrenzung der Dienstverhältnisse von weiteren Gutachtertätigkeiten vorsehen (TZ 17).

BMASK

(10) Es wäre eine Novellierung des Bundespflegegeldgesetzes anzustreben, mit welcher

- die Kostentragung für das Pflegegeld und die Pflegegeldadministration bei der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH, der Österreichischen Post Aktiengesellschaft, der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft und der Telekom Austria Aktiengesellschaft im Sinne einer Gleichbehandlung mit anderen privaten Dienstgebern neu geregelt wird (TZ 16) und
- der akasale Anteil des Pflegegeldes in der Unfallversicherung pauschaliert wird (TZ 7).

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Integration Nachhaltiger Entwicklung in den Ländern Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg

„Nachhaltige Entwicklung“ soll eine intakte Umwelt, wirtschaftliche Prosperität und sozialen Zusammenhalt langfristig sichern. Dies erfordert die Ausarbeitung von Strategien, die Überprüfung von Programmen und Projekten auf ihre Ausgewogenheit sowie ein geeignetes organisatorisches Umfeld. Diese Grundlagen waren in den überprüften Ländern Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg ansatzweise vorhanden; eigenständige Nachhaltigkeitsstrategien bestanden Ende 2008 noch nicht.

Kurzfassung

Prüfungsziele

Ziel der Überprüfung war es festzustellen, ob und wie Nachhaltige Entwicklung in die Entscheidungsprozesse der überprüften Länder Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg einbezogen ist. Weiters sollten die organisatorischen Rahmenbedingungen festgestellt und auf ihre Tauglichkeit zur Zielerreichung bewertet werden. Zudem sollte der Stand der österreichweit in Umsetzung befindlichen Themen Lokale Agenda 21 und Global Marshall Plan dargestellt werden. (TZ 1)

Nachhaltige Entwicklung

Das Thema Nachhaltige Entwicklung nimmt einen wichtigen Platz auf der internationalen und europäischen Agenda ein. (TZ 3)

Strategisches Umfeld

In allen drei überprüften Ländern lagen Strategien und Konzepte vor, die für Teilbereiche Nachhaltige Entwicklung als Ziel definierten; eigenständige Nachhaltigkeitsstrategien bestanden Ende 2008 noch nicht. In Vorarlberg waren erste Arbeiten für eine Nachhaltigkeitsstrategie bereits beauftragt. (TZ 5)

Indikatoren und Erfolg der Initiativen

Österreichweit war es in vielen Bereichen noch nicht gelungen, die negativen Trends zu brechen (z.B. Ressourcenverbrauch, Flächenversiegelung, Treibhausgase). Auf Ebene der überprüften Länder fehlten eigenständige Systeme, um den Fortschritt der Umsetzung Nachhaltiger Entwicklung (z.B. Indikatoren) zu messen oder um die Auswirkungen der bisher gesetzten Maßnahmen zu prüfen. (TZ 6, 15)

Integration Nachhaltiger Entwicklung in die Verwaltung

Der Übergang zu einer Nachhaltigen Entwicklung setzt eine grundlegende, alle Lebensbereiche umfassende Neuorientierung in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft voraus. Diese Veränderung kann nur langfristig und schrittweise erfolgen, ist eine Aufgabe der gesamten Landesverwaltung und bedarf der Unterstützung durch die politischen Entscheidungsträger. Aufgrund des Querschnittscharakters der Nachhaltigen Entwicklung ist eine Koordination der Fachabteilungen erforderlich. In allen drei Ländern waren Personen oder Organisationseinheiten mit Koordinationsaufgaben („Nachhaltigkeitskoordinatoren“) betraut. Ihre Aufgaben waren nur in Grundzügen und unterschiedlich definiert. (TZ 8)

Tätigkeit der Nachhaltigkeitskoordinatoren

Mangels ausreichend konkreter Vorgaben auf Landesebene erstellten die Nachhaltigkeitskoordinatoren aller drei Länder gemeinsam mit dem Bund ein Jobprofil. Dieses bildete das aus Sicht der Nachhaltigkeitskoordinatoren sinnvolle Tätigkeitsfeld ab, war aber nicht verbindlich. (TZ 9)

Nachhaltigkeitsprüfung

Konkrete Prozesse zur Integration Nachhaltiger Entwicklung in die Entscheidungsfindung waren nur in Ansätzen (z.B. in der Steiermark „Naviko“ oder in Vorarlberg „Verwaltung hoch 4“) vorhanden. (TZ 7)

Organisatorische Einbindung der Nachhaltigkeitskoordinatoren

In Niederösterreich war der Nachhaltigkeitskoordinator Stabsstelle in der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung. In der Steiermark war diese Funktion auf den Leiter der Fachabteilung für Abfall- und Stoffflusswirtschaft und den Leiter des Referats für Perspektiven und Nachhaltige Entwicklung in der Präsidialabteilung aufgeteilt. Die Nachhaltigkeitskoordinatoren in der Steiermark übten diese Funktion neben ihren anderen Aufgaben aus. In Vorarlberg war der Nachhaltigkeitskoordinator im Büro für Zukunftsfragen angesiedelt. (TZ 10)

Die Nachhaltigkeitskoordinatoren hatten keinen oder nur eingeschränkten Zugriff auf Projektdatenbanken. Auch zu abteilungsübergreifenden Sitzungen und Gremien – mit Nachhaltigkeitsrelevanz – wurden sie in der Regel (mit Ausnahme des Leiters der Fachabteilung für Abfall- und Stoffflusswirtschaft in der Steiermark) nicht eingeladen. (TZ 10)

Initiativen der Nachhaltigkeitskoordinatoren

Die Nachhaltigkeitskoordinatoren starteten im eigenen Verantwortungsbereich zahlreiche Initiativen, Kampagnen und Projekte im Sinne einer Nachhaltigen Entwicklung. Dies waren z.B. Lokale Agenda 21, die Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit, Strategien für soziale Nachhaltigkeit oder Bewusstseinsbildung. (TZ 12)

Finanzieller Rahmen

Die budgetären Möglichkeiten der Nachhaltigkeitskoordinatoren stellten sich abhängig von ihrer Funktion und organisatorischen Einbindung unterschiedlich dar. Die Finanzierung Nachhaltiger Programme, Projekte und Maßnahmen erfolgte überwiegend durch die verschiedenen Fachabteilungen, teilweise gemeinsam mit Bund und/oder Gemeinden bzw. über den Ländern nahestehende Vereine. (TZ 13)

Im Jahr 2008 konnten die Nachhaltigkeitskoordinatoren über folgende Mittel verfügen:

In Niederösterreich standen dem Nachhaltigkeitskoordinator im Rahmen des Budgets seiner Abteilung rd. 0,11 Mill. EUR zur Verfügung. (TZ 13)

In der Steiermark verwendete der Nachhaltigkeitskoordinator rd. 1,31 Mill. EUR aus dem Budget seiner Abteilung für Nachhaltige Entwicklung; davon rd. 0,97 Mill. EUR für regionale und Lokale Agenda 21-Prozesse und rd. 0,25 Mill. EUR für die Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit. Der Nachhaltigkeitskoordinator für den gesellschaftlich-sozialen Bereich hatte rd. 0,13 Mill. EUR ausschließlich für die Aktion Steirischer Elternbrief zur Verfügung. (TZ 13)

In Vorarlberg setzte das Büro für Zukunftsfragen rd. 0,46 Mill. EUR für Nachhaltige Entwicklung ein. (TZ 13)

Sonstige Initiativen auf Ebene der Länder

Neben den von den Nachhaltigkeitskoordinatoren gesetzten Aktivitäten gab es in den drei überprüften Ländern weitere Programme und Initiativen mit nachhaltigkeitsrelevanten Inhalten, wie bspw. Aktionen und Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Erhöhung der Energieeffizienz oder umweltrelevante Programme im Bereich Landwirtschaft. (TZ 14)

Lokale Agenda 21

Die Auszeichnung als Lokale Agenda 21-Gemeinde (Verankerung nachhaltigen Denkens und Handelns auf lokaler Ebene) erfolgte in den überprüften Ländern unter verschiedenen Voraussetzungen. Die Intensität der Prozesse war höchst unterschiedlich. In Niederösterreich wurde die Aktion „Gemeinde 21“ im Rahmen der Dorf- und Stadterneuerung abgewickelt. In der Steiermark unterstützte der Verein Landentwicklung Steiermark im Auftrag der Landesregierung Gemeinden bei der Durchführung der Lokale Agenda 21-Prozesse durch erfahrene Prozess- und Projektmanager. In Vorarlberg gab das Büro für Zukunftsfragen den Anstoß für den Start von Projekten und Programmen im Sinne von Nachhaltiger Entwicklung; die Gemeinden hatten danach die Projekte eigenständig weiterzuführen. (TZ 16)

Global Marshall Plan Initiative

Die Global Marshall Plan Initiative setzt sich weltweit für ein verbessertes und verbindliches globales Rahmenwerk für die Weltwirtschaft und die Durchsetzung der Millenniumsziele (Millennium Development Goals) der Vereinten Nationen ein. Die Landtage aller drei überprüften Länder unterstützten die Global Marshall Plan Initiative. In Niederösterreich war das Bekenntnis zum Global Marshall Plan bereits in einem Umsetzungskonzept konkretisiert. In der Steiermark wurden noch keine landesspezifischen Ziele definiert oder konkrete Maßnahmen geplant. In Vorarlberg veranstaltete und subventionierte das Büro für Zukunftsfragen Netzwerktreffen sowie Maßnahmen auf lokaler Ebene. (TZ 17)

Kenndaten zur Integration Nachhaltiger Entwicklung in den Ländern Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg

Grundlagen zur Nachhaltigen Entwicklung
Nachhaltigkeits-Gipfel 2002 in Johannesburg

EU-Strategie für Nachhaltige Entwicklung
(Europäischer Rat in Göteborg am 15. und 16. Juni 2001,
überarbeitet durch Europäischen Rat in Brüssel am 15. bis 16. Juni 2006)

Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung (NStrat, April 2002)

Beschlüsse der Landesumweltreferentenkonferenz (28. Mai 1999, 5. Juli 2002,
15. Juni 2005)

Impact Assessment der EU-Kommission für INTERREG IV-Projekte; Mitteilung
der Kommission über Folgenabschätzung Mai 2002

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Oktober und November 2008 die Integration Nachhaltiger Entwicklung in den Ländern Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2005 bis 2008 und schloss an die Gebarungsüberprüfung des RH auf Ebene des Bundes¹⁾ an. Überprüfungen dieses Themas in den anderen Bundesländern werden folgen. In weiterer Folge sollen die Aktivitäten der Länder gemeinsam mit jenen des Bundes bewertet werden.

¹⁾ Reihe Bund 2006/9, Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes

Ziel der Überprüfung war es festzustellen, ob und wie Nachhaltige Entwicklung in die Entscheidungsprozesse der überprüften Länder einbezogen ist. Weiters sollten die organisatorischen Rahmenbedingungen festgestellt und auf ihre Tauglichkeit zur Zielerreichung bewertet werden. Zudem sollte der Stand der österreichweit in Umsetzung befindlichen Themen Lokale Agenda 21 und Global Marshall Plan dargestellt werden.

Prüfungshandlungen fanden in den Ländern Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg statt. Zu dem im April 2009 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Niederösterreichische und die Vorarlberger Landesregierung im Juni 2009 Stellung. Die Steiermärkische Landesregierung übermittelte ihre Stellungnahme im Juli 2009. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im August 2009.

Glossar

- 2 Zunächst werden im Bericht verwendete Begriffe erläutert:

Agenda 21

Die Agenda 21 ist ein auf der Weltkonferenz UNCED in Rio de Janeiro 1992 beschlossenes Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert, in dem nachhaltige Entwicklung ein zentrales Ziel ist.

Global Marshall Plan Initiative

Die Global Marshall Plan Initiative ist unabhängig, überparteilich, interkulturell sowie interkonfessionell und setzt sich weltweit für ein verbessertes und verbindliches globales Rahmenwerk für die Weltwirtschaft ein. Die Kernziele des Plans sind die Durchsetzung der Millenniumsziele (Millennium Development Goals) der Vereinten Nationen, die faire und wettbewerbsneutrale Aufbringung der dafür zusätzlich erforderlichen Mittel, die schrittweise Realisierung einer Ökosozialen

Marktwirtschaft und die basisorientierte Mittelverwendung bei gleichzeitiger Bekämpfung der Korruption.

Lokale Agenda 21

Die Lokale Agenda 21 ist ein Handlungsprogramm auf Grundlage der Agenda 21 zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung auf örtlicher Ebene der Städte und Gemeinden, in dem diese aufgefordert werden, einen Dialog und die Konsultation mit ihren Bürgern aufzunehmen, um auf lokaler Ebene nachhaltiges Denken und Handeln zu verankern.

Millenniumsziele (Millennium Development Goals)

Die Millennium Development Goals sind Entwicklungsziele, die von 189 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen im September 2000 beschlossen wurden, um eine zukunftsfähige Weltentwicklung zu gewährleisten. Folgende acht Ziele sollen bis 2015 erreicht sein:

- Extreme Armut und Hunger beseitigen;
- Grundschulausbildung für alle Kinder gewährleisten;
- Gleichstellung und größeren Einfluss der Frauen fördern;
- Kindersterblichkeit senken;
- Gesundheit der Mütter verbessern;
- HIV/Aids, Malaria und andere Krankheiten bekämpfen;
- eine nachhaltige Umwelt gewährleisten;
- eine globale Partnerschaft im Dienst der Entwicklung schaffen.

UNCED

UNCED steht für „United Nations Conference on Environment and Development“ (Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung). Die UNCED fand 1992 in Rio de Janeiro statt und wird daher oft auch als „Rio-Gipfel“ bezeichnet. Sie war die inhaltlich umfassendste unter den Weltkonferenzen der neunziger Jahre. Auf diesem Gipfel unterzeichneten 178 Staaten die Agenda 21.

Nachhaltige Entwicklung – Begriff und Bedeutung

3.1 Der Begriff der Nachhaltigen Entwicklung entwickelte sich als Gegenkonzept zu weltweit beobachtbaren problematischen Prozessen, die unter den Schlagworten wachsender Ressourcenverbrauch, Klimawandel und zunehmende Armut zusammengefasst werden können. Die Vereinten Nationen verwendeten den Begriff bereits 1987 im so genannten Brundtland-Bericht¹⁾ und definierten ihn als eine „Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeit künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen“.

¹⁾ Brundtland-Bericht: der unter der ehemaligen norwegischen Ministerpräsidentin Gro Harlem Brundtland als Kommissionsvorsitzende veröffentlichte Bericht der UNO Weltkommission für Umwelt und Entwicklung

Nachhaltige Entwicklung soll eine intakte Umwelt, wirtschaftliche Prosperität und sozialen Zusammenhalt langfristig sichern. Das Thema nimmt einen wichtigen Platz auf der internationalen und europäischen Agenda ein.

3.2 Nach Ansicht des RH ist es bisher nicht gelungen, die vorhandenen nicht nachhaltigen Trends²⁾ (z.B. Klimawandel) umzukehren. Um Interessenkonflikte zwischen der ökologischen, der ökonomischen und der sozialen Ebene nicht nur unter Minderung eines möglichen Schadens, sondern möglichst mit Steigerung des Nutzens aller Beteiligten aufzulösen, müssten die derzeitigen Verhaltens- und Vorgangsweisen umfassend umgestellt werden. Diese Umstellung bedarf der politischen Unterstützung, verwaltungstechnischen Umsetzung und Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen. Es kann somit nicht die Aufgabe einzelner Personen sein, diese Ziele zu erreichen, sondern es müsste ein Umdenken in allen Bereichen stattfinden. Dieser Umstellungsprozess bedarf nach Ansicht des RH der Begleitung durch speziell geschultes und motiviertes Personal.

²⁾ vgl. Reihe Bund 2008/11 sowie „Auf den Weg zu einem Nachhaltigen Österreich, Indikatoren-Bericht“, BMLFUW, Oktober 2007

**Strategisches
Umfeld**

4.1 Sowohl die Vereinten Nationen als auch die EU forderten ihre Mitgliedstaaten wiederholt auf, eigene Nachhaltigkeitsstrategien zu erarbeiten. Gemäß den Richtlinien für Nationale Nachhaltigkeitsstrategien der Vereinten Nationen und der OECD¹⁾ sollen Nachhaltigkeitsstrategien auch realistische, mit Zeitplänen und Budgetdetails ausgestattete Ziele und Maßnahmen aufweisen. Partizipation, Transparenz sowie politisches Bekenntnis auf höchster Ebene sind die wichtigsten Prinzipien.

¹⁾ Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

Der Nachhaltigkeits-Gipfel 2002 in Johannesburg war für zahlreiche Staaten (so auch für Österreich) Anlass, Nachhaltigkeitsstrategien zu entwickeln und dort vorzustellen.

Der Vertrag über die Europäische Union²⁾ setzt in Artikel 2 u.a. das Ziel der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und eines hohen Beschäftigungsniveaus sowie die Herbeiführung einer ausgewogenen und Nachhaltigen Entwicklung. Die erste Strategie für Nachhaltige Entwicklung der EU wurde im Jahr 2001 beschlossen³⁾ und fünf Jahre danach überarbeitet⁴⁾.

²⁾ Amsterdamer Vertrag 1997

³⁾ Europäischer Rat (Göteborg) am 15. und 16. Juni 2001 (SN 200/1/01 REV 1)

⁴⁾ Europäischer Rat (Brüssel) am 15. und 16. Juni 2006 (10917/06)

Die Bundesregierung beschloss im April 2002 die „Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“ (NStrat). Sie bekennt sich darin zu einer langfristig ausgerichteten sowie in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht konsistenten Politik. Im Zentrum der Strategie stehen 20 Leitziele, die in die vier Handlungsfelder gegliedert sind. Die Leitziele reichen von Bildung und Innovation über sozialen Zusammenhalt bis zu Fragen der Wettbewerbsfähigkeit, der Mobilität und des Umweltschutzes. Die Wahrung solider öffentlicher Finanzen wird als wesentlicher Grundpfeiler für die Umsetzung der Strategie gesehen. Die NStrat ist für die Länder nicht verbindlich.

Ende 2008 lag ein von Bund und Ländern gemeinsam erstellter, beschlussreifer Entwurf für eine „Österreichische Strategie Nachhaltige Entwicklung“ (ÖStrat) vor. Dieser baut auf den Zielen und Politikprinzipien der Nachhaltigkeitsstrategien der EU und des Bundes sowie allfälligen Strategien und Programmen der Länder auf und soll für Bund und Länder einen Handlungsrahmen vorgeben¹⁾. Am 5. Mai 2009 nahm die Landeshauptleutekonferenz die ÖStrat zustimmend zur Kenntnis. Sie beschloss, dass die Länder den ÖStrat-Umsetzungsprozess sowie die gemeinsamen Aktivitäten, Zielsetzungen und Handlungserfordernisse tatkräftig im Rahmen der Möglichkeiten unterstützen werden.

¹⁾ Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 13. April 2007, korrespondierender Beschluss des Ministerrates vom 20. Juni 2007

Die Landesumweltreferentenkonferenz hatte bereits 1999 beschlossen²⁾, das Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung in regionale Ziele samt Strategien umzusetzen. Dieser Beschluss wurde 2002³⁾ konkretisiert. Demnach erachtete es die Landesumweltreferentenkonferenz als „erforderlich, innerhalb jedes Landes eine regional angepasste Nachhaltigkeitsstrategie, die alle Dimensionen der Nachhaltigkeit umfasst, zu erarbeiten oder bestehende Strategien entsprechend anzupassen“. Dies wurde 2005⁴⁾ noch bestärkt.

²⁾ Sitzung vom 28. Mai 1999

³⁾ Sitzung vom 5. Juli 2002

⁴⁾ Sitzung vom 15. Juli 2005

- 4.2** Nach Ansicht des RH zeigen die wiederholten Beschlüsse der Landesumweltreferentenkonferenz die Notwendigkeit auf, auf Ebene der Länder Strategien zur Nachhaltigen Entwicklung zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang sieht der RH in der ÖStrat die Möglichkeit, die Kräfte von Bund und Ländern zu bündeln und damit zu verstärken.

Es wird jedoch wichtig sein, neben dieser Strategie auch Raum für regionale Konzepte zu lassen, wobei das Verhältnis zur vorhandenen NStrat klar festgelegt und allfällige Schnittstellen genau definiert werden müssen. Die Umsetzung aller Strategien erfolgt nicht nur auf der Ebene der Entscheidungsträger bei Bund, Ländern und Gemeinden, sondern auch durch die Bürger. Daher ist besonderes Augenmerk auf eine klare Definition der enthaltenen Ziele und Maßnahmen zu legen.



- 5.1 In den überprüften Ländern bestanden Ende 2008 noch keine eigenständigen Nachhaltigkeitsstrategien. Sehr wohl lagen aber Strategien und Konzepte vor, die für Teilbereiche Nachhaltige Entwicklung als Ziel definierten. Als Beispiele seien angeführt:

Niederösterreich

In Niederösterreich hatte der Landeshauptmann im Jahr 2003 die Ausarbeitung einer Studie hinsichtlich einer „Nachhaltigkeitsstrategie Niederösterreich“ in Auftrag gegeben. Eine solche Strategie wurde in der Folge zwar nicht fertig ausgearbeitet, die wesentlichen Inhalte dieser Studie flossen jedoch in die Strategie NÖ, Landesentwicklungskonzept WIN (Wir In Niederösterreich) ein.

Zudem bestanden zahlreiche Strategien, die sich mit Nachhaltiger Entwicklung in den jeweiligen Bereichen befassten (z.B. Klimaprogramm, NÖ Charta für den ländlichen Raum, NÖ Wassercharta, Kursbuch Tourismus 2010). Der NÖ Umweltbericht wird systematisch in Richtung Nachhaltigkeitsbericht ausgebaut.

Steiermark

In der Steiermark enthielt bereits ein Führungsrichtlinien-Entwurf aus 2008 die Berücksichtigung der Grundprinzipien der Nachhaltigen Entwicklung als Führungsgrundsatz.

Ein mit der Strategie NÖ, Landesentwicklungskonzept WIN vergleichbares Entwicklungskonzept lag in der Steiermark noch nicht vor. Der bereits 2002 gestartete Prozess zur Erstellung eines neuen Landesentwicklungsleitbildes konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Das 2000 von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossene Landesumweltprogramm Steiermark (LUST) enthält ein Bekenntnis zur Nachhaltigen Entwicklung sowie Aktionsprogramme für acht Teilbereiche (Energie und Klimaschutz, Mobilität, Nachhaltige Raumplanung, Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz). Auch die Strategie „Nachhaltig Bauen und Sanieren in der Steiermark“ und einige Spartenpläne, wie bspw. der Landes-Abfallwirtschaftsplan 2005 und der Energieplan 2005 bis 2015, beinhalteten nachhaltige Zielsetzungen.

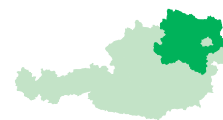
Vorarlberg

Vorarlberg hatte Nachhaltige Entwicklung auch in die Führungsgrundsätze für die Landesverwaltung und in Leitbilder auf Verwaltungsebene aufgenommen. Im Zuge des Beginns der Arbeiten an der ÖStrat war 2007 auch ein Prozess zur Entwicklung einer eigenen Nachhaltigkeitsstrategie des Landes gestartet worden. Die Arbeiten dazu standen Ende 2008 erst am Beginn. In das Projekt sollten neben den politischen Referenten auch die Fachabteilungen der Landesverwaltung sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens eingebunden werden. Als Beispiele für Strategien, die sich mit Nachhaltiger Entwicklung befassen, seien für Vorarlberg das Energiekonzept 2010, das Verkehrskonzept 2006 und das Wirtschaftsleitbild 2010+ genannt.

- 5.2** Als Voraussetzung einer Interessensabstimmung zwischen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft müssen nach Ansicht des RH unverhandelbare Randbedingungen für alle drei Dimensionen der Nachhaltigen Entwicklung (z.B. Gesetze, Grenzwerte, ethische Grenzen) festgelegt und eingehalten werden. Länderstrategien eröffnen die Möglichkeit, auf erwartete und/oder vorhandene demografische Trends, wirtschaftliche Entwicklungen sowie die konkrete oder erwünschte Umweltsituation einzugehen und sie aktiv zu beeinflussen bzw. sich rechtzeitig darauf einzustellen.

Der RH erachtete es – nicht zuletzt aus Gründen der Bürgernähe und besseren Akzeptanz – als zweckmäßig, neben der NStrat auch auf Ebene der Länder unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen Prozesse zur Erarbeitung eigener Strategien zu starten.

Nachhaltigkeitsstrategien können und sollen sektorale Verantwortlichkeiten, Strategien und Pläne nicht ersetzen. Sie sollen für diese aber gemeinsame Ziele, Grenzen und Kriterien definieren, die für den Prozess der Umsetzung Nachhaltiger Entwicklung erforderlich sind. Da diese Strategien alle wesentlichen Bereiche von Politik und Gesellschaft umfassen sowie langfristig angelegt sein sollen, ist ihre Erstellung zweifellos eine Herausforderung. Nach Ansicht des RH ermöglichen diese Strategien aber auch die aktive Auseinandersetzung mit aktuellen und erwarteten bzw. erwünschten Trends in Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die dazu notwendige breite Beteiligung macht den Prozess der Erstellung zwar aufwendig, garantiert aber eine hohe Akzeptanz und damit Stabilität.



Nachhaltigkeitsstrategien sollen weiters die Ziele und Standards für all-fällige Nachhaltigkeitsprüfungen festlegen. Damit wird die gewünschte Entwicklung für alle betroffenen Bereiche vorgegeben und gleichzeitig die mögliche Bandbreite nachhaltiger Entscheidungen skizziert. Eine Überschreitung der festgelegten Grenzen oder Grenzwerte müsste folglich zu einer inhaltlichen Überarbeitung des betroffenen Programms oder Projekts führen.

- 5.3 *Das Land Niederösterreich teilte mit, dass es bereits über wesentliche Bausteine einer Landes-Nachhaltigkeitsstrategie verfüge. Mit der ÖStrat liege aktuell ein Bekenntnis aller Länder zu den europäischen und österreichischen (Bundes-) Nachhaltigkeitszielen und -prinzipien vor. Mit dem Instrument „ÖStrat Arbeitsprogramm“ könnten in 2-Jahreszyklen konsensuale Abstimmungen hinsichtlich thematischer Schwerpunktsetzungen getroffen und gemeinsam Initiativen beschlossen und durchgeführt werden.*

Grundlagen/Standards/Grenzwerte/Kriterien/Instrumente für die Messung und Prüfung Nachhaltiger Entwicklung (Nachhaltigkeitsprüfung) würden derzeit noch fehlen. Im aktuellen NÖ Klimaprogramm (2009–2012 Instrument M42/6 „Nachhaltige Förderung“) würden die Möglichkeiten, Nachhaltigkeitskriterien in das Förderungssystem des Landes einzubauen, geprüft und ein entsprechendes Konzept erarbeitet werden. Module eines solchen Instruments würden bereits in der Landesverwaltung erprobt.

Es werde weiters geprüft, in welchem Ausmaß und in welcher Form die bestehenden Bausteine einer Landesstrategie aufeinander abgestimmt werden müssen, um dem Anspruch einer konsistenten, eigenständigen Landesstrategie gerecht zu sein.

Das Land Steiermark wies darauf hin, dass es seit Anfang der 90er-Jahre dezidierte Ziele für eine zukunftsorientierte Landesentwicklung in all jenen Bereichen gebe, die unter dem Titel „Nachhaltigkeit“ firmieren. Als gute Basis für eine „Nachhaltigkeits-Strategie“ werde auch die am 5. Mai 2009 von den Landeshauptleuten beschlossene ÖStrat erachtet. Nun gelte es, diese zwischen Bund und Ländern gemeinsam entwickelte Strategie samt Arbeitsprogramm in der Steiermark entsprechend zu verankern und zu aktivieren. Dazu werde ein Prozess unter Einbindung des Vereins Landentwicklung Steiermark angeregt.

Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg würden seit Herbst 2008 die konkreten Arbeiten zur Entwicklung einer eigenen Nachhaltigkeitsstrategie für Vorarlberg (VSTRAT) laufen. Im Dezember 2008 sei von einer internen Arbeitsgruppe unter der Leitung des Landesamtsdirektors ein entsprechender Beschluss gefasst worden. Als erster Schritt werde derzeit unter Beteiligung verschiedener Fachabteilungen eine „Generationenbilanz“ erarbeitet. Diese solle vorerst einen Überblick über die derzeitige Ausgangslage schaffen. Auf deren Basis könne dann die eigentliche Strategie entwickelt werden. Im Herbst 2009 sei ein erster Zwischenbericht in Aussicht genommen; bis Herbst 2010 solle eine erste Fassung der VSTRAT fertiggestellt sein.

Indikatoren

- 6.1** Strategien sollen Ziele vorgeben, an denen der Fortschritt der Umsetzung gemessen werden kann. Zur Messung dieses Fortschritts waren sowohl auf Ebene der EU als auch auf Ebene der NStrat Indikatoren definiert. Das System der NStrat umfasste 26 „Headline-Indikatoren“ sowie – für eine umfassendere Beschreibung – 56 weitere Indikatoren.

Auf Ebene der überprüften Länder bestanden Ende 2008 keine eigenständigen Indikatorensysteme.

Für den Indikatorenbericht des Bundes 2009 waren neue Regionalisierungen geplant.

- 6.2** Nach Ansicht des RH ist das Heranziehen von Indikatoren eine wirksame Methode, um den Fortschritt und die Wirkung von Programmen und Projekten festzustellen und zu evaluieren. Der RH empfahl daher den Ländern, als Teil ihrer Nachhaltigkeitsstrategie im Zuge der Festlegung der Ziele und erwünschten Wirkungen auch ein passendes Indikatorensystem festzulegen. Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig, auf den existierenden Indikatorensystemen aufzubauen und diese um die länderspezifischen Anforderungen und/oder Details zu ergänzen. Jedenfalls sollten sie mit diesen kompatibel sein, um Entwicklungen einheitlich beurteilen und vergleichen zu können.

Wesentliche Voraussetzung für den Einsatz von Indikatoren ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten und deren Verlässlichkeit. Auch der Aufwand für die Erhebung der zur Wartung der Indikatoren notwendigen Daten sollte berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollte auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden.

- 6.3 *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich würden im Rahmen der Vorbereitung eines Monitoringsystems der ÖStrat aktuell Abstimmungsprozesse und Weiterentwicklungen am bestehenden Monitoring-system des Bundes laufen, um auch die Monitoring-Anforderungen der Länder künftig gewährleisten zu können.*

Das Land Steiermark teilte mit, dass es aus Kostengründen und mangelnder Vergleichbarkeit keinen Bedarf zur Entwicklung eigenständiger landesspezifischer Indikatorensysteme sähe. Es verwies auf das Indikatorenset des Bundes, das sich auf Daten stütze, die in Österreich vorhanden seien und von Fachleuten als sinnvoll erachtet würden.

Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg sei ein Indikatorenset für Vorarlberg zwar wünschenswert, könne aber nur dann als sinnvoll erachtet werden,

- wenn es sich mit vertretbarem Aufwand erheben lässt,*
- wenn es sich in der Anwendung als nützlich erweist und*
- wenn die Ergebnisse Vergleiche mit anderen Ländern zulassen.*

Zu diesem Zweck finde seit längerer Zeit ein nationaler und internationaler Austausch (u.a. mit der Bodensee Agenda 21 und dem Land Baden-Württemberg) über die Verwendung von Indikatoren statt. Derzeit werde ein Kern-Indikatorenset in Verbindung mit einem Ampelbericht entwickelt. Die Einigung auf ein gemeinsames Indikatorenset auf Ebene der Bundesländer sei schwierig, weil in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche politische Zielsetzungen verfolgt würden. Um einen unnötigen Aufwand bei der Entwicklung eines eigenen Indikatorsystems zu vermeiden, müssten sich Bund und Länder vorher über die Auswahl geeigneter Indikatoren einigen.

- 6.4 Der RH entgegnete der Steiermärkischen Landesregierung, dass die Etablierung von Indikatorensystemen auf Landesebene eine Erfolgskontrolle ermöglichen soll. Diese Systeme sollen vor allem Vergleiche zwischen dem Ausgangszustand und dem Zustand nach Durchführung von Maßnahmen ermöglichen.

Nachhaltigkeitsprüfung

7.1 Ein Kernproblem der Nachhaltigen Entwicklung liegt in der Überwindung von Zielkonflikten zwischen den drei Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft. Entscheidungen sind so zu fällen, dass eine Dimension nicht systematisch zugunsten der anderen Dimensionen benachteiligt wird, wobei die Umwelt als nicht vermehrbare Gut oft als limitierender Faktor wirkt. Um dies zu erreichen, sollten Nachhaltigkeitsüberlegungen bereits von Beginn an in Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse einbezogen werden.

In den überprüften Ländern Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg war der Begriff Nachhaltigkeit z.B. als Ziel oder Grundsatz in verschiedenen Landesgesetzen¹⁾ oder in Form einer Verpflichtung²⁾, nachhaltige Lösungen zu suchen, verankert. Konkrete Prozesse zur Integration Nachhaltiger Entwicklung in die Entscheidungsfindung waren für den RH nur in Ansätzen feststellbar.

¹⁾ bspw. Raumordnung, Abfallwirtschaft, Wohnbauförderung

²⁾ Führungsgrundsatz der Vorarlberger Landesverwaltung

Auf internationaler und auf EU-Ebene wird die Nachhaltigkeitsprüfung (Folgenabschätzung – Extended Impact Assessment) als wesentliches Instrument genannt, um bereits vorab (ex-ante) die ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen politischer Entscheidungen zu prüfen.

Auch gemäß der NStrat sollen die Grundsätze der Nachhaltigen Entwicklung zum Kernelement aller Politiken werden. Dafür sind geeignete Instrumente und Prozesse zu entwickeln (z.B. Extended Impact Assessment von Politiken, Programmen und Plänen). Die Grundsätze der Nachhaltigen Entwicklung sollen bereits am Beginn von politischen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen einbezogen werden, um in Zukunft – ausgehend von den in den vorliegenden Strategien definierten, klaren und aufeinander abgestimmten Leitzielen – zu kohärenten Entscheidungen zu gelangen.

In den überprüften Ländern Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg kamen Nachhaltigkeitsprüfungen bei der Entwicklung von Landesprogrammen und -projekten nur vereinzelt zum Einsatz. Methoden für die ganzheitliche Bewertung von Projekten, wie „Verwaltung hoch 4“ und „ProjektCheck“ in Vorarlberg oder „Naviko“ in der Steiermark fanden bisher nicht flächendeckend Anwendung. In Niederösterreich bestand eine gruppen- und sektorübergreifende Arbeitsgruppe (Umweltbericht und Nachhaltigkeit). Sie sollte den Umweltbericht zum

Nachhaltigkeitsbericht weiter entwickeln und die Interessen des Landes im ÖStrat-Prozess wahren.

Verbindlich durchzuführende Folgenabschätzungen bestanden nur für einzelne Teilbereiche in Vorarlberg. So verlangte die Wohnbauförderungsrichtlinie 2008 für Anlagen mit mehr als 25 Wohnungen die Erstellung einer so genannten Quartiersbetrachtung. Nachhaltigkeitsprüfungen nach dem Impact Assessment der EU-Kommission waren für INTERREG IV-Projekte verlangt.

- 7.2** Um mittel- und langfristig wirkende Programme so zu gestalten, dass sie möglichst effektiv zur Nachhaltigen Entwicklung beitragen, empfahl der RH die flächendeckende Durchführung von Nachhaltigkeitsprüfungen. Dabei ist wesentlich, dass Nachhaltigkeitsaspekte bereits frühzeitig in den Erstellungsprozess eingebracht und nicht erst fertige Konzepte geprüft werden.

Eine mögliche Vorgangsweise wäre bspw. die Durchführung mehrerer, über die Dauer des gesamten Erstellungsprozesses verteilter Nachhaltigkeits-Checks. Es sollte eine repräsentative Personengruppe teilnehmen, die mögliche Handlungsoptionen auf ihre Auswirkungen untersucht, schlecht beurteilte Varianten ausscheidet und die verbliebenen Varianten reiht.

- 7.3** *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich würden ex-ante und ex-post Prüfungen unmittelbar von dem oben erwähnten Monitoring-system abhängen.*

Das Land Steiermark stimmte der Durchführung von Nachhaltigkeitsprüfungen grundsätzlich zu. Die Steiermärkische Landesregierung werde sich bemühen, die entsprechenden organisatorischen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Das Land Vorarlberg teilte mit, dass derzeit ein Pilotprojekt in drei Abteilungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung (Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Wissenschaft und Weiterbildung, Vermögensverwaltung) laufe, um auf dieser Basis die Möglichkeit einer breiteren Anwendung von „Verwaltung hoch 4“ zu untersuchen. Es müsse darauf geachtet werden, dass solche Instrumente von den Abteilungen auch tatsächlich gewünscht sowie akzeptiert, und nicht als zusätzliche bürokratische Schikane empfunden werden.

Nachhaltigkeitskoordinatoren

Integration Nachhaltiger Entwicklung in die Verwaltung

8.1 Der Übergang zu einer Nachhaltigen Entwicklung darf sich nicht auf punktuelle und graduelle Verbesserungen beschränken, sondern setzt eine grundlegende, alle Lebensbereiche umfassende Neuorientierung in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft voraus. Diese Veränderung kann nur langfristig und schrittweise erfolgen. Dabei ist die Unterstützung der politischen Entscheidungsträger erforderlich. Die Nachhaltige Entwicklung ist eine Aufgabe der gesamten Landesverwaltung.

Aufgrund des Querschnittscharakters der Nachhaltigen Entwicklung ist eine Koordination der Fachabteilungen erforderlich.

In allen drei Ländern wurden Nachhaltigkeitskoordinatoren eingesetzt. In der Steiermark war diese Funktion auf zwei Personen aufgeteilt, die den Umwelt- und Wirtschaftsbereich bzw. den gesellschaftlich-sozialen Bereich getrennt betreuten.

Die Aufgaben der Nachhaltigkeitskoordinatoren waren in Stellenbeschreibungen, Leistungsvereinbarungen bzw. Leistungskatalogen der Länder nur in Grundzügen und unterschiedlich definiert.

Wesentliche Aufgaben waren:

- Koordination und Vernetzung der Akteure im Rahmen Nachhaltiger Landesentwicklung,
- Planen, Entwickeln und Evaluieren von Projekten und Programmen sowie
- Vertretung des Landes in Gremien, bewusstseinsbildende Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit.

Daneben wurden den Nachhaltigkeitskoordinatoren noch spezielle Aufgaben übertragen, die keinen unmittelbaren Bezug zu einer Koordinationstätigkeit aufwiesen (bspw. den als Serviceleistung angebotenen „Elternbrief“ in der Steiermark).

Keiner der Nachhaltigkeitskoordinatoren hatte die Kompetenz, von sich aus direkten Einfluss auf konkrete Projekte auszuüben. Aufträge zur Koordinierung und Leitung laufender Projekte wurden nur in Einzelfällen erteilt.

8.2 Der RH hielt die Bestellung von Nachhaltigkeitskoordinatoren grundsätzlich für wichtig, um Nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen durch eine bessere Vernetzung der verschiedenen Akteure voranzutreiben. Die zentrale Aufgabe der Nachhaltigkeitskoordinatoren bildete die Koordinierungs- und Vernetzungsfunktion innerhalb der Landesverwaltung. Die in diesen Bereichen bisher geleistete Arbeit stellte einen wertvollen Beitrag zur Umsetzung Nachhaltiger Entwicklung dar. Nach Ansicht des RH wäre jedoch eine Stärkung dieser Position erforderlich.

Da die Nachhaltigkeitskoordinatoren als Servicestellen keine Entscheidungs-, Leitungs- oder Lenkungsmacht besitzen, bedarf es klarer und anlassorientierter Aufträge zu einer effizienten Ausführung dieser Koordinierungsaufgabe. Die fehlende Kompetenz der direkten Einflussnahme betrachtete der RH nicht als Mangel. Er wies darauf hin, dass die Umsetzung der konkreten Projekte Aufgabe der Fachabteilungen bleiben muss, die auch die Erfordernisse Nachhaltiger Entwicklung als Querschnittsmaterie wahrnehmen und umsetzen sollen.

Der RH empfahl, die Einbindung der Nachhaltigkeitskoordinatoren für alle Programme und Projekte anzustreben, bei denen Trends und/oder Ergebnisse, die einer Nachhaltigen Entwicklung entgegenlaufen, zu erwarten sind.

8.3 *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich erfolge das Ausüben der Nachhaltigkeitskoordination bereits so wie vom RH gefordert. Die Nachhaltigkeitskoordination sei in der Art einer Stabsfunktion in der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3) angesiedelt. Der Nachhaltigkeitskoordinator leite u.a. den Arbeitskreis „Umweltbericht und Nachhaltigkeit“, der aus Abteilungsleitungen und Experten aus der Landesverwaltung besteht. Diese stimmten sich im Arbeitskreis ab und brächten die Anliegen der Fachabteilungen der eigenen Gruppe ein. Damit sei auf Verwaltungsebene die Basis einer effektiven Vernetzung und Umsetzung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung geschaffen. Die Umsetzungskompetenzen würden im Zuständigkeitsbereich der jeweils betroffenen Fachabteilungen verbleiben.*

Nachhaltigkeitskoordinatoren

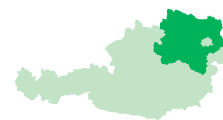
Tätigkeit der Nachhaltigkeitskoordinatoren

9.1 Die Nachhaltigkeitskoordinatoren betrachteten sich vor allem als Motoren der Implementierung von Nachhaltiger Entwicklung im Land. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ergab sich dabei aus der jeweiligen organisatorischen Verankerung.

Die in den Umweltabteilungen angesiedelten Nachhaltigkeitskoordinatoren in der Steiermark und in Niederösterreich richteten ihre Tätigkeit insbesondere auf umweltrelevante Projekte und Planungen aus. Der für den Gesellschafts- und Sozialbereich verantwortliche Nachhaltigkeitskoordinator in der Steiermark koordinierte und betreute im Wesentlichen ein einziges Nachhaltigkeitsprojekt in seinem Bereich¹⁾. Der im Bereich des Büros für Zukunftsfragen angesiedelte Nachhaltigkeitskoordinator in Vorarlberg initiierte und koordinierte schwerpunktmäßig Projekte und Kampagnen im gesellschaftlich-sozialen Bereich.

¹⁾ „KINDERLEBEN“

Mangels ausreichend konkreter Vorgaben auf Landesebene erstellten die Nachhaltigkeitskoordinatoren aller Länder gemeinsam mit dem Bund ein Jobprofil. Dieses war nicht verbindlich und bildete das aus Sicht der Nachhaltigkeitskoordinatoren sinnvolle Tätigkeitsfeld ab. Es deckte sich nur zum Teil mit den bereits vorhandenen internen Vorgaben. Ein Vergleich der wesentlichen, in diesem Jobprofil beschriebenen Aufgaben mit den tatsächlich verrichteten Tätigkeiten stellte sich wie folgt dar:



Aufgaben	Tätigkeiten			
	Nachhaltigkeits- koordinator Niederösterreich	Nachhaltigkeits- koordinator Steiermark Umwelt und Wirtschaft	Nachhaltigkeits- koordinator Steiermark Gesellschaft und Soziales	Nachhaltigkeits- koordinator Vorarlberg
Entwicklung von Programmen, Strategien	Mitarbeit und Entwicklung von Programmen	Landes-Abfallwirtschaftsplan, WIN, Nachhaltig Bauen und Sanieren	Vorschläge	Strategie in Ausarbeitung
Entwicklung von Qualitätssicherungsmechanismen		Naviko		Projekt Check (Unternehmen.V), Verwaltung hoch 4
Vernetzung von administrativen Ebenen (vertikale Integration)	nur teilweise bei wesentlichen Programmen eingebunden, Leitung der Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit	nur teilweise; insbesondere bei ökologischen Schlüsselprojekten	nein	nur teilweise; insbesondere bei regional breit angelegten Programmen
Vernetzung sektoraler Politikfelder im Hinblick auf Integration der Nachhaltigen Entwicklung	Leitung der Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit	Landesumweltprogramm Steiermark, Nachhaltigkeitsplattform	hinsichtlich des Projekts „KINDERLEBEN“	nein
Implementierung von Nachhaltigkeit in (Förderungs-) Programmen	teilweise bei Programmen; nicht bei Förderungsprogrammen	teilweise, bspw. Feinstaubprogramm; im Hinblick auf Förderungen nur Vorschläge	nein	bei Förderungen im Bereich des Programms INTERREG IV; regionale Wettbewerbsfähigkeit und Gemeindeentwicklung
Vertretung des Landes in Gremien für Nachhaltige Entwicklung	ja	ja	ja	ja
Öffentlichkeitsarbeit (Bewusstseinsbildung)	ja	ja	ja	ja

Alle vier Nachhaltigkeitskoordinatoren wurden als interne Beratungsstellen für Fragen zum Thema Nachhaltiger Entwicklung herangezogen. Sie waren im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung sehr aktiv und vertraten das Land in den verschiedenen Nachhaltigkeitsgremien. In Programme und Projekte der Landesverwaltung waren nur der Nachhaltigkeitskoordinator in Niederösterreich und der für den Umwelt- und Wirtschaftsbereich verantwortliche Nachhaltigkeitskoordinator in der Steiermark fallweise eingebunden. Auch die Implementierung Nachhaltiger Entwicklung in Förderungsprogramme – etwa durch einen Nachhaltigkeits-Check – gelang den Nachhaltigkeitskoordinatoren nur vereinzelt¹⁾.

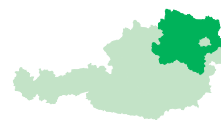
¹⁾ INTERREG IV, regionale Wettbewerbsfähigkeit und Gemeindeentwicklung in Vorarlberg

- 9.2** Der RH anerkannte die Leistung der Nachhaltigkeitskoordinatoren im Rahmen der Projektarbeit, der Öffentlichkeitsarbeit und der Bewusstseinsbildung.

Der RH empfahl jedoch, die Aufgaben der Nachhaltigkeitskoordinatoren auf Grundlage der im Jobprofil angeführten Aufgabenbereiche zu definieren und in den Geschäftsordnungen der Ämter der Landesregierung festzuschreiben. Eine eindeutige Regelung in den internen Verwaltungsvorschriften würde auch die Stellung der Nachhaltigkeitskoordinatoren gegenüber den Entscheidungsträgern stärken und die Wahrnehmung einer Koordinationsfunktion erleichtern.

- 9.3** *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei die Entwicklung eines Jobprofils für die Nachhaltigkeitskoordination ursprünglich von Niederösterreich ausgegangen. Das Jobprofil sei mit allen Bundesländern erarbeitet worden und sei Grundlage für die Stellenbeschreibung der Nachhaltigkeitskoordination. Ein Festschreiben dieser Aufgaben und Kompetenzen der Nachhaltigkeitskoordination auf Basis des Jobprofils in der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung sei daher derzeit nicht vorgesehen.*

Das Land Vorarlberg teilte mit, dass mit dem Generationendialog der Landesverwaltung eine intensive Abstimmung bezüglich der Kernherausforderungen der entsprechenden Bereiche begonnen worden sei. Bereits zuvor hätten bei diversen Projekten (z.B. „Dörfliche Lebensqualität und Nahversorgung“, „AG Gemeindeentwicklung“, „Biosphärenpark Großes Walsertal“, Nachhaltigkeitspartner-Netzwerk) eine Vernetzung sektoraler Politikfelder bestanden. Bei der Erarbeitung des Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit“ sei der Bereich Nachhaltige Entwicklung berücksichtigt worden. Beim Förderungsprogramm



„Gemeindeentwicklung“ und „Naturerlebniswochen“ spielen die Nachhaltige Entwicklung ebenfalls eine bedeutende Rolle. Weiters seien die Richtlinien zur „Gemeindeentwicklung“ mit Anfang 2009 überarbeitet und stärker auf die Förderung von Lokale Agenda 21-Prozessen abgestimmt worden.

Organisatorische
Einbindung der
Nachhaltigkeits-
koordinatoren

10.1 Die organisatorische Stellung der Nachhaltigkeitskoordinatoren war in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelt:

Niederösterreich

In Niederösterreich war der Nachhaltigkeitskoordinator Stabsstelle in der Abteilung Umweltwirtschaft- und Raumordnungsförderung. Er nahm seit Anfang 2008 auch die Funktion des gemeinsamen Ländervertreter in der Expertenkonferenz der Nachhaltigkeitskoordinatoren wahr. Zum politischen Referenten hatte er regelmäßigen und unmittelbaren Kontakt.

Steiermark

In der Steiermark war der Abteilungsleiter der Fachabteilung für Abfall- und Stoffflusswirtschaft Nachhaltigkeitskoordinator für den Umwelt- und Wirtschaftsbereich. Ihm unterstand das Referat für Nachhaltige Entwicklung und Bewusstseinsbildung. Er stand mit seinen Nachhaltigkeitsagenden in regelmäßigem und unmittelbarem Kontakt zum politischen Referenten.

Für den gesellschaftlich-sozialen Bereich war der Leiter des Referats für Perspektiven und Nachhaltige Entwicklung in der Präsidialabteilung des Amtes der Landesregierung als Nachhaltigkeitskoordinator eingesetzt. Die Dienstaufsicht übte der Landeshauptmann aus, die Fachaufsicht oblag der Landesrätin für Jugend, Frauen, Familien und Bildung. Zu beiden politischen Referenten bestand nur indirekter Kontakt über die Büros der politischen Referenten.

Vorarlberg

In Vorarlberg war der Nachhaltigkeitskoordinator im Büro für Zukunftsfragen mit dem Geschäftsfeld „Nachhaltige Entwicklung“ betraut¹⁾. Das Büro für Zukunftsfragen war eine Amtsstelle einer Präsidialabteilung des Amtes der Landesregierung²⁾ und insgesamt mit der Koordination der Nachhaltigen Entwicklung befasst. Der Leiter des Büros für Zukunftsfragen pflegte unmittelbaren und direkten Kontakt zum Landeshauptmann bei Sitzungen, in denen alle zwei Monate die Strategie des Büros für Zukunftsfragen einschließlich des Geschäftsfelds „Nachhaltige Entwicklung“ besprochen wurde.

¹⁾ Daneben bestanden im Büro für Zukunftsfragen die Geschäftsfelder „Bürgerschaftliches Engagement“ und „Sozialkapital“.

²⁾ PrsR-Regierungsdienste

Die Nachhaltigkeitskoordinatoren hatten keinen Zugriff auf Projektdatenbanken und waren zumindest teilweise von abteilungsübergreifenden Sitzungen sowie Gremien ausgeschlossen. In keinem der Länder bestand regelmäßiger Kontakt zum Landesamtsdirektor. Die Nachhaltigkeitskoordinatoren waren daher nicht ausreichend über alle auf Landesverwaltungsebene laufenden Projekte und Planungen informiert.

Die in den Fachabteilungen verankerten Nachhaltigkeitskoordinatoren in Niederösterreich und in der Steiermark waren weitaus besser in Programme, Projekte oder Prozesse der anderen Fachabteilungen eingebunden als die eigenständige Organisationseinheit in Vorarlberg.

- 10.2** Nach Ansicht des RH stand die Integration des Prozesses der Nachhaltigen Entwicklung in die Landesverwaltungen erst am Beginn. Die organisatorische Stellung des Nachhaltigkeitskoordinators in der Verwaltung ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für diese Einbeziehung. Die unterschiedliche organisatorische Einbindung der einzelnen Nachhaltigkeitskoordinatoren hatte folgende Auswirkungen:



Bewertung der organisatorischen Einbindung

	Nachhaltigkeits- koordinator Niederösterreich	Nachhaltigkeits- koordinator Steiermark Umwelt-/Wirt- schaft	Nachhaltigkeits- koordinator Steiermark Gesellschaft/ Soziales	Nachhaltigkeits- koordinator Vorarlberg
Zugang zur Politik	+	+	--	++
Stellung in der Verwaltungshierarchie	+	++	--	-
Ressourcenzugriff	+	++	-	++
Integration in Projekte	+	+	--	--

++ uneingeschränkt / + eingeschränkt / - schwach / -- unzureichend vorhanden

Die Lösung in der Steiermark hatte den Vorteil, dass die Implementierung Nachhaltiger Entwicklung theoretisch in zwei Bereichen möglich war. Allerdings waren durch die unterschiedliche Stellung in der Hierarchie und Ausstattung mit Ressourcen deutliche Unterschiede in den Möglichkeiten der beiden Nachhaltigkeitskoordinatoren festzustellen. Nach Ansicht des RH bedürfte es hier einer Angleichung für den gesellschaftlich-sozialen Bereich.

Die in Vorarlberg erfolgte Ausgliederung in eine eigene Organisationseinheit bot die Möglichkeit, den Nachhaltigkeitskoordinator von anderen Abteilungen gleichermaßen als Servicestelle anzusprechen. Mangels direkter organisatorischer Einbindung in die Landesverwaltung waren die konkreten Möglichkeiten der aktiven Einflussnahme und Informationsbeschaffung aber eher gering. Als Beispiel der in der Anfangsphase intensiven Einbindung in Projekte kann das Projekt „Kinder in die Mitte“ genannt werden.

Eine höhere Stellung in der Verwaltungshierarchie erhöht die Akzeptanz des Nachhaltigkeitskoordinators bei den anderen Entscheidungsträgern in der Verwaltung. Nach Ansicht des RH sollte die gewählte organisatorische Einbindung dem Nachhaltigkeitskoordinator vor allem einen breiten Zugang zu den Entscheidungsprozessen der Verwaltung ermöglichen. Gerade die in der Verwaltungshierarchie schwächer verankerten Nachhaltigkeitskoordinatoren wurden seltener von Entscheidungsträgern unterstützt, was sich negativ auf ihre Einbindung in administrative Vorhaben auswirkte.

Für die Wahrnehmung der zentralen Rolle bei der Koordination und Vernetzung der verschiedenen Akteure ist die Unterstützung durch die politischen Entscheidungsträger unabdingbar. Um einen effektiven Zugriff auf Projekte, Planungen und Prozesse der Fachabteilungen zu erlangen, bedarf es zudem der Unterstützung durch die obersten Führungsebenen der Verwaltung.

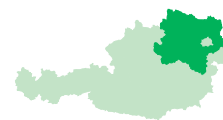
Der RH empfahl, die Einbindung in den relevanten Informationsfluss auf Verwaltungsebene jedenfalls durch Zugriff auf die Projektdatenbanken der Landesverwaltung und durch Zugang zu abteilungsübergreifenden Sitzungen zu verbessern.

10.3 *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich zeige die Tabelle „Bewertung der organisatorischen Einbindung“, dass die organisatorische Einbindung der Nachhaltigkeitskoordination in Niederösterreich bisher – trotz eingeschränkter Ressourcen – gut gelungen sei. Der Weg, die Nachhaltigkeit in die großen Programme zu integrieren, habe sich bewährt. Die inhaltliche Vernetzung über die Ressorts laufe dabei auf Experten- bis hin zu Abteilungsleitungsebene. Ein Einbeziehen der Nachhaltigkeitskoordination in die Entwicklung von Programmen sei nach den Erfahrungen in Niederösterreich effektiver als ausschließlich ein Wahrnehmen von Beratungsaufgaben auf hochrangigen Entscheidungsebenen.*

Der Zugriff auf die Projektdatenbanken der Landesverwaltung und der Zugang zu abteilungsübergreifenden Sitzungen für die Nachhaltigkeitskoordination würden geprüft werden.

Laut Stellungnahme des Landes Steiermark seien die Einbindung der Nachhaltigkeitskoordinatoren in den Informationsfluss sowie der Zugriff auf Projektdatenbanken und der Zugang zu abteilungsübergreifenden Sitzungen positiv zu bewerten. Durch die Aufgabenteilung zwischen den beiden Nachhaltigkeitskoordinatoren sei diese Ressourcen-Ausstattung sinnvoll und möglich.

Das Land Vorarlberg teilte mit, dass die Projektdatenbank über das Intranet für alle Mitarbeiter, somit auch für den Nachhaltigkeitskoordinator, zugänglich sei. Der Nachhaltigkeitskoordinator werde ab sofort zu den monatlichen Dienstbesprechungen der Abteilungsvorstände und Dienststellenleiter beigezogen. Seit einigen Jahren sei es üblich, das Arbeitsprogramm des Büros für Zukunftsfragen jährlich in einer dieser Dienstbesprechungen vorzustellen. In regelmäßigen Zeitabständen, die vom Nachhaltigkeitskoordinator zu bestimmen sind, sei der Kontakt zum Landesamtsdirektor erwünscht.



Personelle
Ressourcen

11.1 Aufgrund der unterschiedlichen Tätigkeitsfelder der Nachhaltigkeitskoordinatoren sind ihre personellen Ressourcen nur eingeschränkt vergleichbar.

Folgende personelle Ressourcen standen den Nachhaltigkeitskoordinatoren der überprüften Länder für Koordination, Projekte, Studien sowie Beratungs- und Informationsleistungen zur Verfügung:

Personaleinsatz	Nachhaltigkeits- koordination Niederösterreich	Nachhaltigkeits- koordination Steiermark Umwelt-/Wirt- schaft ¹⁾	Nachhaltigkeits- koordination Steiermark Gesellschaft/ Soziales	Nachhaltigkeits- koordination Vorarlberg ²⁾
	in Vollzeitäquivalenten			
Nachhaltigkeits- koordinator	0,8	0,2	1	0,8
Mitarbeiter	–	1,3 (3,2)	–	1,2 (4,1)
gesamt	0,8	1,5 (3,4)	1	2,0 (4,9)

¹⁾ Klammerwerte: inkl. Mitarbeiter für Projektentwicklung (WIN)

²⁾ Klammerwerte: gesamtes Büro für Zukunftsfragen

Dem Nachhaltigkeitskoordinator in Vorarlberg waren zwar keine eigenen Personalressourcen unterstellt, er hatte aber auf der Basis der Leistungsvereinbarungen Zugriff auf Personal- und Sachmittel des Büros für Zukunftsfragen.

In der Steiermark waren Mitarbeiter in den Referaten der Nachhaltigkeitskoordinatoren auch mit anderen, im Zusammenhang mit Nachhaltiger Entwicklung stehenden Aufgaben befasst. Das Referat des für den Gesellschafts- und Sozialbereich verantwortlichen Nachhaltigkeitskoordinators fungierte vor allem als Servicestelle für den Elternbrief, daher waren die Mitarbeiter nicht im Kernbereich der Nachhaltigkeitskoordination eingesetzt. Zwei Mitarbeiter im Referat des für den Umwelt- und Wirtschaftsbereich verantwortlichen Nachhaltigkeitskoordinators in der Steiermark waren überwiegend für die Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit (WIN) tätig.

- 11.2** Nach Ansicht des RH rechtfertigt die Wahrnehmung des im Jobprofil beschriebenen Tätigkeitsfeldes jedenfalls eine Vollzeitstelle. Zusätzliche Aufgaben, wie die Abwicklung und Betreuung von Nachhaltigkeitsprojekten, erfordern auch zusätzliche personelle Ressourcen.

Der RH wies darauf hin, dass ein Vielfaches der beim Nachhaltigkeitskoordinator anfallenden Personalressourcen zusätzlich bei den Fachabteilungen und Rechtsträgern, die mit der Umsetzung konkreter Projekte im Zusammenhang mit Nachhaltiger Entwicklung befasst waren, anfiel. Dies ist nach Ansicht des RH auch gerechtfertigt, weil Nachhaltige Entwicklung nicht alleinige Aufgabe des Nachhaltigkeitskoordinators sein soll.

- 11.3** *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich könnte – gerade in der aktuellen Ausübung der gemeinsamen Ländervertretung durch Niederösterreich, jedoch auch wegen der zunehmenden Aufgaben und Funktionen in der Nachhaltigkeitskoordination – insbesondere eine Stellvertreterregelung durchaus Sinn machen. Es würden diesbezüglich entsprechende Schritte geprüft werden.*

Das Land Vorarlberg wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es in Vorarlberg – im Unterschied zu den anderen Bundesländern – nicht nur einen Nachhaltigkeitskoordinator gibt; mit dem Büro für Zukunftsfragen bestehe eine eigene Organisationseinheit, zu deren Aufgabe es gehört, das Thema Nachhaltige Entwicklung in seiner ganzen Breite zu bearbeiten. Bestandteil der Nachhaltigkeitsphilosophie des Büros für Zukunftsfragen seien neben dem Geschäftsfeld Nachhaltige Gemeinde- und Regionalentwicklung auch die Geschäftsfelder Bürgerschaftliches Engagement und Sozialkapital.

Die Ausgaben für die Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement und von Sozialkapital würden als Investitionen in die Nachhaltige Entwicklung des Landes betrachtet. Die in der Tabelle in Klammer angeführten Zahlen würden somit den tatsächlichen Personaleinsatz (Mitarbeiter: 4,1; Gesamt: 4,9) im Bereich Nachhaltige Entwicklung zeigen.



Initiativen der Nachhaltigkeitskoordinatoren

12.1 Die Nachhaltigkeitskoordinatoren starteten im eigenen Verantwortungsbereich zahlreiche Initiativen, Kampagnen und Projekte im Sinne einer Nachhaltigen Entwicklung. Die Ausrichtung der Aktionen war breit gestreut. Die Schwerpunkte unterschieden sich in den einzelnen Ländern deutlich voneinander.

Niederösterreich

In Niederösterreich war der Nachhaltigkeitskoordinator vor allem als Initiator, Koordinator und Begleiter von Prozessen wie z.B. die Aktion Gemeinde 21, der Umweltbericht oder Global Marshall Plan Initiative tätig. Konkrete Projekte und Initiativen fielen in die Zuständigkeit der entsprechenden Fachabteilung bzw. Rechtsträger. Der Schwerpunkt lag in den Bereichen Umwelt und Gemeinden.

Steiermark

In der Steiermark bestand neben den Aktivitäten im Abfallbereich mit der 2002 gestarteten Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit (WIN)¹⁾ ein Tätigkeitsschwerpunkt im Unternehmensbereich. Ziel dieser an steirische Unternehmen gerichteten Initiative war die Entwicklung nachhaltigkeits- und umweltrelevanter Strategien. Im Rahmen von WIN wurde auch das Pilotprojekt WINBAU gestartet und in der Folge die Strategie „Nachhaltiges Bauen und Sanieren in der Steiermark“ mit dem Ziel entwickelt, in der Steiermark eine nachhaltige Baukultur zu verankern. Der für gesellschaftliche und soziale Aspekte zuständige Nachhaltigkeitskoordinator organisierte mit KINDerLEBEN eine Aktion mit vorwiegend sozialer Zielsetzung.

¹⁾ WIN wird vom Land Steiermark (Fachabteilung 19D – Abfall- und Stoffflusswirtschaft), der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft und der Wirtschaftskammer Steiermark gemeinschaftlich getragen und von der FA 19D als Leitstelle gemanagt. Die auf drei Kernbereiche (Nachhaltige Unternehmensführung; Nachhaltige (Umwelt) Managementsysteme; Produkt- und prozessintegrierter Umwelt- und Klimaschutz) ausgerichtete Förderung erfolgte durch Übernahme eines Teiles der Kosten der von qualifizierten Konsulenten erbrachten Beratungsleistungen.

Vorarlberg

In Vorarlberg konzentrierte sich die Tätigkeit des Zukunftsbüros mit seinen drei Geschäftsfeldern Nachhaltige Entwicklung, Bürgerschaftliches Engagement und Sozialkapital vor allem auf die gesellschaftliche und soziale Dimension der Nachhaltigkeit. Ziel dabei war es, Initiativen zu entwickeln und das Management in der Folge abzugeben. Als Beispiele seien die Initiativen „Kinder in die Mitte“ (Vorarlberg soll das kinder-, jugend- und familienfreundlichste Bundesland werden), „Dörfliche Lebensqualität und Nahversorgung“ und die Aktivitäten im Bereich Partizipation genannt.

Neben den beispielhaft angeführten Aktionen wurde eine Vielzahl weiterer Aktivitäten gesetzt. Wesentlich waren vor allem auch Initiativen, die zur Bewusstseinsbildung¹⁾ beitragen sollten.

¹⁾ Nachhaltige Wochen, Ökologischer Fußabdruck, Initiativen im Schulbereich, Webportale u.Ä.

- 12.2** Der RH hob die Bedeutung bewusstseinsbildender Maßnahmen hervor und anerkannte die Initiierung zahlreicher Aktionen sowie die damit erzielten Erfolge.²⁾

²⁾ z.B. hatten bei WIN bis Ende 2007 bereits 581 Betriebe 715 Förderungsansuchen eingebracht

Da die Durchführung und weitere Betreuung der Initiativen nicht zu den Hauptaufgaben der Nachhaltigkeitskoordinatoren zählt, empfahl der RH, diese Aufgaben sobald wie möglich an die zuständigen Akteure³⁾ zu übergeben.

³⁾ Fachabteilungen, Vereine, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) etc.

Die Unterschiede der gewählten Tätigkeitsschwerpunkte führte der RH auf die unterschiedliche Eingliederung der Nachhaltigkeitskoordinatoren in die Verwaltung und den damit verbundenen Zuständigkeitsbereich zurück. Überlegungen, die Tätigkeitsschwerpunkte dem vordringlichen Handlungsbedarf entsprechend zu wählen, bestanden mangels strategischer Vorgaben seiner Ansicht nach nur in untergeordnetem Ausmaß. Insgesamt lag der Schwerpunkt der Aktivitäten (ausgenommen Vorarlberg) im Umweltbereich. Dieses Übergewicht stand nicht im Einklang mit den Zielen und Prinzipien der Nachhaltigen Entwicklung; bei diesem wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Bereichen angestrebt.

- 12.3** *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich finde die Vernetzung der Bereiche Wirtschaft, Umwelt und Soziales sowie das Abstimmen von Konzepten und Aktivitäten im Arbeitskreis „Umweltbericht und Nachhaltigkeit“ statt. Die Arbeitskreisleitung trachte dabei im Rahmen der aktuellen Kompetenzverteilung nach Ausgewogenheit.*

Das Land Vorarlberg wies darauf hin, dass das Büro für Zukunftsfragen neben den Projekten und Kampagnen im gesellschaftspolitischen Bereich auch bei Projekten mitgearbeitet habe, bei denen es auch um wirtschaftliche und ökologische Themen ging: Wirtschaft.21 (der Wirtschaftskammer Vorarlberg), Dörfliche Lebensqualität und Nahversorgung, Biosphärenpark Großes Walsertal, EU-Förderungsprogramme, Schutzwaldprojekt, Vision Rheintal, Natur- und Umweltschutz-Konzept, Naturerlebnisprojekte, Lebenswert leben, Unternehmen.21, Bodensee Agenda 21 etc.

Finanzieller Rahmen

- 13.1** Die budgetären Möglichkeiten der Nachhaltigkeitskoordinatoren stellen sich – abhängig von ihrer Funktion und organisatorischen Einbindung – unterschiedlich dar. Die Finanzierung Nachhaltiger Programme, Projekte und Maßnahmen erfolgte überwiegend durch die verschiedenen Fachabteilungen, teilweise gemeinsam mit Bund und/oder Gemeinden bzw. über den Ländern nahestehende Vereine¹⁾. Dazu zählen Aktivitäten im Rahmen der Global Marshall Plan Initiative ebenso, wie Aktionen zur Lokalen Agenda 21, Klimaprogramme, WIN, Bürgerschaftliches Engagement, Fair Styria, Sozialkapital oder Natur im Garten.

¹⁾ z.B. Verein Landentwicklung, NÖ Dorf- und Stadterneuerung, Energieinstitut Vorarlberg

Das mit dem Bund gemeinsam erstellte (allerdings nicht verbindliche) Jobprofil für die Tätigkeit der Nachhaltigkeitskoordinatoren sah als Mindeststandard zur Bewältigung der Aufgaben ein Budget auf Basis eines zu erstellenden Arbeitsprogramms vor.²⁾

²⁾ z.B. für Forschungsprojekte, Pilotprogramme, Öffentlichkeitsarbeit, Koordination der Nachhaltigkeitskoordinatoren

Niederösterreich

In Niederösterreich standen dem Nachhaltigkeitskoordinator im Jahr 2008 rd. 0,11 Mill. EUR im Rahmen des Budgets seiner Abteilung zur Verfügung. Diese wurden hauptsächlich für die Konzeption des Umweltberichts 2009 und für Aktivitäten im Rahmen der Global Marshall Plan Initiative aufgewendet.

Steiermark

In der Steiermark verfügte der Nachhaltigkeitskoordinator für den Umwelt- und Wirtschaftsbereich als Leiter einer Fachabteilung über ein eigenes Budget, das teilweise für die Nachhaltigkeitsagenden zur Verfügung stand. Ein Großteil dieses Nachhaltigkeitsbudgets (in der Höhe von rd. 1,31 Mill. EUR im Jahr 2008) beinhaltete Ausgaben zur Umsetzung von regionalen und Lokalen Agenda 21-Prozessen durch den Verein „Landentwicklung Steiermark“ (rd. 0,97 Mill. EUR) und Ausgaben im Rahmen der Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit (rd. 0,25 Mill. EUR)¹⁾.

¹⁾ Diese oder vergleichbare Maßnahmen wurden in den beiden anderen Ländern nicht aus dem Budget des Nachhaltigkeitskoordinators finanziert.

Für bewusstseinsbildende Maßnahmen,²⁾ Projekte, Studien und Beratungsleistungen wandte der Nachhaltigkeitskoordinator rd. 0,09 Mill. EUR auf. Dem Nachhaltigkeitskoordinator für den gesellschaftlich-sozialen Bereich standen im selben Jahr rd. 0,13 Mill. EUR ausschließlich für die Aktion Steirischer Elternbrief zur Verfügung.

²⁾ z.B. Schul-Initiative-Nachhaltigkeit, Nachhaltige Wochen, Infokampagne „Gscheit Schenken“

Vorarlberg

In Vorarlberg setzte das Büro für Zukunftsfragen im Jahr 2008 rd. 0,46 Mill. EUR für Nachhaltige Entwicklung ein. Der Nachhaltigkeitskoordinator wendete davon in seinem Geschäftsfeld für Projekte, wie Dörfliche Lebensqualität und Nahversorgung, Zämna leaba oder Unternehmen.V, rd. 0,16 Mill. EUR auf.



- 13.2** Der RH empfahl, die Nachhaltigkeitskoordinatoren mit einem Budget auszustatten, das eine unabhängige Erfüllung ihrer Aufgaben hinsichtlich Koordination, Schulung, Prozessbegleitung etc. ermöglicht. Da Nachhaltige Entwicklung als Querschnittsmaterie durch die zuständigen Fachabteilungen und Rechtsträger wahrgenommen werden soll, ist auch die Finanzierung der Initiativen durch diese zweckmäßig.
- 13.3** *Das Land Niederösterreich teilte mit, dass die NÖ Nachhaltigkeitskoordination bereits in den letzten Jahren über Projektbudgets verfügt habe. Es werde künftig ein Rahmenbudget in der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3) geben, mit dem die Nachhaltigkeitskoordination eigenverantwortlich Schwerpunktsetzungen werde festlegen können. Entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung werde dabei jedoch das Augenmerk vor allem dem Umweltsektor gelten. Etwaige Abstimmungs- und Kostenbeteiligungsmodelle für die beiden anderen Dimensionen der Nachhaltigkeit, Wirtschaft und Soziales, würden zu prüfen sein.*

Das Land Steiermark erachtete in seiner Stellungnahme die Ausstattung der Nachhaltigkeitskoordinatoren mit einem Budget zur unabhängigen Erfüllung basaler Aufgaben für zweckmäßig.

Sonstige Initiativen auf Ebene der Länder

- 14.1** Neben den von den Nachhaltigkeitskoordinatoren gesetzten Aktivitäten bestanden in den überprüften Ländern Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg weitere Programme und Initiativen mit nachhaltigkeitsrelevanten Inhalten. Beispiele dafür waren insbesondere die in allen Ländern durchgeführten Klimaschutz-Aktionen. Diese umfassten z.B. Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz (Gebäudesanierung), zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Energie (Förderung von Biomasse Heizwerken und Einzelfeuerungen mit Holz) und zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrsangebots.

Nachhaltigkeitsrelevante Wirkungen hatten auch Maßnahmen, die den Verlust an Biodiversität eindämmen sollen, wie die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten und umweltrelevante Programme im Landwirtschaftsbereich.

- 14.2** Der RH anerkannte, dass die Länder Aktionen initiierten und damit Teilerfolge erzielen konnten. Er wies aber darauf hin, dass diesen Erfolgen vielfach gegenläufige Entwicklungen entgegenstanden. So war bspw. bei der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energie in den vergangenen Jahren ein positiver Trend zu verzeichnen, der durch das weitere Ansteigen der Energienachfrage kompensiert wurde.

Erfolg der Initiativen

14.3 *Nach Ansicht des Landes Niederösterreich ließen sich globale Negativ-trends nicht kurzfristig und nicht allein regional, sondern erst mit tiefgreifenden Strukturänderungen und neuen „Spielregeln“ auf internationaler und nationaler Ebene lösen. Damit diese in den Bereich des (Denk-)Möglichen rücken, bräuchte es breitere Akzeptanz, die u.a. über die im Bericht erwähnten einschlägigen Aktivitäten und Programme vorbereitet würde.*

15.1 Zur Messung des Fortschritts bei der Umsetzung Nachhaltiger Entwicklung dienen Indikatorensysteme. In den überprüften Ländern bestanden Ende 2008 noch keine geeigneten Systeme, um die Auswirkung der bisher gesetzten Maßnahmen zu prüfen.

Für ganz Österreich zeigte ein im Oktober 2007 vorgelegter Indikatorenbericht¹⁾ einen positiven Trend bei der Lebenserwartung, der Bildung und dem Wohlstand. In vielen Bereichen war es aber noch nicht gelungen, die negativen Trends zu brechen (z.B. Ressourcenverbrauch, Flächenversiegelung, Treibhausgase).

¹⁾ „Auf dem Weg zu einem Nachhaltigen Österreich, Indikatoren-Bericht“, BMLFUW, Oktober 2007

15.2 Nach Einschätzung des RH waren die auf Bundesebene festgestellten Trends im Wesentlichen auch auf die überprüften Länder übertragbar. Die Wirkung der bisher gesetzten Initiativen war demzufolge noch zu gering.

Zur Bewältigung der Probleme bei der Umsetzung Nachhaltiger Entwicklung empfahl der RH, die Aktivitäten zur Messung des Fortschritts auszuweiten. Falls es nicht gelingt, gegenzusteuern und die negativen Trends umzukehren, würden viele davon irreversibel werden. Dies würde weitreichende ökologische, ökonomische und soziale Folgewirkungen haben, die nicht nur die Lebensqualität und die Sicherheit künftiger Generationen bedrohen, sondern auch die Kosten für die Gesellschaft drastisch ansteigen lassen würden.

15.3 *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich seien Zielsetzungen und Indikatorenzusammenstellung im Sinne einer Nachhaltigen Landentwicklung für den „großen Umweltbericht“ 2009 vorgesehen. Damit sollten künftig die Trendentwicklung besser erfasst, die Zielkorrekturen schneller möglich und entsprechende Aktivitäten rascher gesetzt werden. Die erforderlichen Abstimmungen der Verwaltung seien über den erwähnten Arbeitskreis „Umweltbericht und Nachhaltigkeit“ vorgesehen.*

Lokale Agenda 21

16.1 Die Lokale Agenda 21 ist ein Aktionsprogramm auf Grundlage des Beschlusses der Vereinten Nationen im Jahr 1992, mit dem ein Bekenntnis zur Nachhaltigen Entwicklung von Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in Städten und Gemeinden formuliert wurde.

Die NStrat nennt Lokale Agenda 21 als eines der Elemente zu ihrer Umsetzung auf Ebene der Länder. Die Landesumweltreferentenkonferenz erklärte im Jahr 2003¹⁾ die Lokale Agenda 21 zum Musteransatz auf regionaler und kommunaler Ebene. Diese versteht sich als sektorübergreifender Integrations- und Vernetzungsprozess neben den bereits bestehenden Ansätzen²⁾, auf dem konkrete Projekte aufbauen sollen.

¹⁾ „Gemeinsame Erklärung zur Lokalen Agenda 21 in Österreich“, Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz vom 9. Oktober 2003

²⁾ z.B. Dorferneuerung, Klimabündnis, Gesunde Gemeinde u.a.

Die Auszeichnung als Lokale Agenda 21-Gemeinde erfolgte in den überprüften Ländern unter verschiedenen Voraussetzungen. Auch die Intensität des Prozesses war höchst unterschiedlich.

Niederösterreich

Der Prozess Lokale Agenda 21 wurde in Niederösterreich als Aktion „Gemeinde 21“ im Rahmen der Dorf- und Stadterneuerung abgewickelt. Ziel war, mit aktiver Bürgerbeteiligung ein Entwicklungskonzept für die Gemeinde zu erarbeiten und die sich daraus ergebenden Projekte umzusetzen. In einem mehrstufigen Verfahren³⁾ wurden die teilnehmenden Gemeinden von Fachexperten über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren begleitet. An die Betreuung war ein umfassendes Förderungsprogramm gekoppelt; phasenorientierte Evaluierungstools kamen zum Einsatz. Mit Stand Herbst 2008 nahmen 29 Gemeinden an der Aktion teil; bis zum Jahr 2013 sollen es rd. 60 Gemeinden sein.⁴⁾

³⁾ Phase I: Impuls (entscheiden), Phase II: Aufbau (orientieren, planen), Phase III: Umsetzung (zwei Jahre), danach besteht noch die Möglichkeit zu Phase IV: Weiterführen (freiwillige Teilnahme am Netzwerk G21 ohne Sanktionen bei fehlender Projektumsetzung)

⁴⁾ Die im Vergleich mit anderen Ländern eher restriktiv gehaltene Beteiligung an der Aktion Gemeinde 21 erklärte sich aus der vom Land geforderten intensiven und tiefgreifenden Auseinandersetzung mit dem Thema. Außerdem kann der Großteil der Projekte auch über die im Vergleich weniger aufwendige Förderungsschiene der Dorf- und Stadterneuerung gefördert werden.

Steiermark

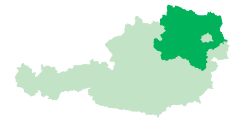
Der Verein Landentwicklung Steiermark unterstützte im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung Gemeinden bei der Durchführung des Lokale Agenda 21-Prozesses durch erfahrene Prozess- und Projektmanager. Die Gemeinden wurden bei der Zielfindung, der Verwirklichung der gemeinsam erarbeiteten Projektinitiativen und bei der Förderungsabwicklung unterstützt. Für die Zertifizierung war die Erfüllung bestimmter Mindestkriterien (Gemeinderatsbeschluss, Aktionsprogramm) erforderlich. Im Herbst 2008 war der Lokale Agenda 21-Prozess in 111 Gemeinden abgeschlossen und in weiteren 51 im Laufen. Eine Evaluierung der laufenden sowie abgeschlossenen Projekte lag nicht vor.

Vorarlberg

In Vorarlberg gab das Büro für Zukunftsfragen zwar den Anstoß für den Start von Projekten oder Programmen im Sinne von Nachhaltiger Entwicklung, die Gemeinden hatten danach aber die Projekte eigenständig weiterzuführen. Gemeinden, die sich zumindest in drei (von acht definierten) Projektschienen betätigten und Nachhaltigkeitsprozesse nach Lokale Agenda 21-Qualitätsstandards umsetzten, wurden im Internet veröffentlicht. Im Herbst 2008 waren dies 24 Gemeinden, wobei nach der Beschlussfassung Projekte mit mindestens zwei Jahren Laufzeit vorhanden sein mussten. Vorarlberg hatte zudem mit der Bodensee-Agenda ein viel beachtetes, grenzüberschreitendes Lokale Agenda 21-Projekt initiiert.

- 16.2** Der RH stellte fest, dass der Zugang hinsichtlich Tiefe und Qualität der Prozesse zur Ausweisung einer Gemeinde als Lokale Agenda 21-Gemeinde in den überprüften Ländern sehr verschieden war. Langfristig ist jedenfalls die Frage zu klären, welche Prozessqualität eine Gemeinde dauerhaft als Lokale Agenda 21-Gemeinde auszeichnet und wie Nachhaltige Entwicklung (auf Gemeindeebene) gemessen, bewertet und verglichen werden kann. Die absolute Zahl an Lokale Agenda 21-Gemeinden eines Landes sagt grundsätzlich nichts über die inhaltliche Qualität der Prozesse und somit über den Stand der Nachhaltigen Entwicklung des Landes aus.

Hinsichtlich der auf den Prozessen aufbauenden Projekte empfahl der RH, die Netzwerke und Kommunikationsplattformen auszubauen, um einen Austausch von Erfahrungen und Know-how auf Ebene der Gemeinden zu fördern.



16.3 *Das Land Niederösterreich teilte mit, dass es sich – vertreten durch die Landesgeschäftsstelle für Dorferneuerung, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) – an der österreichweiten Arbeitsgruppe „Dezentrale Nachhaltigkeitsstrategien“, einer Untergruppe der Nachhaltigkeitskoordinatoren beteilige. Diese Arbeitsgruppe vernetze in ausreichender Form die Aktivitäten im Bereich der Agenda 21-Prozesse für Gemeinden und Regionen auf Bundesländerebene und erarbeite gemeinsame Standards. Die Vernetzung auf Gemeindeebene innerhalb Niederösterreichs erfolge im Rahmen der Aktivitäten der NÖ Dorf- und Stadterneuerung. Die Landesgeschäftsstelle für Dorferneuerung sei bei der Verknüpfung anderer Landesprogramme und -aktionen (Klimabündnis, Gesunde Gemeinde, Bodenbündnis, Leaderregion, Kleinregion) wesentlich beteiligt.*

Laut Stellungnahme des Landes Steiermark beabsichtige es, die Empfehlung zum Ausbau von Netzwerken und Kommunikationsplattformen aufzugreifen und auch noch verstärkt in die initiierte LA 21-Akademie (Kooperation mit dem steirischen Gemeindebund) einzuarbeiten.

Das Land Vorarlberg wies darauf hin, dass die Bundesländer unterschiedliche Definitionen dafür verwenden würden, was jeweils als Lokale Agenda 21-Prozess betrachtet werde. In manchen Ländern bestünden „offizielle“ LA 21-Programme. Wer daran teilnehme, sei eine LA 21-Gemeinde. In Vorarlberg bestünden traditionell mehrere Prozesse, die LA 21-Qualität aufwiesen: z.B. das e5-Programm des Energieinstituts, die Klimabündnis-Gemeinden oder „Lebenswert leben“ des Büros für Zukunftsfragen. Aus diesem Grund habe man sich in Vorarlberg auf gemeinsame Auszeichnungskriterien geeinigt, die außerdem einen strengeren Maßstab anlegen als z.B. der Bund. Daher würden bei der bundesweiten Auflistung von LA 21-Prozessen in Vorarlberg mehr Gemeinden angeführt als bei der Auflistung auf der Homepage des Büros für Zukunftsfragen.

In Vorarlberg würden neben den Standardqualifikationen für LA 21-Gemeinden zusätzliche Kriterien definiert, die im Rahmen des Projekts „Leuchttürme“ erarbeitet worden seien und bei der Auswahl angewandt würden. Weiters engagiere sich Vorarlberg seit Jahren im Projekt Bodensee Agenda 21, bei dem länderübergreifend versucht werde, Nachhaltige Entwicklung auf lokaler und regionaler Ebene zu stärken. Eine intensive Betreuung von LA 21-Prozessen habe es auch im Rahmen der Kampagnen „Lebenswert leben“, „Zämma“, des Biosphärenparks Großes Walsertal und des Entwicklungsprozesses Klostersertal gegeben.

**Global Marshall
Plan Initiative**

17.1 Nach ökonomischen Maßstäben betrachtet wird die Welt insgesamt wohlhabender, zugleich ist sie aber zunehmend von Hunger und Armut geprägt. Der globale Umgang mit natürlichen Ressourcen entspricht nicht annähernd den Kriterien der Nachhaltigkeit. Vielfältige neue Herausforderungen, wie Klimawandel, Verteilungsfragen oder Ausgleich zwischen den Kulturen fordern von der Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik steigendes Problembewusstsein und aktives Handeln.

Vor diesem Hintergrund riefen Vertreter aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Medien und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) die Global Marshall Plan Initiative im Jahr 2003 in Frankfurt am Main ins Leben. Die Kernziele des Global Marshall Plans sind

- die Durchsetzung der Millenniumsziele der Vereinten Nationen,
- die faire und wettbewerbsneutrale Aufbringung der dafür zusätzlich erforderlichen Mittel,
- die schrittweise Realisierung einer Ökosozialen Marktwirtschaft und
- die basisorientierte Mittelverwendung bei gleichzeitiger Bekämpfung der Korruption.

Die Global Marshall Plan Initiative wendet sich an Regierungen und Parlamente, an die Vereinten Nationen und verschiedene internationale Organisationen, die international agierende Wirtschaft und an die in NGOs organisierte globale Zivilgesellschaft. Durch Vernetzung und gezieltes Lobbying soll das Bewusstsein für die notwendigen Änderungen geschaffen werden. Mittlerweile entstand daraus ein Netzwerk aus zahlreichen Organisationen, Bundesländern, Kommunen und privaten Unterstützern aus aller Welt. Die Beteiligten agieren eigeninitiativ und selbstverantwortlich; Maßnahmen und Projekte sind auf allen Ebenen (global, international, regional, lokal) möglich und sinnvoll.

Auch die Landtage der überprüften Länder unterstützten die Global Marshall Plan Initiative.



Niederösterreich

Niederösterreich konkretisierte sein Bekenntnis zum Global Marshall Plan in einem Umsetzungskonzept.¹⁾ Dieses legte den inhaltlichen und organisatorischen Rahmen fest, formulierte einen Zielkatalog, definierte Handlungsfelder mit Projektbeispielen und schuf die Basis für ein mehrjähriges Entwicklungszusammenarbeitsprojekt. Die Idee der globalen Verantwortung des Landes soll in eigenen Plänen, Programmen und Projekten Berücksichtigung finden und dem Querschnittscharakter der Initiative entsprechen. So gibt es z.B. im neuen Klimaprogramm (2009 bis 2012) ein eigenes Themenfeld Globale Verantwortung. Dem Landtag ist jährlich ein Umsetzungsbericht zur Global Marshall Plan Initiative vorzulegen.

¹⁾ Beschlüsse des Landtages vom 25. Jänner 2007 und vom 20. November 2008

Steiermark

In der Steiermark²⁾ wurden noch keine landesspezifischen Ziele im Hinblick auf die Umsetzung des Global Marshall Plans definiert oder konkrete Maßnahmen geplant. Das Ergebnis einer im Sommer 2007 vom Landesamtsdirektor eingesetzten Arbeitsgruppe bezeichnete lediglich einzelne bereits bestehende Aktivitäten als Global Marshall Plan Initiativen. Einige wenige neue Vorhaben wurden im Rahmen der Initiative Fair Styria abgewickelt, wobei der Schwerpunkt im Bereich des Gerechten Handels (Fairtrade) und der (klassischen) Entwicklungszusammenarbeit lag. Sonstige im Bericht zum Global Marshall Plan angeführten Aktivitäten berührten nur am Rande die Kernziele der Initiative.

²⁾ Unterstützungsbeschluss des Landtages vom 14. Februar 2006

Vorarlberg

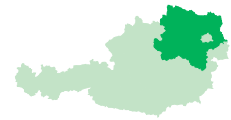
In Vorarlberg¹⁾ übernahm das Büro für Zukunftsfragen die Kommunikationsfunktion zwischen Politik und Verwaltung sowie den Akteuren der Zivilgesellschaft mit dem Ziel, die gesellschaftlichen Kräfte zu bündeln und zu einem effektiven gegenseitigen Austausch anzuregen. Zu diesem Zweck wurden Netzwerktreffen veranstaltet sowie Maßnahmen auf lokaler Ebene unterstützt und subventioniert. Aktuelles Projekt war die finanzielle Förderung und Gestaltung eines Leitfadens, der den Akteuren spezifische Handlungsmöglichkeiten aufzeigen soll. Die Einrichtung eines Lobbyingbüros (der Länder) in Brüssel wurde initiiert. Projekte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit wurden gesondert von einer Abteilung der Landesverwaltung abgewickelt.

¹⁾ Unterstützungsbeschluss des Landtages vom 10. Mai 2006

- 17.2** Die Beschlüsse der Landtage setzen wichtige (nationale) Impulse für die Auseinandersetzung mit den von der Global Marshall Plan Initiative thematisierten Problemstellungen. Diese müssten nun auf Ebene der Länder behandelt werden, ohne die globale Dimension zu vernachlässigen.

Während in Niederösterreich bereits konkrete Handlungsfelder existierten, wurden in der Steiermark nur bereits laufende Aktivitäten auf ihre Vereinbarkeit mit den Millenniumszielen bewertet. Diese waren für den RH im Sinne des Global Marshall Plans nicht immer nachvollziehbar. Die Vorarlberger Initiative hinsichtlich Lobbying war Ende 2008 noch nicht wirksam umgesetzt.

Der RH empfahl, die grundsätzlichen Bekenntnisse zur Global Marshall Plan Initiative in konkrete Ziele und Projekte umzusetzen. Die Unterstützung der Global Marshall Plan Initiative sollte über die klassische Entwicklungszusammenarbeit hinausgehen und regionale Aktivitäten um die globale Dimension erweitern. Landesspezifische Leitziele sollten definiert werden und geeignete organisatorische Rahmenbedingungen das Verständnis für die globale Verantwortung und die gegenseitige Abstimmung bei der Abwicklung von Programmen und Projekten ermöglichen.



17.3 *Das Land Niederösterreich teilte mit, dass die im Rahmen der ÖStrat von den Landeshauptleuten beschlossene Initiative „Globale Marshall Plan – Österreich Netzwerk“ von Niederösterreich koordiniert werden solle. Erste Planungstreffen hätten bereits stattgefunden. Ziel sei es, die Aktivitäten in den Bundesländern bestmöglich abzustimmen und im Sinne des Landeshauptleutebeschlusses „Global Marshall Plan“ (2009, auf Initiative des Landes Vorarlberg) rasch zu einer gemeinsamen weiteren Vorgangsweise und einem Finanzierungskonzept zu kommen.*

In diesem Zusammenhang sei auch das NÖ Klimaprogramm (2009 – 2012) zu erwähnen, in dessen Rahmen ein neuer Bereich „Globale Verantwortung“ integriert, ein Handlungsfeld „Globale Verantwortung“ definiert und zahlreiche Initiativen im Sinne der Global Marshall Plan Initiative geplant und gesetzt worden seien.

Das Land Steiermark wies auf verschiedene Aktivitäten des Landes, wie den Fairtrade-Tag, Fairtrade-Gemeinden, Partnerschaftsprojekte zur Entwicklungszusammenarbeit, Faire Beschaffung und die Verwendung von Fairtrade-Produkten in öffentlichen Einrichtungen hin. Zudem seien die Ausgaben des Landes Steiermark für die Entwicklungszusammenarbeit in dieser Gesetzgebungsperiode jährlich um 10 % angehoben worden, was auch in Hinkunft weiter verfolgt werde.

Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg seien weder Ziele formuliert noch Projekte umgesetzt, sondern gezielt die Strategie gewählt worden, einschlägige NGOs zu koordinieren und zu unterstützen, damit diese selbst entsprechend aktiv würden.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

18 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Teil der Nachhaltigkeitsstrategien auf Länderebene sollte es sein, im Zuge der Festlegung der Ziele und erwünschten Wirkungen auch ein passendes Indikatorensystem festzulegen. (TZ 6)

(2) Zur Bewältigung der Probleme sollten die Aktivitäten zur Messung des Fortschritts bei der Umsetzung Nachhaltiger Entwicklung ausgeweitet werden. (TZ 15)

(3) Die Einbindung der Nachhaltigkeitskoordinatoren sollte für alle Programme und Projekte angestrebt werden, bei denen Trends und/oder Ergebnisse, die einer Nachhaltigen Entwicklung entgegenlaufen, zu erwarten sind. (TZ 8)

(4) Die Aufgaben der Nachhaltigkeitskoordinatoren sollte auf Grundlage der im Jobprofil angeführten Aufgabenbereiche definiert und in den Geschäftsordnungen der Ämter der Landesregierung festgeschrieben werden. (TZ 9)

(5) Um mittel- und langfristig wirkende Programme so zu gestalten, dass sie möglichst effektiv zur Nachhaltigen Entwicklung beitragen, sollten Nachhaltigkeitsprüfungen durchgeführt werden. (TZ 7)

(6) Die gewählte organisatorische Einbindung sollte dem Nachhaltigkeitskoordinator vor allem einen breiten Zugang zu den Entscheidungsprozessen der Verwaltung ermöglichen. Die Einbindung in den relevanten Informationsfluss auf Verwaltungsebene sollte jedenfalls durch Zugriff auf die Projektdatenbanken und durch Zugang zu abteilungsübergreifenden Sitzungen verbessert werden. (TZ 10)

(7) Da die Durchführung und Betreuung der Initiativen, die zur Bewusstseinsbildung beitragen sollten, nicht zu den Hauptaufgaben der Nachhaltigkeitskoordinatoren zählt, sollten diese Aufgaben sobald wie möglich an die zuständigen Akteure übergeben werden. (TZ 12)

(8) Die Nachhaltigkeitskoordinatoren sollten mit einem Budget ausgestattet werden, das eine unabhängige Erfüllung ihrer Aufgaben hinsichtlich Koordination, Schulung, Prozessbegleitung etc. ermöglicht. (TZ 13)

(9) Hinsichtlich der auf Lokale Agenda 21-Prozesse aufbauenden Projekte sollten die Netzwerke und Kommunikationsplattformen ausgebaut werden, um einen Austausch von Erfahrungen und Know-how auf Ebene der Gemeinden zu fördern. (TZ 16)

(10) Die grundsätzlichen Bekenntnisse zur Global Marshall Plan Initiative wären in konkrete Ziele und Projekte umzusetzen. Die Unterstützung der Global Marshall Plan Initiative sollte über die klassische Entwicklungszusammenarbeit hinausgehen und regionale Aktivitäten um die globale Dimension erweitern. (TZ 17)

(11) Aus Gründen der Bürgernähe und besseren Akzeptanz sollten auch auf Ebene der Länder unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen Prozesse zur Erarbeitung eigener Nachhaltigkeitsstrategien gestartet werden. (TZ 5)

Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Amstetten

Abgabewesen der Stadtgemeinden Amstetten und Leoben

Amstetten und Leoben hoben im Jahr 2007 jeweils rd. 14 Mill. EUR an Gemeindeabgaben ein. Die Kosten für die Bemessung und Einhebung dieser Abgaben betrug 2007 in Amstetten rd. 1,9 % und in Leoben rd. 1,7 % der Abgabeneinnahmen. In Amstetten entfielen mehr als die Hälfte, in Leoben mehr als ein Drittel dieser Kosten auf die Einhebung der Parkgebühren und Parkstrafen, die allerdings auch einen Steuerungseffekt für die Parkraumbewirtschaftung bewirkten.

Die unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen in Niederösterreich und der Steiermark hatten zur Folge, dass Leoben aus der Besteuerung der Spielapparate im Vergleich zu Amstetten mehr als den 10-fachen Ertrag lukrieren konnte. Dies bewirkte, dass für die beiden Stadtgemeinden bei einer ausschließlichen Gemeindeabgabe unterschiedliche budgetäre Rahmenbedingungen vorlagen.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von September bis Oktober 2008 das Abgabewesen der Stadtgemeinden Amstetten und Leoben. Ziel der Gebärungsüberprüfung war die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Bemessung und Einhebung der Gemeindeabgaben durch einen Vergleich der dafür angefallenen Kosten, der Abläufe in den zuständigen Organisationseinheiten und der Abgabenrückstände. Das Zahlenwerk dieses Berichtsbeitrags bezieht sich auf das Jahr 2007. (TZ 1)

Einnahmen und Kosten

Rund drei Viertel der Abgabeneinnahmen von je rd. 14 Mill. EUR in den beiden Stadtgemeinden stammten aus der Kommunalsteuer. Die Grundsteuer trug rd. 13 % (Amstetten) bzw. 15 % (Leoben) zu den Abgabeneinnahmen bei. Amstetten deckte mit den Gemeindeabgaben rd. 25 % der Einnahmen des ordentlichen Haushalts ab, Leoben rd. 20 %. (TZ 3)

Ohne Einbeziehung der Parkgebühren und Parkstrafen lagen die Kosten für die Bemessung und Einhebung der Gemeindeabgaben in Amstetten bei rd. 0,9 % und in Leoben bei rd. 1,1 % der daraus erzielten Einnahmen. (TZ 2)

Die Parkgebühren und Parkstrafen verursachten in Amstetten mehr als die Hälfte und in Leoben mehr als ein Drittel der für das Abgabewesen insgesamt ermittelten Kosten. (TZ 3)

Die unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen für die Besteuerung der Spielapparate hatten zur Folge, dass Leoben aus der Besteuerung der Spielapparate im Vergleich zu Amstetten mehr als den 10-fachen Ertrag lukrieren konnte. (TZ 9)

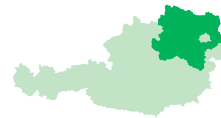
Kleinabgaben

Bei einer Reihe von Abgaben waren die Bemessungs- und Einhebungskosten im Verhältnis zu den Abgabeneinnahmen unverhältnismäßig hoch und bei Nichtbezahlung eine exekutive Einbringung aufgrund der geringen Rückstandshöhe nicht wirtschaftlich. (TZ 12)

Bei der Hundeabgabe waren aufgrund der im Einzelfall geringen Abgabenhöhe in Amstetten rd. 23 %, in Leoben rd. 37 % der Einnahmen an Hundeabgabe für die mit der Bemessung und Einhebung verbundenen Kosten aufzuwenden. (TZ 2)

Für einen Nutzhund (bspw. einen Wachhund) waren in Leoben jährlich 2,18 EUR an Hundeabgabe zu entrichten. Dieser Betrag deckte mittlerweile nur noch rd. 15 % der anfallenden Verwaltungskosten, weil er seit 1950 nicht valorisiert wurde. Zudem waren die Verfahren in Leoben verwaltungsaufwändiger als in Amstetten, weil die Ermäßigung jährlich neu beantragt werden und die Stadtgemeinde darüber mit Bescheid entscheiden musste. (TZ 11)

Bei der in Amstetten zu entrichtenden Ortstaxe waren die durchschnittlichen Kosten je Abgabepflichtigen um rund ein Viertel höher als bei der Nächtigungsabgabe in Leoben. Dies war vor allem darauf zurückzuführen, dass die Ortstaxe monatlich zu entrichten war, die Nächtigungsabgabe hingegen nur vierteljährlich. Selbst nach Abzug des dem Land Steiermark gebührenden Anteils (30 %) an der Nächtigungsabgabe war der Tarif in Leoben für eine Nächtigung um rd. 48 % höher als in Amstetten. (TZ 10)



Parkgebühren und Parkstrafen

Amstetten nahm 2007 rd. 462.880 EUR und Leoben rd. 309.740 EUR an Parkgebühren und Parkstrafen ein. Ein Kostenvergleich zwischen Eigenüberwachung und Fremdvergabe bei der Parkraumüberwachung ergab für Amstetten, dass die Eigenüberwachung um rd. 36.000 EUR günstiger gewesen wäre als die zur Zeit der Gebärungsüberprüfung vorgenommene Fremdüberwachung. (TZ 6)

In Amstetten stellte die Richtlinie über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für das Halten und Parken in den Kurzparkzonen auf die Bundeswählerevidenz ab und nicht, wie es im Sinne der Gleichbehandlung in- und ausländischer Bürger erforderlich wäre, auf das Zentrale Melderegister. (TZ 7)

Beide Stadtgemeinden erstellten die Anzeigen bei Nichtbezahlung von Organstrafverfügungen nur einmal pro Monat. Dadurch ergaben sich unterschiedliche, teilweise mehrwöchige Zahlungsfristen. (TZ 8)

Abgabenprüfung

Die Prüfung der Kommunalsteuer erfolgte durch die Finanzämter und Gebietskrankenkassen im Rahmen der „Gemeinsamen Prüfung aller lohnbezogenen Abgaben (GPLA)“ sowie durch eigene Bedienstete der beiden Stadtgemeinden. Leoben setzte bis 2007 auch einen externen Prüfer ein. (TZ 14)

Von 2003 bis 2007 fanden in Amstetten insgesamt 743 Kommunalsteuerprüfungen statt, in Leoben waren es 1.209. Dennoch lag das Mehrergebnis in Amstetten bei 350.749 EUR, in Leoben bei 256.983 EUR. Bezogen auf die Anzahl der Betriebe, die 2007 zum Kommunalsteueraufkommen beitrugen, wurden in Amstetten jeder achte und in Leoben jeder vierte Betrieb überprüft. (TZ 14)

Forderungsmanagement

In den Jahren 2003 bis 2007 gewährte Amstetten bei den Aufschließungskostenbeiträgen Zahlungserleichterungen in Höhe von rd. 863.490 EUR ohne Verrechnung von Stundungszinsen. Einer gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft wurden die Aufschließungskostenbeiträge wiederholt mehr als sechs Monate unverzinst gestundet. (TZ 13)

Personalressourcen und Arbeitsabläufe

Amstetten setzte im Jahr 2007 3,38 Mitarbeiter und Leoben 3,5 Mitarbeiter (jeweils in Vollbeschäftigungsäquivalenten) für die Bemessung und Einhebung der Gemeindeabgaben ein. (TZ 15)

Im Gegensatz zu Amstetten führten die Bediensteten in Leoben auch Erhebungen an Ort und Stelle durch, um die Ordnungsmäßigkeit und die Vollständigkeit der Besteuerungsgrundlagen möglichst sicherzustellen. (TZ 9, 16)

Leoben erstellte jährlich einen Tätigkeitsbericht, der ein Controllinginstrument darstellte und Informationen über die erbrachten Leistungen der abgelaufenen Periode lieferte. (TZ 17)



Kenndaten zum Abgabewesen der Stadtgemeinden Amstetten und Leoben

Rechtsgrundlagen Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2005 bis 2008 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden; BGBl. Nr. 156/2004 i.d.g.F.
Bundesgesetz, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird; BGBl. Nr. 819/1993 i.d.g.F.
Verwaltungsstrafgesetz 1991; BGBl. Nr. 52/1991 i.d.g.F.
Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955); BGBl. Nr. 149/1955 i.d.g.F.
Wählerevidenzgesetz 1973; BGBl. Nr. 601/1973 i.d.g.F.
Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen; BGBl. II Nr. 387/2004 i.d.g.F.

Niederösterreich

NÖ Abgabenordnung 1977; LGBl. 3400 i.d.g.F.
NÖ Hundeadgabegesetz 1979; LGBl. 3702 i.d.g.F.
NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz; LGBl. 3706 i.d.g.F.
NÖ Tourismusgesetz 1991; LGBl. 7400 i.d.g.F.
Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung); LGBl. 7400 i.d.g.F.
NÖ Lustbarkeitsabgabegesetz; LGBl. 3703 i.d.g.F.
NÖ Spielautomatengesetz; LGBl. 7071 i.d.g.F.

Steiermark

Gesetz vom 14. März 1950 betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Hundeadgabegesetz); LGBl. Nr. 24/1950 i.d.g.F.
Gesetz vom 8. März 1963 über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden verwalteten Abgaben (Steiermärkische Landesabgabenordnung); LGBl. Nr. 158/1963 i.d.g.F.
Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980; LGBl. Nr. 54/1980 i.d.g.F.
Gesetz vom 17. Jänner 2006 über die Erhebung von Gemeindeabgaben für das Abstellen von Kraftfahrzeugen (Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006); LGBl. Nr. 37/2006 i.d.g.F.
Gesetz vom 15. Dezember 1994 über die Einhebung einer Landes Lustbarkeitsabgabe (Steiermärkisches Landes-Lustbarkeitsabgabegesetz); LGBl. Nr. 27/1995 i.d.g.F.
Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Oktober 1985 über die Mitteilung und Entrichtung der Beiträge nach dem Steiermärkischen Gemeindebediensteten Ruhebezugsleistungsgesetz; LGBl. Nr. 86/1985 i.d.g.F.
Gesetz vom 18. Juni 1985 über die Leistung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sowie Abfertigungen an Bedienstete der steirischen Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz); LGBl. Nr. 65/1985 i.d.g.F.

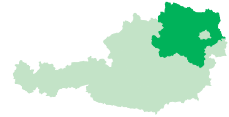
Fortsetzung:	Kenndaten zum Abgabewesen der Stadtgemeinden Amstetten und Leoben					
	2003	2004	2005	2006	2007	2008
	in Mill. EUR					
Ordentlicher Haushalt						
Amstetten	49,57	50,41	55,46	53,58	56,83	59,75
Leoben	56,54	59,68	69,94	75,61	71,14	76,96
Ausschließliche Gemeindeabgaben						
Amstetten	11,96	12,26	12,57	13,36	14,57	15,00
Leoben	11,47	11,98	12,54	14,52	14,26	14,53
Personalstand für die Organisationseinheiten des Abgabewesens						
	Anzahl ¹⁾					
Amstetten ²⁾	4,38	4,38	4,38	3,38	3,38	–
Leoben ³⁾	4,00	3,50	3,50	3,50	3,50	–
Einwohner laut Volkszählung 2001						
	Anzahl					
Amstetten	22.595					
Leoben	25.804					
¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten ²⁾ Referat Kundenbuchhaltung ³⁾ Referat Steuern und Abgaben						

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von September bis Oktober 2008 das Abgabewesen der Stadtgemeinden Amstetten und Leoben. Die Gebarungsüberprüfung umfasste im Wesentlichen die in den Rechnungsabschlüssen bei der Voranschlagsstelle 9200 ausgewiesenen ausschließlichen Gemeindeabgaben.⁴⁾

⁴⁾ Dabei handelt es sich um Abgaben, deren Ertrag zur Gänze den Gemeinden zufließt.

Zu dem im April 2009 übermittelten Prüfungsergebnis nahm Amstetten im Juli 2009 Stellung, Leoben verzichtete auf eine Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juli 2009. Das Zahlenwerk dieses Berichtsbeitrags bezieht sich im Wesentlichen auf das Jahr 2007.



Ziel der Gebarungüberprüfung des RH war ein Vergleich des Abgabewesens von Amstetten und Leoben, wobei schwerpunktmäßig

- die Kosten der Bemessung und Einhebung der Abgaben,
- die Verfahrensabläufe,
- die Kontrollmaßnahmen im Außendienst und
- die Abgabenrückstände

umfasst waren.

Kosten der Bemessung und Einhebung

2.1 (1) Der folgende Vergleich umfasst die Kosten für die Bemessung und Einhebung der Gemeindeabgaben in den Stadtgemeinden Amstetten und Leoben.

Dabei berücksichtigte der RH bei Amstetten die Kosten, die in der Kundenbuchhaltung anfielen, bei Leoben jene des Referats Steuern und Abgaben sowie der Einnahmenbuchhaltung. Die Kosten für die Kontrollen im Außendienst blieben in beiden Stadtgemeinden unberücksichtigt, weil eine Zuordnung zu den einzelnen Abgaben nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre.

(2) Zur Vereinheitlichung der Vergleichsbasis nahm der RH Anpassungen vor:

- Die in Leoben zu entrichtende Fremdenverkehrsabgabe auf Ferienwohnungen blieb unberücksichtigt, weil eine vergleichbare Abgabe in Amstetten nicht eingehoben wurde. Hingegen bezog der RH die in Leoben bei der Voranschlagsstelle „Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben“ ausgewiesene Nächtigungsabgabe ein, weil sie vom Verfahrensablauf und der Besteuerungssystematik mit der Ortstaxe in Amstetten vergleichbar war.
- Keine Berücksichtigung fanden die Kommissions- und Verwaltungsgebühren, weil deren Bemessung und Einhebung überwiegend nicht in der Kundenbuchhaltung bzw. im Referat für Steuern und Abgaben erfolgte.

Kosten der Bemessung und Einhebung

- Die Parkgebühren wurden gemeinsam mit den Parkstrafen (in Amstetten bei der Voranschlagsstelle „Parkraumbewirtschaftung“, in Leoben bei der Voranschlagsstelle „Gebührenpflichtige Kurzparkzonen“ ausgewiesen) betrachtet, weil eine kostenmäßige Trennung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich gewesen wäre.

Die im folgenden Vergleich für das Jahr 2007 dargestellten Einnahmen weichen daher von den bei der Voranschlagsstelle „ausschließliche Gemeindeabgaben“ ausgewiesenen Einnahmen ab.

Die mit der Bemessung und Einhebung der ausschließlichen Gemeindeabgaben verbundenen Kosten je Abgabe wiesen im Jahr 2007 folgende Höhe auf:

Tabelle 1: Anteil der Kosten an den Einnahmen je Abgabe

	Amstetten			Leoben ¹⁾		
	Einnahmen	Kosten	Kosten in % der Einnahmen	Einnahmen	Kosten	Kosten in % der Einnahmen
	in 1.000 EUR			in 1.000 EUR		
Aufschließungskostenbeiträge/Interessentenbeiträge ²⁾	656,75	3,08	0,47	383,68	3,59	0,94
Gebrauchsabgabe	110,94	11,54	10,40	188,61	1,01	0,54
Getränkesteuer ³⁾	0,43	26,37	–	–	2,23	–
Grundsteuer	1.907,44	20,00	1,05	2.116,83	16,17	0,76
Hundeabgabe	26,74	6,08	22,74	34,03	12,54	36,85
Kommunalsteuer	11.283,38	47,66	0,42	10.419,65	67,23	0,65
Lustbarkeitsabgabe	77,12	3,85	4,99	569,26	44,02	7,73
Ortstaxe bzw. Nächtigungsabgabe	13,16	3,32	25,23	26,77	3,21	11,99
Zwischensumme	14.075,96	121,90	0,87	13.738,83	150,00	1,09
Parkgebühren und Parkstrafen	462,88	147,26	31,81	309,74	87,66	28,30
Gesamtsumme	14.538,84	269,16	1,85	14.048,57	237,66	1,69

¹⁾ ohne Ausgaben nach dem Steiermärkischen Gemeindebediensteten–Ruhebezugsleistungsgesetz 1985

²⁾ Bei den Aufschließungskostenbeiträgen bzw. den Interessentenbeiträgen von Grundstückseigentümern und Anrainern berücksichtigte der RH jeweils nur die in den Organisationseinheiten für das Abgabewesen angefallenen Kosten.

³⁾ Aus der Getränkesteuer werden keine laufenden Einnahmen erzielt, weil diese im Jahr 2000 entfiel.

Quellen: Rechnungsabschlüsse und Datenauswertungen Amstetten und Leoben; Berechnungen des RH

Kosten der Bemessung und Einhebung

2.2 Der RH führte dazu aus:

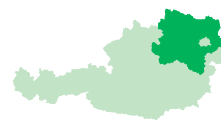
Die Bemessung und Einhebung der Kommunalsteuer beanspruchte in beiden Stadtgemeinden weniger als ein Prozent der daraus erzielten Einnahmen.

Anders verhielt es sich bei der Hundeabgabe. Diese verursachte in Leoben Kosten von mehr als einem Drittel der Einnahmen, in Amstetten von knapp einem Viertel der Einnahmen aus diesen Abgaben.

Bei der Ortstaxe musste Amstetten rund ein Viertel der Einnahmen für deren Bemessung und Einhebung aufwenden. (TZ 10)

Hohe Kosten im Verhältnis zu den Einnahmen fielen in beiden Stadtgemeinden bei den Parkgebühren und Parkstrafen an. Allerdings war neben den Einnahmen auch der ordnungspolitische Aspekt der Parkraumbewirtschaftung als Nutzenkomponente zu berücksichtigen.

Die Kosten für die Bemessung und Einhebung der Abgaben waren im Verhältnis zu den daraus erzielten Einnahmen in Amstetten höher als in Leoben. Eine Ursache dafür war, dass in Amstetten die mit den Parkgebühren und Parkstrafen verbundenen Kosten wesentlich höher waren als in Leoben (Amstetten: rd. 147.260 EUR, Leoben: rd. 87.660 EUR).



Anteil je Abgabe an den Einnahmen und Kosten

3.1 Der Anteil einer Abgabe an der Summe der Abgabeneinnahmen und der Summe der dafür angefallenen Kosten stellte sich im Jahr 2007 in den beiden Stadtgemeinden wie folgt dar:

Tabelle 2: Anteil je Abgabe an der Summe der Einnahmen und Kosten – Amstetten

	Einnahmen	Anteil an Summe der Einnahmen	Kosten	Anteil an Summe der Kosten
	in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %
Aufschließungskostenbeiträge	656,75	4,52	3,08	1,14
Gebrauchsabgabe	110,94	0,76	11,54	4,29
Getränkesteuer	0,43	–	26,37	9,80
Grundsteuer	1.907,44	13,12	20,00	7,43
Hundeabgabe	26,74	0,18	6,08	2,26
Kommunalsteuer	11.283,38	77,61	47,66	17,71
Lustbarkeitsabgabe	77,12	0,53	3,85	1,43
Ortstaxe	13,16	0,09	3,32	1,23
Parkgebühren und Parkstrafen	462,88	3,18	147,26	54,71
Gesamtsumme	14.538,84	100,00	269,16	100,00

rundungsbedingte Differenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse und Datenauswertungen Amstetten; Berechnungen des RH

Anteil je Abgabe an den Einnahmen und Kosten

Tabelle 3: Anteil je Abgabe an der Summe der Einnahmen und Kosten – Leoben

	Einnahmen	Anteil an Summe der Einnahmen	Kosten	Anteil an Summe der Kosten
	in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %
Interessentenbeiträge	383,68	2,73	3,59	1,51
Gebrauchsabgabe	188,61	1,34	1,01	0,42
Getränkesteuer	–	–	2,23	0,94
Grundsteuer	2.116,83	15,07	16,17	6,80
Hundeabgabe	34,03	0,24	12,54	5,28
Kommunalsteuer	10.419,65	74,17	67,23	28,29
Lustbarkeitsabgabe	569,26	4,05	44,02	18,52
Nächtigungsabgabe	26,77	0,19	3,21	1,35
Parkgebühren und Parkstrafen	309,74	2,20	87,66	36,88
Gesamtsumme	14.048,57	100,00	237,66	100,00

rundungsbedingte Differenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse und Datenauswertungen Leoben; Berechnungen des RH

3.2 Die Kommunalsteuer war die weitaus aufkommensstärkste Abgabe. Amstetten bezog rd. 78 % der Einnahmen an ausschließlichen Gemeindeabgaben aus der Kommunalsteuer, ihr Anteil an den Kosten lag bei rd. 18 %. In Leoben betrug die Kommunalsteuer rd. 74 % der Einnahmen an ausschließlichen Gemeindeabgaben mit einem Anteil an den Kosten von rd. 28 %. (TZ 4)

Die Hundeabgabe trug jeweils nur mit rd. 0,2 % zu den Abgabeneinnahmen bei, sie verursachte aber in Leoben rd. 5 % der Kosten, in Amstetten rd. 2 %. (TZ 11)

Auf die Parkgebühren und die Parkstrafen entfielen

- in Amstetten rd. 3 % der Abgabeneinnahmen, jedoch mehr als die Hälfte der für das Abgabewesen ermittelten Kosten,
- in Leoben rd. 2 % der Abgabeneinnahmen, aber rd. 37 % der Kosten. (TZ 6)

Die dargestellten Auswertungsergebnisse veranlassten den RH, die administrativen Abläufe bei einzelnen Abgaben näher zu analysieren.



Kommunalsteuer

4.1 (1) Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens ausbezahlt wurden. Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage.

Da es sich bei der Kommunalsteuer um eine Selbstbemessungsabgabe handelt, ist ein behördliches Tätigwerden nur dann erforderlich, wenn sich die Selbstberechnung des Unternehmers als nicht richtig erweist oder die Abgabe nicht (vollständig) entrichtet wird.

Die Prüfung der Aufzeichnungen (Außenprüfung im Unternehmen) erfolgt grundsätzlich durch die „Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)“ von Prüfern der Finanzämter und der Gebietskrankenkassen.

(2) Amstetten und Leoben wiesen im Jahr 2007 im Hinblick auf die kommunalsteuerpflichtigen Betriebe eine ähnliche Struktur auf:

Tabelle 4: Struktur der Kommunalsteuer

Steuerleistung in EUR	Amstetten		Leoben	
	Betriebe Anzahl	Anteil an Kommunalsteuer- einnahmen in %	Betriebe Anzahl	Anteil an Kommunalsteuer- einnahmen in %
über 1.000.000	1	11,18	2	29,09
100.000 bis 999.999	14	35,34	14	30,11
10.000 bis 99.999	143	39,49	98	25,05
unter 10.000	826	13,99	881	15,75
	984	100,00	995	100,00

Quellen: Rechnungsabschlüsse und Datenauswertungen Amstetten und Leoben; Berechnungen des RH

Kommunalsteuer

Bei der Kommunalsteuer errechneten sich für 2007 durchschnittliche Einnahmen und Kosten je Betrieb wie folgt:

Tabelle 5: Kommunalsteuer – durchschnittliche Einnahmen und Kosten je Betrieb

	Amstetten	Leoben
	in EUR	
Einnahmen gesamt	11.283.380	10.419.650
je Betrieb		
durchschnittliche Einnahmen	11.467	10.472
durchschnittliche Kosten im Innendienst	48	68

Quellen: Rechnungsabschlüsse und Datenauswertungen Amstetten und Leoben; Berechnungen des RH

- 4.2** Leoben wies gegenüber Amstetten um 9 % niedrigere durchschnittliche Einnahmen je Betrieb auf, die durchschnittlichen Kosten je Betrieb waren hingegen deutlich, nämlich um 42 %, höher. Die höheren durchschnittlichen Kosten je Betrieb in Leoben waren u.a. auf eine höhere Anzahl an durchgeführten Prüfungen zurückzuführen. Dies erforderte auch im Innendienst einen erhöhten Vor- und Nachbereitungsaufwand.



Grundsteuer

5.1 (1) Die Grundsteuer unterliegt einem mehrstufigen Verfahren. Das örtlich zuständige Finanzamt stellt die Einheitswerte und die Grundsteuerermessbeträge fest. Die Gemeinde beschließt den Hebesatz, der auf den Steuerermessbetrag anzuwenden ist und schreibt die Abgabe vor.

(2) Die Anzahl und Struktur der Abgabepflichtigen bei der Grundsteuer war im Jahr 2007 in den beiden Stadtgemeinden höchst unterschiedlich:

Tabelle 6: Struktur Grundsteuer

Steuerleistung in EUR	Amstetten		Leoben	
	Abgabepflichtige Anzahl	Anteil an Grundsteuerein- nahmen in %	Abgabepflichtige Anzahl	Anteil an Grundsteuerein- nahmen in %
über 100.000	–	–	2	14,55
10.000 bis 99.999	23	27,41	31	37,46
1.000 bis 9.999	204	29,43	162	22,07
100 bis 999	2.868	37,74	1.754	23,96
unter 100	2.502	5,42	1.156	1,95
	5.597		3.105	

Quellen: Rechnungsabschlüsse und Datenauswertungen Amstetten und Leoben; Berechnungen des RH

In Leoben leisteten zwei Abgabepflichtige jeweils mehr als 100.000 EUR Grundsteuer. Daraus resultierte rd. 15 % des Grundsteueraufkommens. In Amstetten fiel kein Abgabepflichtiger in dieses Segment.

In Leoben entrichteten 33 Abgabepflichtige mehr als die Hälfte der Grundsteuereinnahmen. Dies entsprach 1 % aller Abgabepflichtigen. Amstetten wies hingegen einen hohen Anteil an Abgabepflichtigen auf, deren jährliche Steuerleistung unter 100 EUR lag. In Amstetten lag dieser Anteil bei rd. 45 %, in Leoben bei rd. 37 %.

Grundsteuer

(3) Die durchschnittlichen Einnahmen und Kosten je Abgabepflichtigen stellten sich im Jahr 2007 wie folgt dar:

Tabelle 7: Grundsteuer - durchschnittliche Einnahmen und Kosten je Abgabepflichtigen

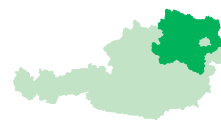
	Amstetten	Leoben
		km ²
Fläche Stadtgebiet	52,22	107,77
		Anzahl
Abgabepflichtige	5.597	3.105
		in EUR
Einnahmen Grundsteuer	1.907.440	2.116.830
je Abgabepflichtigen		
durchschnittliche Einnahmen	341	682
durchschnittliche Kosten	4	5

Quellen: Rechnungsabschlüsse und Datenauswertungen Amstetten und Leoben;
Berechnungen des RH

5.2 Die durchschnittlichen Grundsteuereinnahmen je Abgabepflichtigen waren in Leoben doppelt so hoch wie in Amstetten, die durchschnittlichen Kosten je Abgabepflichtigen jedoch nur um einen EUR höher. Dazu trug die dargestellte Struktur der Abgabepflichtigen in Leoben maßgebend bei, wonach einerseits mehr als die Hälfte der Einnahmen von nur 33 Abgabepflichtigen stammte und andererseits eine geringere Anzahl an Abgabepflichtigen als in Amstetten eine niedrige Steuerleistung (weniger als 100 EUR pro Jahr) aufwies.

Parkgebühren und Parkstrafen – Einnahmen und Kosten

6.1 (1) Aufgrund landesgesetzlicher Regelungen waren die beiden Stadtgemeinden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe/Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen auszuschreiben.



Die Parkgebühr betrug in den beiden Stadtgemeinden für jede angefangene halbe Stunde 50 Cent. Für darüber hinausgehende Zeiteinheiten waren in Amstetten 50 Cent je 30 Minuten Parkdauer zu entrichten, wobei die maximal zulässige Parkdauer 180 Minuten betrug, in Leoben 10 Cent pro sechs Minuten Parkdauer. Für eine Parkdauer von drei Stunden waren in beiden Stadtgemeinden 3 EUR zu entrichten.

Beide Stadtgemeinden führten die Gebühreneinhebung mittels Parkscheinautomaten durch. In Amstetten standen dafür im Jahr 2007 20 Automaten zur Verfügung, in Leoben 16. Die Wartung und Entleerung der Automaten oblag jeweils den Stadtwerken.

(2) Die durchschnittlichen Einnahmen und Kosten je Stellplatz wiesen 2007 folgende Werte auf:

Tabelle 8: Durchschnittliche Einnahmen und Kosten je Stellplatz

	Amstetten	Leoben
		Anzahl
gebührenpflichtige Stellplätze	465	268
		in EUR
Einnahmen Parkgebühren und Parkstrafen gesamt	462.880	309.740
je Stellplatz		
durchschnittliche Einnahmen ¹⁾	995	1.156
durchschnittliche Kosten ²⁾	317	327
durchschnittliche Kosten je Überwachungsstunde	23	21

¹⁾ inklusive Einnahmen aus Organstrafverfügungen

²⁾ inklusive Kosten für die Überwachung

Quellen: Rechnungsabschlüsse und Datenauswertungen Amstetten und Leoben; Berechnungen des RH

Mit 1. September 2008 wurde die gebührenpflichtige Parkzone in der Stadtgemeinde Leoben auf 915 Stellplätze erweitert.

In Amstetten war die Parkraumüberwachung an ein externes Unternehmen ausgelagert, Leoben setzte dafür zwei Bedienstete ein. In Amstetten entfielen 75 % der für die Parkraumbewirtschaftung aufgewendeten Kosten von insgesamt 147.260 EUR auf die Überwachung, in Leoben waren es 40 % von insgesamt 87.660 EUR. Der verbleibende Betrag entfiel insbesondere auf die Wartung der Parkscheinautomaten.

Parkgebühren und Parkstrafen – Einnahmen und Kosten

Der vom RH durchgeführte Kostenvergleich bei der Parkraumüberwachung zwischen Fremdvergabe und Eigenüberwachung ergab für Amstetten, dass die Eigenüberwachung um rd. 36.000 EUR günstiger wäre als die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vorgenommene Fremdüberwachung.

- 6.2** Der RH empfahl der Stadtgemeinde Amstetten, das für die Parkraumüberwachung ermittelte Einsparungspotenzial zu realisieren und eine Kostenreduktion – gegebenenfalls durch eine Neuausschreibung der Überwachungsleistung – anzustreben.

Angesichts der Ausweitung der gebührenpflichtigen Parkzone mit August 2008 empfahl der RH der Stadtgemeinde Leoben, zu überprüfen, inwieweit bei einer Verdreifachung der gebührenpflichtigen Stellplätze die Eigenüberwachung gegenüber einer Fremdvergabe noch rentabel ist.

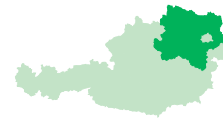
- 6.3** *Die Stadtgemeinde Amstetten sagte die Realisierung des bei der Parkraumüberwachung ermittelten Einsparungspotenzials zu. Sie werde Gespräche mit dem beauftragten Unternehmen führen und gegebenenfalls eine Neuausschreibung der Überwachungsleistung anstreben. Einer Eigenüberwachung stand die Stadtgemeinde Amstetten im Hinblick auf ein Naheverhältnis zwischen gemeindlichen Überwachungsorganen und Bevölkerung wie auch ein befürchtetes Ansteigen von Beschwerden beim Bürgermeister skeptisch gegenüber.*

Ausnahmegenehmigungen

- 7.1** In Amstetten sieht die Richtlinie für die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen zum Halten und Parken in den Kurzparkzonen vor, dass der Antragsteller zum Erwerb einer Bewohner-Parkkarte seinen ordentlichen Wohnsitz in einem laut Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegten Bereich haben muss. Laut der Richtlinie ist für den Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes die Bundeswählerevidenz heranzuziehen. In der Praxis erfolgte die Überprüfung durch Abfrage im Zentralen Melderegister.

Bereits im Jahr 2004 hatte das Kontrollamt der Stadtgemeinde Amstetten eine Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Ausnahmegenehmigungen empfohlen, um zu vermeiden, dass Bewohner, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, ungleich behandelt werden.¹⁾

¹⁾ Gemäß dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601/1973, sind in die Wählerevidenz alle Männer und Frauen einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben.



- 7.2 Der RH empfahl der Stadtgemeinde Amstetten, die Richtlinie für die Bewilligung von Ausnahmegenehmigungen zum Halten und Parken in den Kurzparkzonen dahingehend zu ändern, dass für die Ermittlung des ordentlichen Wohnsitzes das Zentrale Melderegister heranzuziehen ist.
- 7.3 *Die Stadtgemeinde Amstetten teilte mit, der empfohlenen Änderung der Richtlinie für die Bewilligung von Ausnahmegenehmigungen zum Halten und Parken in den Kurzparkzonen werde Rechnung getragen und die Anpassung auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderats-sitzung gesetzt.*

Anzeigenerstellung bei Parkstrafen

- 8.1 Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Organstrafverfügungen erstellten beide Stadtgemeinden im zweiten darauf folgenden Monat die Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörde. Die vorgeschriebenen Strafbeträge konnten bis zum Zeitpunkt des Ausdrucks der Anzeige entrichtet werden. Dadurch ergab sich de facto für eine am Monatsanfang ausgestellte Organstrafverfügung eine Zahlungsfrist von bis zu elf Wochen und für eine am Monatsende verhängte Geldstrafe eine von sechs Wochen.

Amstetten erstellte im Jahr 2007 bei 1.475 Fällen die Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörde nicht unmittelbar nach Ablauf der Zahlungsfrist, sondern erst sechs bis elf Wochen nach Ausstellung der Organstrafverfügung.

Für die in einem Monat ausgestellten Organstrafverfügungen erstellte Leoben die Anzeigen erst sechs bis zehn Wochen später.

- 8.2 Da die Anzeigen bei Nichtbezahlung der Organstrafverfügungen nur einmal pro Monat erstellt wurden, ergaben sich unterschiedlich lange, teilweise mehrmonatige Zahlungsfristen. Um eine Gleichbehandlung der Abgabepflichtigen zu gewährleisten, empfahl der RH den Stadtgemeinden Amstetten und Leoben, die Anzeigen in kürzeren Zeitabständen als bisher, etwa wöchentlich, an die Bezirksverwaltungsbehörden zu übermitteln.
- 8.3 *Die Stadtgemeinde Amstetten teilte dem RH mit, dass sie ab sofort die Anzeigen wegen Nichtbezahlung der Organstrafverfügungen aufgrund von Parkstrafen wöchentlich an die Bezirksverwaltungsbehörde übermittle, um eine Gleichbehandlung der Abgabepflichtigen zu gewährleisten.*

Lustbarkeitsabgabe

9.1 (1) Nach den landesgesetzlichen Vorschriften wird die Lustbarkeitsabgabe in Form einer Karten- oder einer Pauschalabgabe eingehoben.

Der Pauschalabgabe unterlag u.a. der Betrieb von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten. In Amstetten betrug die Lustbarkeitsabgabe – ausgenommen Musikautomaten – für jeden angefangenen Kalendermonat 2 % des Apparatenwerts, jedoch maximal 35 EUR. In Leoben konnten hingegen für Geldspielautomaten 300 EUR sowie für Spielapparate und Spielautomaten mit aggressivitätssteigernden Spielen 700 EUR pro Monat eingehoben werden.

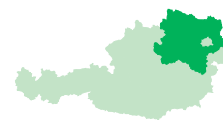
(2) Die unterschiedlich hohen Abgabensätze führten im Jahr 2007, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, zu unterschiedlich hohen Einnahmen aus der Lustbarkeitsabgabe in den beiden Stadtgemeinden.

Tabelle 9: Lustbarkeitsabgabe

	Amstetten	Leoben
	Anzahl	
Abgabepflichtige	58	105
	in EUR	
Einnahmen Lustbarkeitsabgabe	77.117	569.256
davon Einnahmen aus Spielapparaten	51.351	534.953
je Abgabepflichtigen		
durchschnittliche Einnahmen	1.330	5.421
durchschnittliche Kosten	66	419

Quellen: Rechnungsabschlüsse und Datenauswertungen Amstetten und Leoben; Berechnungen des RH

(3) In Amstetten resultierten rd. 67 %, in Leoben rd. 94 % der Lustbarkeitsabgaben aus der Besteuerung von Spielapparaten. Die unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen in Niederösterreich und der Steiermark hatten allerdings zur Folge, dass Leoben im Vergleich zu Amstetten mehr als das 10-Fache aus der Besteuerung der Spielapparate lukrieren konnte. In Amstetten belief sich die Lustbarkeitsabgabe daher nur auf etwa 0,5 % der Einnahmen aus ausschließlichen Gemeindeabgaben, in Leoben auf rd. 4 %. (vgl. Tabellen 2 und 3)



(4) Leoben führte im Gegensatz zu Amstetten Erhebungen durch, um die Vollständigkeit der Besteuerungsgrundlagen bei der Lustbarkeitsabgabe sicherzustellen. Diese fanden sowohl im Innendienst als auch an Ort und Stelle statt.

- 9.2 Nach Ansicht des RH führte die unterschiedliche Besteuerung der Spielapparate dazu, dass die beiden Stadtgemeinden – ohne sachliche Grundlagen – bei einer ausschließlichen Gemeindeabgabe über unterschiedliche budgetäre Spielräume verfügten.

Der RH empfahl den beiden Stadtgemeinden, die Besteuerung von Spielapparaten im Hinblick auf die derzeit bestehenden unterschiedlichen Abgabensätze und die daraus resultierenden unterschiedlichen budgetären Rahmenbedingungen zu evaluieren.

Der Stadtgemeinde Amstetten empfahl der RH – in Anlehnung an die gängige Praxis in Leoben –, zur Sicherstellung der Vollständigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Besteuerungsgrundlagen bei der Lustbarkeitsabgabe vermehrt Erhebungen durchzuführen.

- 9.3 *Die Stadtgemeinde Amstetten kündigte an, das durch den Abschluss offener Getränkesteuerverfahren frei werdende Personal künftig für Erhebungen der Abgabenbehörde an Ort und Stelle einzusetzen. Zu der weiteren Empfehlung des RH sagte die Stadtgemeinde Amstetten zu, entsprechende Schritte bei den Gemeindevertreterverbänden und bei der Gemeindeabteilung des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung einzuleiten. Sie wies allerdings darauf hin, dass Städte und Gemeinden nur einen geringen Gestaltungsspielraum hätten und die Anregungen der vergangenen Jahre zumeist ignoriert worden wären.*

Ortstaxe und Nächtigungsabgabe

- 10.1 Das NÖ Tourismusgesetz¹⁾ ermächtigt die niederösterreichischen Gemeinden, durch Gemeinderatsbeschluss von jenen Personen, die im Gemeindegebiet in Gästeunterkünften nächtigen, eine Ortstaxe einzuhellen. Amstetten hebt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Dezember 2000 eine Ortstaxe in Höhe von 0,3634 EUR pro Person und Nächtigung ein. Die Abgabe ist monatlich zu entrichten.

¹⁾ LGBl. 7400 i.d.g.F., NÖ Tourismusgesetz 1991

Ortstaxe und Nächtigungsabgabe

Leoben hebt aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen¹⁾ eine Nächtigungs- und eine Ferienwohnungsabgabe ein:

¹⁾ LGBL. Nr. 54/1980 i.d.g.F.; Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz

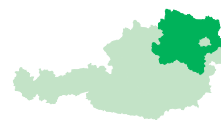
- Bei der Nächtigungsabgabe handelt es sich um eine gemeinschaftliche Landesabgabe in Höhe von einem EUR je Person und Nächtigung, die sich für Schutzhäuser und Schutzhütten auf 0,75 EUR reduziert. Die Abgabe ist vierteljährlich an die Stadtgemeinde zu entrichten. Leoben hat 30 % der vereinnahmten Nächtigungsabgabe an das Land abzuführen.
- Bei der Ferienwohnungsabgabe handelt es sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Diese ist zu entrichten, wenn eine Wohnung oder sonstige Unterkunft nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dient. Die Höhe der Abgabe beträgt für jede abgeschlossene Wohneinheit abhängig von der Nutzfläche zwischen 70 EUR und 160 EUR je Kalenderjahr. Eine vergleichbare Abgabe fiel in Amstetten nicht an.

Die durchschnittlichen Einnahmen und Kosten je Abgabepflichtigen für die Ortstaxe (Amstetten) bzw. für die Nächtigungsabgabe (Leoben) im Jahr 2007 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Amstetten	Leoben
	Anzahl	
Abgabepflichtige	16	20
	in EUR	
Einnahmen aus der Ortstaxe bzw. Nächtigungsabgabe	13.160	26.770 ²⁾
pro Abgabepflichtigen		
durchschnittliche Einnahmen	823	1.339
durchschnittliche Kosten	208	161

²⁾ ohne Landesanteil

Quellen: Rechnungsabschlüsse und Datenauswertungen Amstetten und Leoben; Berechnungen des RH



Die um rd. 23 % höheren durchschnittlichen Kosten je Abgabepflichtigen in Amstetten waren u.a. darauf zurückzuführen, dass die Ortstaxe monatlich zu entrichten war. Die Nächtigungsabgabe in Leoben war nur vierteljährlich an die Stadtgemeinde abzuführen.

Selbst nach Abzug des dem Land Steiermark gebührenden Anteils verblieb Leoben pro Nächtigung um rd. 48 % mehr aus der spezifischen Abgabe als Amstetten.

10.2 Da die beiden Stadtgemeinden aus der Ortstaxe bzw. der Nächtigungsabgabe nur geringe Einnahmen erzielten und auch im Einzelfall niedrige Abgabebeträge anfielen, wäre es nach Ansicht des RH erforderlich, die Einhebungsmodalitäten effizient und kostengünstig zu gestalten. Der RH empfahl daher den beiden Stadtgemeinden, auf Grundlage eines Benchmarkings entsprechende Initiativen zu setzen. Dafür käme etwa eine Ausweitung der Entrichtungszeiträume (vierteljährliche Fälligkeit wie in Leoben) für die Ortstaxe in Frage.

10.3 *Die Stadtgemeinde Amstetten sagte auch diesbezüglich zu, entsprechende Schritte bei den Gemeindevertreterverbänden und bei der Gemeindeabteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung einzuleiten.*

Hundeabgabe

11.1 (1) Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung eine Abgabe für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenhunde oder in Ausübung eines Berufs oder Erwerbs gehalten werden, auszuschreiben (Hundeabgabe). Von dieser Ermächtigung machten Amstetten und Leoben Gebrauch.

Die Höhe der Hundeabgabe betrug im Jahr 2007:

Tabelle 11: Hundeabgabe – Abgabenhöhe

	Amstetten	Leoben
	in EUR pro Jahr	
für den ersten Hund	28	43,60 ²⁾
für den zweiten Hund	36	100
für jeden weiteren Hund	36	150
für Nutzhunde ¹⁾	6,54	2,18

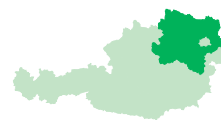
¹⁾ Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufs oder Erwerbs gehalten werden.

²⁾ ab 1. Jänner 2008 50 EUR

Die maximale Abgabenhöhe für einen Nutzhund wurde entsprechend dem NÖ Hundeabgabegesetz³⁾ seit 1950 zweimal angehoben und beträgt seit 2001 in Amstetten 6,54 EUR. In der Steiermark erfolgte seit 1950 keine Anpassung der Abgabenhöhe für Nutzhunde, sie beträgt in Leoben unverändert 2,18 EUR⁴⁾.

³⁾ LGBL. 3702 i.d.g.F.: NÖ Hundeabgabegesetz 1979

⁴⁾ LGBL. Nr. 24/1950 i.d.g.F.: Gesetz vom 14. März 1950 betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden



Im Jahr 2007 beliefen sich die durchschnittlichen Einnahmen und Kosten je Abgabepflichtigen bei der Hundeabgabe auf folgende Beträge:

Tabelle 12: Hundeabgabe – durchschnittliche Einnahmen und Kosten

	Amstetten	Leoben
	Anzahl	
Abgabepflichtige	946	848
	in EUR	
Einnahmen Hundeabgabe gesamt	26.740	34.030
pro Abgabepflichtigen		
durchschnittliche Einnahmen	28	40
durchschnittliche Kosten	6	15

Quellen: Rechnungsabschlüsse und Datenauswertungen Amstetten und Leoben;
Berechnungen des RH

Nach dem NÖ Hundeabgabegesetz wird in Amstetten die Anerkennung eines Nutzhundes bzw. eine Abgabebefreiung auf unbefristete Zeit erteilt. Änderungen sind vom Halter des Hundes der Behörde anzuzeigen.

In Leoben erfordern die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes die jährliche Beantragung einer Abgabebefreiung bzw. einer –ermäßigung für Nutzhunde. Über die Anträge ist mit Bescheid zu entscheiden. Diese Vorgangsweise ist verwaltungsaufwändiger als jene von Amstetten.

(2) Aufgrund der geringen Abgabenhöhe im Einzelfall sind die Kosten für die Bemessung und Einhebung der Hundeabgabe im Verhältnis zu den Einnahmen in beiden Stadtgemeinden hoch. Wie bereits dargestellt (siehe Tabelle 1), machten sie im Jahr 2007 in Amstetten rd. 23 % und in Leoben rd. 37 % der Einnahmen aus.

Der vergleichsweise höhere Kostenanteil in Leoben war maßgeblich auf die verwaltungsaufwändigen Verfahren im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Abgabenermäßigungen und –befreiungen zurückzuführen. Mit der seit 1950 unveränderten Abgabenhöhe für Nutzhunde von 2,18 EUR können in der Zwischenzeit lediglich rd. 15 % der anfallenden Verwaltungskosten je Abgabepflichtigen gedeckt werden.

Hundeabgabe

11.2 Der RH wies, wie schon im Bericht über das Abgabewesen der Gemeinde Wien, Reihe Wien 2007/4, S. 19, auf die Problematik von Abgaben hin, bei denen überwiegend niedrige Steuerbeträge vorgesehen und die Kosten für die Bemessung und Einhebung in Relation zu den Abgabeneinnahmen unverhältnismäßig hoch sind. Der RH empfahl daher den beiden Stadtgemeinden, einerseits eine möglichst kostengünstige Administration, insbesondere bei Abgabenermäßigungen und -befreiungen sicherzustellen und andererseits die Abgabenhöhe für Nutzhunde einer Kosten-Nutzen-Betrachtung zu unterziehen.

Abgabenrückstände **12.1** (1) Die Abgabenrückstände (fällige und nicht fällige Abgabenforderungen) verringerten sich von 2003 bis 2007, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 13: Entwicklung der Abgabenrückstände 2003 bis 2007

	2003	2004	2005	2006	2007
	in 1.000 EUR				
Amstetten	923,82	929,09	891,20	827,60	831,60
Leoben	570,29	599,78	539,06	635,79	492,05

Quellen: Rechnungsabschlüsse und Datenauswertungen Amstetten und Leoben; Berechnungen des RH

In Amstetten entfiel der größte Anteil des Rückstands auf die Kommunalsteuer und die Aufschließungskostenbeiträge. Bei der Kommunalsteuer waren die Rückstände vorwiegend durch Konkursfälle veranlasst, bei den Aufschließungskostenbeiträgen durch die Gewährung von Stundungen.

In Leoben waren die höchsten Abgabenrückstände bei der Getränkesteuer, der Kommunalsteuer und der Lustbarkeitsabgabe zu verzeichnen. Die Erhöhung des Rückstands bei der Getränkesteuer im Jahr 2006 war auf Vorschreibungen im Zuge der Erledigung der sog. Gastronomiefälle¹⁾ zurückzuführen.

¹⁾ Aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes (27. April 2006) erfolgte die Vorschreibung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke im Rahmen von Restaurationsumsätzen.

(2) Die Abgabenrückstände wiesen Ende 2007 im Verhältnis zu den Abgabeneinnahmen des Jahres 2007 folgende Größenordnungen auf:

Tabelle 14: Anteil der Abgabenrückstände an den Einnahmen 2007

	Amstetten			Leoben		
	Einnahmen	Abgaben- rückstand	Rückstand in % der Einnahmen	Einnahmen	Abgaben- rückstand	Rückstand in % der Einnahmen
	in 1.000 EUR			in 1.000 EUR		
Aufschließungskosten- beiträge/Interessenten- beiträge	656,75	314,76	47,93	383,68	11,49	2,99
Gebrauchsabgabe	110,94	0,20	0,18	188,61	–	–
Getränkesteuer	0,43	71,20	–	–	172,83	–
Grundsteuer	1.907,44	14,66	0,77	2.116,83	48,81	2,31
Hundeabgabe	26,74	1,41	5,27	34,03	9,56	28,09
Kommunalsteuer	11.283,38	425,54	3,77	10.419,65	125,40	1,20
Lustbarkeitsabgabe	77,12	3,40	4,41	569,26	117,62	20,66
Ortstaxe bzw. Nächti- gungsabgabe	13,16	0,43	3,27	26,77	0,96	3,59
Parkgebühren	392,56	–	–	269,13	5,38	2,00
Summe	14.468,52	831,60	5,75	14.007,96	492,05	3,51

Quellen: Rechnungsabschlüsse und Datenauswertungen Amstetten und Leoben; Berechnungen des RH

In Amstetten wiesen im Verhältnis zu den Einnahmen die Aufschließungskostenbeiträge (48 %) und die Hundeabgabe (5 %) die höchsten Rückstände auf.

In Leoben waren im Verhältnis zu den Einnahmen die höchsten Rückstände bei der Hundeabgabe (28 %) und bei der Lustbarkeitsabgabe (21 %) zu verzeichnen. Die Rückstände bei der Lustbarkeitsabgabe waren überwiegend auf Exekutionsfälle bei kleineren Automatenaufstellern zurückzuführen.

Abgabenrückstände

12.2 Am Beispiel der Hundeabgabe wies der RH, wie schon im Bericht über das Abgabewesen der Gemeinde Wien, darauf hin, dass bei einer Reihe von Abgaben die Bemessungs- und Einhebungskosten im Verhältnis zu den Abgabeneinnahmen unverhältnismäßig hoch sind und bei Nichtbezahlung eine exekutive Einbringung aufgrund der geringen Rückstandshöhe nicht wirtschaftlich ist. (siehe auch TZ 11)

Der RH empfahl daher den beiden Stadtgemeinden, die steuerliche Struktur mit nur wenigen aufkommensstarken Abgaben, jedoch mehreren Abgaben, bei denen Kleinbeträge vorzuschreiben sind, unter dem Gesichtspunkt der Minimierung des Verwaltungsaufwands und der Wirtschaftlichkeit zu evaluieren; gegebenenfalls sollten entsprechende legislative Maßnahmen auf Landesebene angeregt werden.

Abschreibungen, Nachsichten und Zahlungserleichterungen

13.1 (1) Die Abschreibungen, Nachsichten und Zahlungserleichterungen wiesen in den beiden Stadtgemeinden folgende Entwicklung auf:

Tabelle 15: Abschreibungen, Nachsichten und Zahlungserleichterungen – Amstetten

	2003	2004	2005	2006	2007	Summe
	in 1.000 EUR					
Nachsichten	–	16,77	5,55	2,04	4,36	28,72
Abschreibungen	110,99	93,93	15,62	32,78	115,00	368,32
Zahlungserleichterungen gesamt	162,01	220,42	115,64	238,60	369,55	1.106,22
<i>davon Stundungen</i>	147,97	162,41	33,08	197,87	316,78	858,11
<i>davon Raten</i>	14,04	58,01	82,56	40,73	52,77	248,11

Quelle: Kundenbuchhaltung (Sitzungsvorlagen), Auswertung RH

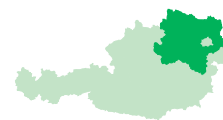


Tabelle 16: Abschreibungen, Nachsichten und Zahlungserleichterungen – Leoben

	2003	2004	2005	2006	2007	Summe
	in 1.000 EUR					
Nachsichten	11,16	9,55	0,04	–	–	20,75
Abschreibungen	25,99	31,69	147,50	51,72	28,18	285,08
Zahlungserleichterungen gesamt	53,67	5,15	202,87	93,71	24,96	380,36
<i>davon Stundungen</i>	1,10	–	103,42	–	4,37	108,89
<i>davon Raten</i>	52,57	5,15	99,45	93,71	20,59	271,47

Quelle: Auswertung Referat Steuern und Abgaben bzw. Einnahmenbuchhaltung

Bei nahezu gleich hohem Abgabenaufkommen waren die Abschreibungen an Abgabenforderungen im Zeitraum 2003 bis 2007 in Amstetten um rd. 83.000 EUR (rd. 22 %) höher als in Leoben. Der überwiegende Teil der Abschreibungen war auf Konkurse zurückzuführen.

(2) Amstetten gewährte von 2003 bis 2007 Zahlungserleichterungen im Ausmaß von insgesamt 1.106.220 EUR, etwa 82 % betrafen die Aufschließungskostenbeiträge.

In Leoben betragen die Zahlungserleichterungen im Vergleichszeitraum nur rd. 380.360 EUR.

(3) Die Zahlungserleichterungen bei den Aufschließungskostenbeiträgen erfolgten in Amstetten großteils ohne Verrechnung von Stundungszinsen:

Tabelle 17: Zahlungserleichterungen 2003 bis 2007 – Amstetten

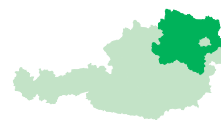
	Aufschließungsabgabe			Aufschließungsergänzungs- abgabe			gesamt
	verzinst	unverzinst	Summe	verzinst	unverzinst	Summe	
	in 1.000 EUR						
Zahlungserleichterungen	verzinst	unverzinst	Summe	verzinst	unverzinst	Summe	
Raten	42,35	126,18	168,53	–	–	–	168,53
Stundungen	–	404,50	404,50	5,93	332,81	338,74	743,24
Summe	42,35	530,68	573,03	5,93	332,81	338,74	911,77

Abschreibungen, Nachsichten und Zahlungserleichterungen

In den Jahren 2003 bis 2007 gewährte die Stadtgemeinde Amstetten Zahlungserleichterungen bei den Aufschließungskostenbeiträgen in Höhe von rd. 863.490 EUR ohne Verrechnung von Stundungszinsen. Im Allgemeinen beschloss der Stadtrat zinsenlose Zahlungsaufschübe bis zu sechs Monate. In einzelnen Fällen kam es auch zu länger dauernden Zahlungsaufschüben ohne Verzinsung.

Einer gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft gewährte die Stadtgemeinde Amstetten wiederholt einen Aufschub der Aufschließungskostenbeiträge von mehr als sechs Monaten ohne Verrechnung von Stundungszinsen.

- 13.2** Der RH empfahl der Stadtgemeinde Amstetten im Sinne der Gleichbehandlung der Abgabepflichtigen und der Sicherung des Abgabenaufkommens, bei längerfristigen Zahlungserleichterungen Zinsen vorzuschreiben.
- 13.3** *Die Stadtgemeinde Amstetten teilte mit, dass mit der am 1. Jänner 2010 in Kraft tretenden Novellierung der Bundesabgabenordnung und entsprechender Änderung der Landesabgabenordnungen es auch für die Städte und die Gemeinden verbindlich sein werde, Zahlungserleichterungen nur noch mit Zinsen zu gewähren. Somit werde der Empfehlung des RH gesetzlich Rechnung getragen.*



Abgabenprüfungen 14.1 (1) Seit 2003 erfolgten die Kommunalsteuerprüfungen durch die Finanzämter und die Krankenversicherungsträger im Rahmen der „Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben“ (GPLA). Dessen ungeachtet fanden auch Nachschauen durch Bedienstete der beiden Stadtgemeinden statt.

(2) Die Prüfungstätigkeit und die erzielten Mehrergebnisse wiesen bei Amstetten folgende Entwicklung auf:

Tabelle 18: Kommunalsteuerprüfungen und Mehrergebnisse – Amstetten

	2003	2004	2005	2006	2007	Summe
	Anzahl					
GPLA	50	133	136	102	115	536
Eigene Kontrollen	101	40	18	41	2	202
Amtshilfe	5	–	–	–	–	5
Gesamt	156	173	154	143	117	743
	Mehrergebnisse in EUR					
GPLA	27.665,34	135.704,75	73.162,02	44.248,75	54.700,70	335.481,56
Eigene Kontrollen	9.491,91	– 167,66 ¹⁾	48,17	6.218,47	– 322,98 ¹⁾	15.267,91
Amtshilfe	–	–	–	–	–	–
Gesamt	37.157,25	135.537,09	73.210,19	50.467,22	54.377,72	350.749,47

¹⁾ Steuergutschrift für den Abgabepflichtigen

Quelle: Auswertungen Kundenbuchhaltung

Die Anzahl der Kommunalsteuerprüfungen verminderte sich von 2004 bis 2007 um rund ein Drittel.

(3) In Leoben waren für die Prüfung der Kommunalsteuer neben der GPLA auch Bedienstete der Stadtgemeinde Leoben und bis 2007 ein externer Prüfer eingesetzt.

Abgabenprüfungen

Tabelle 19: Kommunalsteuerprüfungen und Mehrergebnisse – Leoben

	2003	2004	2005	2006	2007	Summe
	Anzahl					
GPLA	66	65	90	151	137	509
Eigene Kontrollen	43	61	73	36	28	241
Externer Prüfer	89	82	132	62	86	451
Amtshilfe	8	–	–	–	–	8
Gesamt	206	208	295	249	251	1.209
	Mehrergebnisse in EUR					
GPLA	6.107,52	10.962,26	18.091,15	25.672,40	16.626,00	77.459,33
Eigene Kontrollen	2.142,28	1.924,91	2.145,11	121,54	1.057,09	7.390,93
Externer Prüfer	20.255,92	37.268,25	75.520,08	11.915,01	21.471,09	166.430,35
Amtshilfe	5.701,92	–	–	–	–	5.701,92
Gesamt	34.207,64	50.155,42	95.756,34	37.708,95	39.154,18	256.982,53

Quelle: Auswertung Referat Steuern und Abgaben

Von 2003 bis 2007 fanden in Amstetten insgesamt 743 Kommunalsteuerprüfungen statt, in Leoben waren es 1.209. Dennoch lag das Mehrergebnis in Amstetten bei 350.749 EUR, in Leoben bei 256.983 EUR. Bezogen auf die Anzahl der Betriebe, die 2007 zum Kommunalsteueraufkommen beitrugen, wurden 2007 in Amstetten rd. 12 % (jeder achte) und in Leoben rd. 25 % (jeder vierte) der Betriebe überprüft.

Bei Prüfungen durch den von der Stadtgemeinde Leoben beauftragten externen Prüfer kam es bei überregional tätigen Unternehmen mit Betriebsstätten über Leoben hinaus (bspw. Handelsketten) zu Doppeltgleisigkeiten. Dies war bspw. der Fall, wenn der externe Prüfer die Betriebsstätte in Leoben überprüfte und die GPLA in der Folge eine Gesamtprüfung des Unternehmens mit allen Betriebsstätten im Bundesgebiet durchführte. Für den externen Prüfer (Abgabennachforderungen von 2003 bis 2007 von 166.430 EUR) wendete Leoben Kosten in der Höhe von 50.406 EUR auf.



14.2 Der RH empfahl der Stadtgemeinde Leoben, die im Referat Steuern und Abgaben vorhandenen Ressourcen weiterhin für Prüfungen zur Kommunalsteuer zu nutzen. Die Beauftragung eines externen Prüfers sollte in Anbetracht der hohen Prüfungsdichte und der Gefahr von Doppelgleisigkeiten mit den GPLA-Prüfungen auf begründete Einzelfälle beschränkt werden. Die Präventionswirkung aus der wesentlich höheren Prüfungsdichte in Leoben erklärte nach Ansicht des RH die im Vergleich zu Amstetten niedrigeren jährlichen Mehrergebnisse.

Personal und Leistungskennzahlen

15 (1) Für die Bemessung und Einhebung der Gemeindeabgaben setzten Amstetten und Leoben folgende Personalressourcen – dargestellt in Köpfen und Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) – ein:

Tabelle 20: Personalressourcen

	2003	2004	2005	2006	2007
	Anzahl in Köpfen (VBÄ)				
Amstetten: Referat Kundenbuchhaltung	5 (4,38)	5 (4,38)	5 (4,38)	4 (3,38)	4 (3,38)
Leoben: Referat Steuern und Abgaben	4 (4,0)	4 (3,5)	4 (3,5)	4 (3,5)	4 (3,5)

Quellen: Amstetten, Leoben

(2) Ein vom RH durchgeführter Vergleich von Leistungskennzahlen zu den Organisationseinheiten für das Abgabenwesen in Amstetten und Leoben ergab keine auffälligen Unterschiede. Lediglich bei der Grundsteuer zeigte sich, dass das Referat Steuern und Abgaben in Leoben um 0,5 Erledigungen je Wochenstunde mehr leistete als die Kundenbuchhaltung in Amstetten.

Erfassung der Steuerpflichtigen

- 16.1** Die Kundenbuchhaltung in Amstetten verließ sich im Wesentlichen darauf, dass die eingelangten Meldungen und Unterlagen vollständig und richtig waren.

Das Referat für Steuern und Abgaben in Leoben führte hingegen Erhebungen an Ort und Stelle durch, um festzustellen, inwieweit alle Abgabepflichtigen erfasst und die erklärten Angaben zutreffend waren. Dies war vor allem bei der Lustbarkeitsabgabe für Automaten und Veranstaltungen der Fall. Die Ergebnisse wurden in Form eines Berichts und einer Statistik festgehalten. In die Erhebungen zur Kommunalsteuer wurden insbesondere neu gegründete Betriebe oder solche mit Baustellentätigkeit einbezogen.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Grundsteuerbefreiungen erfolgten in Leoben auch Begehungen an Ort und Stelle, um das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen festzustellen. Jede dritte bzw. vierte Begehung brachte zutage, dass die Voraussetzungen für die Grundsteuerbefreiung nicht vorlagen.

- 16.2** Der RH empfahl daher der Stadtgemeinde Amstetten, Überprüfungen an Ort und Stelle durchzuführen, wenn die vorliegenden Unterlagen keine ausreichende Entscheidungsgrundlage darstellen, um die vollständige Erfassung der Abgabepflichtigen und die Richtigkeit der steuerlichen Bemessungsgrundlagen sicherzustellen.

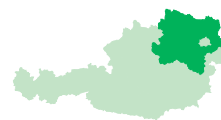
- 16.3** *Laut Mitteilung der Stadtgemeinde Amstetten werde das durch den Abschluss offener Getränkesteuerverfahren frei werdende Personal künftig für Erhebungen der Abgabenbehörde an Ort und Stelle zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Besteuerungsgrundlagen eingesetzt werden.*

Leistungs-/Tätigkeitsbericht

- 17.1** Seit 1948 erstellt die Stadtgemeinde Leoben im Gegensatz zu Amstetten jährlich einen Tätigkeitsbericht über die Leistungen und die wichtigsten Kennzahlen der einzelnen Aufgabenbereiche.

Für die Stadtgemeinde Leoben stellen die Tätigkeitsberichte einerseits ein Controllinginstrument dar, dienen aber andererseits auch dazu, dem Bürgermeister umfassende Information über die erbrachten Leistungen der abgelaufenen Periode zu liefern.

- 17.2** Der RH empfahl der Stadtgemeinde Amstetten, einen Leistungs- bzw. Tätigkeitsbericht zu erstellen, um den Entscheidungsträgern in zusammengefasster Form steuerungsrelevante Informationen zu bieten.



17.3 Laut Mitteilung der Stadtgemeinde Amstetten könnten im Hinblick auf die umfangreichen Arbeiten sowie die begrenzten Personalressourcen Leistungs- bzw. Tätigkeitsberichte nur erstellt werden, wenn dies im Einzelfall von den politischen Entscheidungsträgern verlangt werde. Zumeist seien die steuerungsrelevanten Informationen auch aus den jährlichen Rechnungsabschlüssen ersichtlich.

17.4 Der RH nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Amstetten aufgrund der begrenzten Personalressourcen auf die Erstellung eines jährlichen Leistungs- bzw. Tätigkeitsberichts verzichtet. Er wies allerdings darauf hin, dass nicht alle steuerungsrelevanten Informationen in den Rechnungsabschlüssen enthalten sind und die Erstellung von Leistungs- und Tätigkeitsberichten daher vorteilhaft wäre.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

18 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Beide Stadt-
gemeinden

(1) Bei einzelnen Abgaben sollten Initiativen für eine Änderung der landesgesetzlichen Grundlagen gesetzt werden. Dafür sprechen nach Ansicht des RH folgende Erwägungen:

- Bei der Lustbarkeitsabgabe sollte aufgrund der derzeit bestehenden unterschiedlichen Abgabensätze bei den Spielapparaten und den daraus resultierenden unterschiedlichen budgetären Rahmenbedingungen für die Gemeinden die Besteuerung von Spielapparaten evaluiert werden. (TZ 9)
- Bei der Hundeabgabe sollte eine möglichst kostengünstige Administration sichergestellt sowie die Abgabenhöhe für Nutzhunde einer Kosten-Nutzen-Betrachtung unterzogen werden. (TZ 11)
- Im Hinblick auf die Vorschreibung von Kleinbeträgen sollte die steuerliche Struktur mit nur wenigen aufkommenstarken Abgaben, jedoch mehreren Abgaben, bei denen Kleinbeträge vorzuschreiben sind, unter dem Gesichtspunkt der Minimierung des Verwaltungsaufwands und der Wirtschaftlichkeit evaluiert werden. (TZ 12) Weiters sollten die Einhebungsmodalitäten effizient und kostengünstig gestaltet werden. (TZ 10)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

- (2) Um eine Gleichbehandlung der Abgabepflichtigen zu gewährleisten, sollten die Anzeigen wegen Nichtbezahlung von Organstrafverfügungen aufgrund von Parkstrafen in kürzeren Zeitintervallen als bisher, etwa wöchentlich, an die Bezirksverwaltungsbehörden übermittelt werden. (TZ 8)
- Stadtgemeinde
Amstetten
- (3) Das vom RH für die Parkraumüberwachung ermittelte Einsparungspotenzial sollte realisiert und eine Kostenreduktion – gegebenenfalls durch eine Neuausschreibung der Überwachungsleistung – angestrebt werden. (TZ 6)
- (4) Die Richtlinie für die Bewilligung von Ausnahmegenehmigungen zum Halten und Parken in den Kurzparkzonen sollte dahingehend geändert werden, dass für die Ermittlung des ordentlichen Wohnsitzes das Zentrale Melderegister heranzuziehen ist. (TZ 7)
- (5) Zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Besteuerungsgrundlagen sollten auch Erhebungen an Ort und Stelle durchgeführt werden. (TZ 9, 14, 16)
- (6) Im Sinne der Gleichbehandlung der Abgabepflichtigen und zur Sicherung des Abgabenaufkommens sollten bei längerfristigen Zahlungserleichterungen Zinsen vorgeschrieben werden. (TZ 13)
- (7) Ein Leistungs- bzw. Tätigkeitsbericht sollte erstellt werden, um den Entscheidungsträgern steuerrelevante Informationen zur Verfügung zu stellen. (TZ 17)
- Stadtgemeinde
Leoben
- (8) Angesichts der Ausweitung der gebührenpflichtigen Parkzone mit August 2008 wäre zu überprüfen, inwieweit bei der Verdreifachung der gebührenpflichtigen Stellplätze die Eigenüberwachung gegenüber einer Fremdvergabe noch rentabel ist. (TZ 6)
- (9) Die Beauftragung eines externen Prüfers für Kommunalsteuerprüfungen sollte in Anbetracht der im Vergleich zu Amstetten hohen Prüfungsdichte und der Gefahr von Doppelgleisigkeiten mit den GPLA-Prüfungen auf begründete Einzelfälle beschränkt werden. (TZ 14)

ANHANG

Entscheidungsträger

**(Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder)**

der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Gründruck**

ÖBB–Dienstleistungs Gesellschaft mbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender Mag. Erich SÖLLINGER
(21. März 2005 bis 31. Oktober 2008)

Dipl.–Ing. Peter KLUGAR
(seit 26. November 2008)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Mag. Martin HUBER
(21. März 2005 bis 22. April 2008)

Dr. Karl–Johann HARTIG
(seit 24. Juni 2008)

Geschäftsführung

Ing. Franz NIGL
(seit 4. November 2004)

Mag. Emmerich BACHMAYER
(seit 28. September 2009)

Wien, im Februar 2010

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

